

Bundesrat

Drucksache 280/89

19. 05. 89

EG

73 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum Oktober 1988 bis März 1989)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (41) – 689 00 – In 54/89

Bonn, den 19. Mai 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den

Bericht der Bundesregierung über die Integration
in den Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum Oktober 1988 bis März 1989).

Der Bericht setzt sich zusammen aus einer Darstellung der deutschen Europapolitik
und einem besonderen Teil, der die Fortschritte in den Einzelbereichen aufzeigt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Kohl

**Bericht der Bundesregierung über die Integration in den
Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum Oktober 1988 bis März 1989)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Überblick	5
I. Wesentliche Entwicklungen	5
II. Europäische Gemeinschaft	6
a) Institutionelle Fragen	6
b) Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft	7
c) Außenbeziehungen	10
B. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)	12
C. Rechtliche Zusammenarbeit und Innere Sicherheit	16
D. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft	
Integration nach innen	18
I. Institutionelle Fragen	18
a) Europäisches Parlament	18
b) Rat	18
c) Kommission	18
d) EuGH	18
e) Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Gemein- schaft	18
f) Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission	19

	Seite
II. Europa der Bürger	19
III. Wirtschafts- und Währungspolitik	21
a) Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik	21
b) Europäische Währungspolitik	22
IV. Finanzpolitik	22
a) Künftige Finanzierung der Europäischen Gemeinschaft	22
b) Haushalt	22
c) Finanzierung der Agrarpolitik	24
d) Konkursvorrecht	24
V. Steuerpolitik	25
a) Umsatzsteuer/Sonderverbrauchssteuern	25
b) Direkte Steuern	25
VI. Der Gemeinsame Markt	25
a) Vollendung des Binnenmarktes	25
b) Gemeinschaftsmarke und Gemeinschaftspatent	26
c) Angleichung des Markenrechts	26
d) Gesellschaftsrecht	26
e) Bankenrecht	27
f) Versicherungsrecht	28
g) öffentliches Auftragswesen	28
h) Telekommunikation	29
i) Medien	30
j) Arzneimittelrecht	31
k) Lebensmittelrecht	32
l) Abbau technischer Handelshemmnisse	33
m) Gemeinsamer Stahlmarkt	33
n) Kohlemarkt der Gemeinschaft	34
o) Börsenrecht	34
p) Wertpapierrecht	34
q) Textil- und Bekleidungsindustrie	34
VII. Gemeinschaftliche Politik für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	35
VIII. Verbraucherpolitik	36
IX. Wettbewerbspolitik	37
a) Absprachen und Marktmacht	37
b) Staatliche Beihilfen	38
X. Strukturpolitik	40
a) Reform der Strukturfonds	40
b) EG-Regionalfonds	40
c) Europäische Investitionsbank	41
d) Sonstige Gemeinschaftsprogramme	42
XI. Verkehrspolitik	42
XII. Forschungs- und Technologiepolitik	43
XIII. Energiepolitik	45

	Seite
XIV. Agrarpolitik	46
a) Marktpolitik	46
b) Agrarstrukturpolitik	48
c) Tierzuchtrecht	50
d) Veterinärrecht	50
e) Futtermittelrecht	51
f) Tierschutzrecht	52
g) Düngemittelrecht	52
h) Forstwirtschaftspolitik	52
XV. Fischereipolitik	52
a) Interne und externe Fischereipolitik	52
b) Mehrjährige Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten	53
c) Änderung der Gemeinsamen Marktorganisation für Fischerei- fahrzeuge	53
XVI. Umweltpolitik	53
a) Allgemeines	53
b) Luftreinhaltepolitik	53
c) Abfallpolitik	54
XVII. Europäisches Sozialwesen	54
a) Soziale Flankierung des Binnenmarktes	54
b) Sozialmaßnahmen im Bereich EGKS	56
XVIII. Frauenpolitik	56
XIX. Jugendpolitik	56
XX. Gesundheitspolitik	57
a) Allgemeines	57
b) AIDS	57
c) Europa gegen Krebs	58
d) Drogenbereich	58
XXI. Bildungs- und Kulturpolitik	58
a) Kulturelle Zusammenarbeit	58
b) Bildungspolitik	59
XXII. Sportpolitik	59
XXIII. Nationale Europa-Konferenz	59
E. Außenbeziehungen	60
I. Außenwirtschaftspolitik	60
a) Handelspolitik	60
b) Allgemeine Zollpräferenzen der Europäischen Gemeinschaft für Entwicklungsländer	61
c) Antidumping- und Ausgleichszollverfahren	61
d) Zollunion	61
II. Grundstoffpolitik	62
III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	62

	Seite
IV. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	63
V. Beziehungen zu den AKP-Staaten	63
VI. Entwicklungspolitik	63
VII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten	65
a) USA	65
b) Kanada	65
c) Japan	66
d) China	66
e) ASEAN	66
f) Lateinamerika	66
g) Staatshandelsländer	67
h) Golfstaaten	67
Sachregister	69

A. Überblick

I. Wesentliche Entwicklungen

1. Schwerpunkte der griechischen und spanischen Präsidentschaft

Unter der griechischen und spanischen Präsidentschaft ist der Einigungsprozeß weiterhin dynamisch verlaufen. Ende 1988 war praktisch die Hälfte des Gesetzgebungsprogramms für den Binnenmarkt verwirklicht. Der Europäische Rat von Rhodos hat „den unwiderruflichen Charakter der Entwicklung in Richtung auf ein Europa ohne Binnengrenzen“ besonders hervorgehoben.

2. Agrarpolitik

Schwerpunkte der Gemeinsamen Agrarpolitik waren die weitere Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rats vom 11. und 12. Februar 1988 sowie die Beratungen über die Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1989/1990.

3. Haushalt

Die Beschlüsse des 1. Halbjahres 1988 (Finanzausstattung der Gemeinschaft, Interinstitutionelle Vereinbarung) haben den Weg frei gemacht für eine fristgerechte Verabschiedung des Haushalts 1989.

4. Binnenmarkt

Die während der deutschen Präsidentschaft erzielte Dynamik zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes hat unter der griechischen und spanischen Präsidentschaft angedauert. Mittlerweile sind ca. 50 % der von der Kommission vorgesehenen Maßnahmen entweder vom Rat endgültig oder mit einem gemeinsamen Standpunkt verabschiedet; für rund 90 % der aktuellen 279 Maßnahmen des Weißbuchs hat die Kommission ihre Vorschläge vorgelegt.

5. Sozialpolitik

Der Europäische Rat von Rhodos hat die Bedeutung und die Notwendigkeit der sozialen Flankierung des Binnenmarktes nochmals bekräftigt und insbesondere den Rat ersucht, 1989 die wesentlichen Entscheidungen zu treffen, die für das Vorgehen der Mitgliedstaaten auf sozialem Gebiet im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt richtungsweisend sein sollen.

Am 16. Dezember 1988 hat der Rat weitere Entscheidungen zum Bereich des Arbeitsschutzes getroffen.

Außerdem hat die Kommission am 14. September 1988 ein Arbeitsdokument zur sozialen Dimension des Binnenmarktes vorgelegt, das die Grundlage für die weitere Diskussion bildet.

6. Wirtschafts- und Währungspolitik

Die Wirtschaft der Gemeinschaft hat sich im Winter 1988/89 ausgesprochen günstig entwickelt. Frühere Erwartungen hinsichtlich des Wirtschaftswachstums wurden deutlich übertroffen, das Gesamtbild stellt sich so günstig dar wie seit Anfang der 70er Jahre nicht mehr. Hierzu hat vor allem eine abgestimmte angebotsorientierte Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und die zunehmende Gewißheit beigetragen, daß der Binnenmarkt fristgerecht zum 1. Januar 1993 realisiert wird.

Das Europäische Währungssystem erwies sich als stabilisierendes Element. Seit mehr als zwei Jahren ist eine Anpassung der EWS-Wechselkurse nicht mehr erforderlich gewesen. Der vom Europäischen Rat von Hannover eingesetzte Delors-Ausschuß, der Optionen für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion aufzeigen soll, hat seine Arbeiten aufgenommen und zügig vorangetrieben.

7. Verkehrspolitik

In der Verkehrspolitik konnten weitere Fortschritte der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen erreicht werden.

8. Umweltpolitik

Die gemeinschaftliche Umweltpolitik wurde insbesondere auf dem Gebiet der Luftreinhaltung fortentwickelt. Das Europäische Parlament hat sich der Auffassung der Bundesregierung in der Frage der Abgasemissionen bei kleineren Personenkraftwagen angeschlossen.

9. Europa der Bürger

Während auf dem Gebiet der Jugend-, Kultur- und Bildungspolitik sowie des Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutzes eine Vielzahl bürgerfreundlicher Maßnahmen initiiert und beschlossen wurde, war bei dem Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen, trotz zunehmender Bemühungen noch kein Durchbruch möglich. Die Staats- und Regierungschefs haben daher auf dem Europäischen Rat von Rhodos die Einsetzung besonderer nationaler Koordinatoren beschlossen, deren Aufgabe es ist, die für

die Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen erforderliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus, internationalem Verbrechen und Drogenhandel sowie bei anderen Ausgleichsmaßnahmen voranzutreiben. Diese Koordinatoren haben ihre Beratungen im Februar 1989 aufgenommen.

10. USA

Die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft mit den USA, eingebettet in die atlantische Partnerschaft, umfassen zahlreiche Felder enger Zusammenarbeit. Zugleich bestehen aber auch divergierende Interessen in Einzelbereichen fort, wie z. B. der Streit um die EG-Hormon-Richtlinie.

11. RGW

Dem im letzten Berichtszeitraum unterzeichneten Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EWG und Ungarn folgte am 19. Dezember 1988 der Abschluß des Handelsabkommens zwischen der EWG und der CSSR. Im Februar 1989 hat der Rat der Kommission Verhandlungsmandate für Handels- und Kooperationsabkommen mit Bulgarien und Polen erteilt.

12. Lomé

Im Oktober 1988 wurden in Luxemburg die Neuverhandlungen des AKP-EWG-Abkommens eröffnet. Die Verhandlungen zielen darauf ab, die AKP-EWG-Zusammenarbeit auf der Grundlage der drei Lomé-Abkommen fortzusetzen, auszubauen und effizienter zu gestalten.

13. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Die EPZ hat zu der Dynamik, die die gegenwärtige Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft kennzeichnet und deren Attraktivität als Kooperations- und Dialogpartner ständig zunehmen läßt, wesentlich beigetragen. Die Erklärung des Europäischen Rates von Rhodos am 3. Dezember 1988 zur internationalen Rolle der Gemeinschaft ist Ausdruck dieses Selbstverständnisses.

Insbesondere im West-Ost-Verhältnis vermochten die Zwölf ihre traditionell wichtige Rolle vor allem durch aktive Mitgestaltung der Ergebnisse des Wiener KSZE-Folgetreffens und durch gemeinsames Auftreten bei der Eröffnung der Verhandlungen über konventionelle Stabilität und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (KSZE, VSBM) zu stärken. Die besondere Qualität des Zusammenschlusses, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in der EPZ verbindet und die die politische Dimension der Gemeinschaft verdeutlicht, hat nicht zuletzt in der Aufnahme eines politischen Dialogs mit einigen sozialistischen Staaten, insbesondere mit der Sowjetunion,

ihre Anerkennung gefunden. Die zunehmende Kohärenz der Zwölf zeigt sich auch in den anderen traditionellen Schwerpunktbereichen europäischer Außenpolitik. Das gilt für den Einsatz der Gemeinschaft für die Achtung der Menschenrechte in allen Teilen der Welt, insbesondere in Südafrika, am Horn von Afrika, in Zentral- und Südamerika, für den Dialog mit Drittstaaten und Staatengruppierungen (ASEAN, Arabische Liga, zentral- und südamerikanische Staatengruppen u. a.) sowie bei der Suche nach Lösungen für regionale Konflikte. Die Zwölf haben bei Behandlung des Nahost-Konflikts in den Vereinten Nationen ihre Aktionsfähigkeit bewiesen. Die Zwölf reagierten mit Geschlossenheit auf die iranische Morddrohung gegenüber dem Schriftsteller Salman Rushdie. Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Zwölf der Verhinderung der Verbreitung chemischer Waffen. Dabei wurden insbesondere im Bereich der Exportkontrollen deutliche Fortschritte erzielt.

Die Kohärenz der wirtschaftlichen Außenbeziehungen und der außenpolitischen Tätigkeit (EPZ) der Gemeinschaft kam in besonderem Maße in der Zusammenarbeit und in Verhandlungen mit den USA und den EFTA-Staaten, mit den RGW-Mitgliedstaaten sowie mit arabischen und lateinamerikanischen Staaten und Staatengruppierungen zum Ausdruck.

II. Europäische Gemeinschaft

a) Institutionelle Fragen

14. Europäisches Parlament

Im Berichtszeitraum hat für das Europäische Parlament die Frage nach der Strategie auf dem Weg zur Europäischen Union neben dem weiteren Ausbau der Gemeinschaft nach innen und der Wahrnehmung neuer Handlungsspielräume in den Außenbeziehungen — etwa im West-Ost-Bereich — auf dem Weg zur Europäischen Union erneut eine wichtige Rolle gespielt.

Die Bundesregierung ist in mehreren Erklärungen dafür eingetreten, daß noch vor den Wahlen von 1994 eine erneute und substantielle Stärkung der Rechte des EP erzielt wird.

15. Neue Kommission

Am 6. Januar 1989 begann die Amtszeit der neuen Kommission unter ihrem Präsidenten Jacques Delors.

16. Europäischer Gerichtshof

Seit dem 7. Oktober 1988 haben mehrere neue Richter und Generalanwälte ihre Tätigkeit beim Europäischen Gerichtshof aufgenommen.

17. Gericht erster Instanz

Mit Beschluß des Rates vom 24. Oktober 1988 wurde das Gericht erster Instanz errichtet. In der ersten Jahreshälfte 1989 sollen die zwölf Mitglieder des Gerichts erster Instanz ernannt werden, damit es seine Arbeit im September 1989 aufnehmen kann.

18. Sozialer Dialog

Bei einem Treffen der Kommission mit den Spitzen der Sozialpartner auf europäischer Ebene wurde am 12. Januar 1989 ein gemeinsamer Lenkungsausschuß eingesetzt, der sich einerseits mit Fragen der Erziehung sowie der Aus- und Weiterbildung andererseits mit den Perspektiven für einen Europäischen Arbeitsmarkt im Zuge der Verwirklichung der Einheitlichen Europäischen Akte befassen soll.

b) Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft

19. Konjunktur

Das Wirtschaftswachstum in der Europäischen Gemeinschaft ist mit Zuwachsraten von 3¾ % in 1988 und voraussichtlich rund 3 % in 1989 höher als erwartet. Damit ist die wirtschaftliche Entwicklung günstiger als seit Anfang der 70er Jahre. Die Investitionen wurden angesichts guter Ertragsbedingungen und hoher Kapazitätsauslastung sowie im Hinblick auf den Binnenmarkt ausgeweitet.

Auch bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind Fortschritte festzustellen: Ende 1988 fiel die durchschnittliche Arbeitslosenquote in der Gemeinschaft auf 11,0 % und damit auf den niedrigsten Stand seit Mitte 1983. Besonders zu begrüßen ist der spürbare Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit auf 20,1 % (gegen 24,1 % in 1984).

20. Haushalt 1989

EP-Präsident Lord Plumb stellte am 15. Dezember 1988 den Haushaltsplan 1989 mit 46,4 Mrd. ECU Verpflichtungsermächtigungen (+ 2,43 %) und 44,8 Mrd. ECU Zahlungsermächtigungen (+ 2,28 %) fest. Von den Zahlungsermächtigungen entfallen 31,1 Mrd. ECU (69 %) auf die Agrarausgaben. Der Haushaltsplan berücksichtigt die Beschlüsse des Europäischen Rates vom Februar 1988 zur Reform der Agrar-, Finanz- und Strukturpolitik sowie die zwischen Europäischem Parlament, Kommission und Rat abgeschlossene „Interinstitutionelle Vereinbarung“.

21. Binnenmarkt, Verwirklichung

Die Vollendung des Binnenmarktes bis 31. Dezember 1992 ist das Herzstück der Einheitlichen Europäischen Akte. Die Umsetzung des Binnenmarkt-Programms war ein Schwerpunkt der griechischen und der spani-

schen Präsidentschaft, die auf diesem Weg weitere Erfolge erzielen konnten.

Die Bundesregierung steht mit allen interessierten Gruppen in einem ständigen Dialog über die Vollen- dung des Binnenmarktes. Am 7. Dezember 1988 fand unter Vorsitz des Bundeskanzlers die erste Nationale Europakonferenz in Bonn mit Repräsentanten der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Verbraucher sowie Vertretern der Länder statt. Speziell auf den Mittelstand ausgerichtet war eine Europakonferenz des Bundesministers für Wirtschaft am 20. März 1989 in Essen.

Die Bundesregierung verbessert zusammen mit der Kommission und der Wirtschaft den Zugang zu allen Informationen über die rechtlichen und wirtschaftli- chen Daten im sich entwickelnden Binnenmarkt.

22. Binnenmarkt, Rechtsangleichung

Im Bereich der Rechtsangleichung konnte u. a. bei der Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte durch die Baukoordinierungsrichtlinie der gemeinsame Standpunkt des Rates festgelegt werden. Außerdem wurde die für die Niederlassungsfreiheit bedeutsame Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen endgültig verabschiedet.

23. Währungspolitik

Das Europäische Währungssystem hat im Berichts- zeitraum auf der Basis weiterer wirtschaftlicher Kon- vergenz zwischen den Mitgliedstaaten reibungslos funktioniert. Eine Anpassung der EWS-Wechselkurse ist seit mehr als zwei Jahren nicht mehr erforderlich gewesen.

Der vom Europäischen Rat mit der Prüfung der zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen Schritte beauftragte besondere Aus- schuß unter Vorsitz von Kommissionspräsident Delors hat seine Arbeit plangemäß aufgenommen und zügig vorangetrieben.

24. Steuerharmonisierung

Im Bereich der Steuerharmonisierung sind die Bera- tungen schon unter der griechischen, insbesondere aber unter der spanischen Präsidentschaft intensiver geworden:

Hinsichtlich der für die Beseitigung der Steuergren- zen besonders wichtigen Angleichung der indirekten Steuern (Mehrwertsteuer und besondere Verbrauchs- steuern) hat sich gezeigt, daß die überwiegende Zahl der Mitgliedstaaten das von der Kommission vorge- schlagene Harmonisierungspaket als geeignete Dis- kussionsgrundlage ansieht. Nach mehrfacher Befas- sung der Wirtschafts- und Finanzminister und einer Reihe von bilateralen Kontakten zwischen der Kom- mission und den einzelnen Regierungen ist davon auszugehen, daß die Kommission ihre Vorschläge noch einmal überarbeiten und flexibler gestalten

wird. Gleichzeitig haben sich bereits Arbeitsgruppen mit Einzelaspekten der Harmonisierung befaßt.

Auch im Bereich der direkten Steuern hat sich die Diskussion belebt. Das gilt einmal für die Behandlung des Richtlinienpakets „Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Unternehmenszusammenarbeit“ (Mutter-Tochter-Richtlinie, Fusions-Richtlinie, Schiedskonvention), insbesondere aber auch für die Besteuerung der Kapitaleinkünfte. Hierzu hat die Kommission zwecks Ergänzung und Absicherung des unter deutscher Präsidentschaft erzielten Beschlusses über die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs steuerliche Begleitmaßnahmen vorgeschlagen (insbesondere eine EG-weite Quellensteuer mit einem Mindestsatz von 15 %). Auch hierzu sind die Beratungen durch die Wirtschafts- und Finanzminister und hochrangige Arbeitsgruppen, mit dem Ziel einer baldigen einvernehmlichen Lösung aufgenommen worden.

25. Marken- und Patentrecht

Die Bundesregierung ist nach wie vor bemüht, die Harmonisierung des Marken- und Patentrechts voranzutreiben. Die erste Richtlinie über die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Marken konnte im Dezember 1988 vom Rat verabschiedet werden. Die Beratungen über eine Gemeinschaftsmarke dauern demgegenüber noch an; nach wie vor offen sind die Fragen des Sitzes und der Arbeitssprache des Markenamtes. Die Bundesregierung setzt sich für München als Sitz des Amtes und für Deutsch als Arbeitssprache ein.

Die Bemühungen des Rates, eine Festlegung auf eine Inkraftsetzung des Gemeinschaftspatentübereinkommens (GPÜ) zum 31. Dezember 1992 durch mindestens zehn Mitgliedstaaten zu erreichen, waren noch nicht erfolgreich; eine Regierungskonferenz zum GPÜ ist bislang nicht einberufen worden.

26. Verkehrspolitik

Die Harmonisierungsbilanz im Verkehrsbereich konnte weiter verbessert werden durch

- eine Einigung über noch offene technische Normen für Nutzfahrzeuge und Busse;
- die Festlegung einheitlicher Kriterien zur persönlichen Zuverlässigkeit, finanziellen Leistungsfähigkeit und fachlichen Eignung beim Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers;
- ein gemeinsames Abwrackprogramm zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt.

Offen ist dagegen weiterhin die Harmonisierung im Fiskalbereich. Die bis Ende Dezember vorgesehene verkehrspolitische Orientierung des Rates (Verkehr) konnte nicht an den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister übermittelt werden, da die Kommission ihre Vorstellungen zum Territorialitätsprinzip zu spät vorlegte.

27. Lenk- und Ruhezeiten

Nach der materiellen Einigung vom Juni 1988 konnte die Kontrolle der einheitlichen Anwendung der Lenk- und Ruhezeiten im November endgültig verabschiedet werden.

Hiermit wird die heutige Praxis der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar 1989 EG-weit angewendet.

28. Schienenverkehr

Die Schaffung eines leistungsfähigen Schienenverkehrs ist weiterhin eine zentrale Aufgabe der EG-Verkehrspolitik; der von der Kommission angekündigte Bericht über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesem Bereich steht noch aus.

29. Transitverkehr

Am 19. Dezember 1988 erteilte der Rat der Kommission ein Mandat für eine zweite Phase der Verhandlungen auf dem Gebiet des Verkehrs mit Österreich, der Schweiz und Jugoslawien mit dem Ziel, den Straßen-Transitverkehr der Gemeinschaft durch das Hoheitsgebiet dieser Länder zu erleichtern und die auf beiden Seiten auftretenden Probleme zu lösen. Das Mandat ermöglicht auch Verhandlungen über Fragen des Eisenbahn- und des kombinierten Verkehrs.

Mit dem Beschluß, Beihilfen zur Deckung der Betriebskosten im kombinierten Verkehr — soweit es sich um innergemeinschaftlichen Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet von Drittländern handelt — zuzulassen, setzte der Rat am 14. März 1989 ein positives Signal zur Förderung des kombinierten Verkehrs im Alpenbereich.

30. Rahmenprogramm Forschung und Entwicklung 1987 bis 1991

Das Rahmenprogramm Forschung und Entwicklung wird kontinuierlich umgesetzt. Erste Überlegungen für die vereinbarte Revision des gegenwärtigen Programms ergeben sich aus der laufenden Arbeit und der technologischen Entwicklung in einzelnen Bereichen.

31. Stand von Forschung und Entwicklung in Europa

Die Kommission hat im November 1988 einen umfangreichen 1. Bericht über den Stand der europäischen Forschung und Entwicklung vorgelegt, der als Grundlage für die weitere Diskussion dient.

32. Forschungsprogramme

Die überwiegende Mehrzahl der vom Rahmenprogramm vorgesehenen Forschungsprogramme wurde planmäßig auf den Weg gebracht.

17. Gericht erster Instanz

Mit Beschluß des Rates vom 24. Oktober 1988 wurde das Gericht erster Instanz errichtet. In der ersten Jahreshälfte 1989 sollen die zwölf Mitglieder des Gerichts erster Instanz ernannt werden, damit es seine Arbeit im September 1989 aufnehmen kann.

18. Sozialer Dialog

Bei einem Treffen der Kommission mit den Spitzen der Sozialpartner auf europäischer Ebene wurde am 12. Januar 1989 ein gemeinsamer Lenkungsausschuß eingesetzt, der sich einerseits mit Fragen der Erziehung sowie der Aus- und Weiterbildung andererseits mit den Perspektiven für einen Europäischen Arbeitsmarkt im Zuge der Verwirklichung der Einheitlichen Europäischen Akte befassen soll.

b) Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft

19. Konjunktur

Das Wirtschaftswachstum in der Europäischen Gemeinschaft ist mit Zuwachsraten von 3¾ % in 1988 und voraussichtlich rund 3 % in 1989 höher als erwartet. Damit ist die wirtschaftliche Entwicklung günstiger als seit Anfang der 70er Jahre. Die Investitionen wurden angesichts guter Ertragsbedingungen und hoher Kapazitätsauslastung sowie im Hinblick auf den Binnenmarkt ausgeweitet.

Auch bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind Fortschritte festzustellen: Ende 1988 fiel die durchschnittliche Arbeitslosenquote in der Gemeinschaft auf 11,0 % und damit auf den niedrigsten Stand seit Mitte 1983. Besonders zu begrüßen ist der spürbare Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit auf 20,1 % (gegen 24,1 % in 1984).

20. Haushalt 1989

EP-Präsident Lord Plumb stellte am 15. Dezember 1988 den Haushaltsplan 1989 mit 46,4 Mrd. ECU Verpflichtungsermächtigungen (+ 2,43 %) und 44,8 Mrd. ECU Zahlungsermächtigungen (+ 2,28 %) fest. Von den Zahlungsermächtigungen entfallen 31,1 Mrd. ECU (69 %) auf die Agrarausgaben. Der Haushaltsplan berücksichtigt die Beschlüsse des Europäischen Rates vom Februar 1988 zur Reform der Agrar-, Finanz- und Strukturpolitik sowie die zwischen Europäischem Parlament, Kommission und Rat abgeschlossene „Interinstitutionelle Vereinbarung“.

21. Binnenmarkt, Verwirklichung

Die Vollendung des Binnenmarktes bis 31. Dezember 1992 ist das Herzstück der Einheitlichen Europäischen Akte. Die Umsetzung des Binnenmarkt-Programms war ein Schwerpunkt der griechischen und der spani-

schen Präsidentschaft, die auf diesem Weg weitere Erfolge erzielen konnten.

Die Bundesregierung steht mit allen interessierten Gruppen in einem ständigen Dialog über die Vollen- dung des Binnenmarktes. Am 7. Dezember 1988 fand unter Vorsitz des Bundeskanzlers die erste Nationale Europakonferenz in Bonn mit Repräsentanten der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Verbraucher sowie Vertretern der Länder statt. Speziell auf den Mittelstand ausgerichtet war eine Europakonferenz des Bundesministers für Wirtschaft am 20. März 1989 in Essen.

Die Bundesregierung verbessert zusammen mit der Kommission und der Wirtschaft den Zugang zu allen Informationen über die rechtlichen und wirtschaftli- chen Daten im sich entwickelnden Binnenmarkt.

22. Binnenmarkt, Rechtsangleichung

Im Bereich der Rechtsangleichung konnte u. a. bei der Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte durch die Baukoordinierungsrichtlinie der gemeinsame Standpunkt des Rates festgelegt werden. Außerdem wurde die für die Niederlassungsfreiheit bedeutsame Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen endgültig verabschiedet.

23. Währungspolitik

Das Europäische Währungssystem hat im Berichts- zeitraum auf der Basis weiterer wirtschaftlicher Kon- vergenz zwischen den Mitgliedstaaten reibungslos funktioniert. Eine Anpassung der EWS-Wechselkurse ist seit mehr als zwei Jahren nicht mehr erforderlich gewesen.

Der vom Europäischen Rat mit der Prüfung der zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen Schritte beauftragte besondere Aus- schuß unter Vorsitz von Kommissionspräsident Delors hat seine Arbeit plangemäß aufgenommen und zügig vorangetrieben.

24. Steuerharmonisierung

Im Bereich der Steuerharmonisierung sind die Bera- tungen schon unter der griechischen, insbesondere aber unter der spanischen Präsidentschaft intensiver geworden:

Hinsichtlich der für die Beseitigung der Steuergren- zen besonders wichtigen Angleichung der indirekten Steuern (Mehrwertsteuer und besondere Verbrauchs- steuern) hat sich gezeigt, daß die überwiegende Zahl der Mitgliedstaaten das von der Kommission vorge- schlagene Harmonisierungspaket als geeignete Dis- kussionsgrundlage ansieht. Nach mehrfacher Befas- sung der Wirtschafts- und Finanzminister und einer Reihe von bilateralen Kontakten zwischen der Kom- mission und den einzelnen Regierungen ist davon auszugehen, daß die Kommission ihre Vorschläge noch einmal überarbeiten und flexibler gestalten

33. EUREKA

Die Bundesregierung begrüßt weiterhin Überlegungen, die auf ein größeres Engagement der Kommission im Rahmen von EUREKA gerichtet sind.

34. Umweltpolitik

Auf dem Gebiet der Luftreinhaltung wurde das Montreal-Protokoll zum Schutz der Ozonschicht im Dezember 1988 ratifiziert, so daß es zum 1. Januar 1989 in Kraft treten konnte. Der Rat beschloß im November 1988 den gemeinsamen Standpunkt über Abgasnormen für Kraftfahrzeuge mit weniger als 1,4 l Hubraum, wobei Deutschland sich durch Protokollerklärung bei einem positiven Urteil des EuGH Steueranreize vorbehält. Der Rat verabschiedete auf der Basis der unter deutscher Präsidentschaft erarbeiteten Leitlinie eine Richtlinie über die Verringerung und spätere Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titan-dioxydindustrie. Der Rat verabschiedete im März 1989 eine Erklärung zum Schutz der Ozonschicht, die als Ziel das Auslaufen von Produktion und Verbrauch von FCKW bis zur Jahrhundertwende vorgibt. Der Rat einigte sich auch auf eine Richtlinie zur Emissionsbegrenzung für neue Müllverbrennungsanlagen. Insgesamt gewann der Umweltschutz im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft ein höheres Profil. Dies kommt durch die Umwelterklärung von Rhodos und die Erklärungen des Präsidenten der Kommission zu Beginn der neuen Kommissionsperiode über den Schwerpunkt Umweltpolitik zum Ausdruck.

35. Sozialpolitik, Soziale Dimension der Integration

Die soziale Dimension des Binnenmarktes ist Schwerpunkt der griechischen sowie der spanischen Präsidentschaft geblieben. Dabei haben die beiden Präsidentschaften ihre Bemühungen vor allem auf das Gebiet des Arbeitsschutzes konzentriert, um Verbesserungen der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu erzielen, wie Artikel 118a EWGV es ermöglicht.

Gemäß Artikel 118b EWGV ist außerdem der soziale Dialog zwischen den europäischen Sozialpartnern unter Vorsitz des Präsidenten der Kommission am 12. Januar 1989 wieder aufgenommen worden. Der WSA hat eine Stellungnahme zur Erarbeitung einer EG-Charta sozialer Grundrechte vorgelegt.

36. Arbeitsschutz

Den Rahmen für die Arbeiten bildet die Troika-Ab-sprache, die der Rat am 9. Juni 1988 genehmigt hat. Hervorzuheben sind folgende Beschlüsse, die der Rat am 16. Dezember 1988 auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes getroffen hat: Endgültige Verabschiedung der sog. Grenzwertrichtlinie zur Festlegung von empfohlenen Richtgrenzwerten für Gefahrstoffe neben den rechtsverbindlichen Grenzwerten sowie zur Einführung einer einheitlichen Meßstrategie; Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes für die Richtlinie

über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, die die Grundlage bildet für die von der Kommission im März 1988 vorgelegten Richtlinien-vorschläge für Arbeitsstätten, Maschinen, persönliche Schutzausrüstung, Bildschirme und schwere Lasten, die z. Z. intensiv beraten werden.

37. Agrarpolitik

Schwerpunkte der gemeinsamen Agrarpolitik waren die weitere Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates vom 11. und 12. Februar 1988 sowie die Beratung über die Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1989/1990.

Mit dem am 20. Januar 1989 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Produktionsaufgaberente) werden ältere Landwirte sozial abgesichert; gleichzeitig werden eine Markt-entlastung und eine Strukturverbesserung erzielt. Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft stärkt die Wettbewerbsstellung der bäuerlichen Landwirtschaft gegenüber flächenunabhängigen Tierhaltungsbetrieben.

Die von der Kommission im Januar 1989 vorgelegten Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr werden gegenwärtig im Rat erörtert.

38. Fischereipolitik, gemeinschaftsinterne

Schwierigstes Problem der Gemeinsamen Fischerei-strukturpolitik sind gegenwärtig die sog. mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten. Hier konnte Ende 1988 eine Änderung der Kommissionsentscheidung erreicht werden, mit der den dringendsten Erfordernissen der Flottenstruktur in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

39. Reform der Strukturpolitik

Der Rat hat am 19. Dezember 1988 das Verordnungspaket zur Reform der Strukturfonds verabschiedet, so daß es planmäßig zum 1. Januar 1989 in Kraft treten konnte. Es umfaßt vier Durchführungsverordnungen (Koordinierungs-VO, Regionalfonds-DVO, Sozial-fonds-DVO, Agrarfonds-DVO).

Die Beratungen in Brüssel erfolgten in enger Abstimmung mit den Bundesländern.

40. Energiepolitik

Im Mittelpunkt der Tätigkeit im Berichtszeitraum standen Fragen des Energie-Binnenmarktes (Auflösung der bestehenden Hemmnisse) und die Überprüfung der Energiepolitiken der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die energiepolitischen Ziele der Gemein-

schaft für 1995. Der Rat verabschiedete eine Empfehlung zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern (sog. Einspeiseregelung). Er befaßte sich außerdem mit der weiteren Entwicklung des Mineralölmarktes, den 1987 von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zugunsten des Steinkohlebergbaus und dem Entwurf eines Gemeinschaftsprogramms für den effizienten Stromeinsatz.

Am 30. März 1989 hat die Kommission ihre Zustimmung zu dem deutschen Hüttenvertrag bis 1997 und zur Finanzierung der Verstromungspolitik in den Jahren 1987 und 1988 erteilt. Sie hat gleichzeitig deutlich gemacht, daß in Verhandlungen mit der Bundesregierung eine gemeinsame politische Lösung für die schwierigen Probleme der Kohlepolitik im Zusammenhang mit der Realisierung des Binnenmarktes gefunden werden muß. Dieser Lösungsansatz über Verhandlungen entspricht der Position der Bundesregierung, die ihre Haltung der Kommission insbesondere in Briefen des Bundeskanzlers und des Bundeswirtschaftsministers dargelegt hat. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die mit der Kommission zu erarbeitenden Lösungen auch langfristig die Spielräume wahren werden, die die deutsche Kohlepolitik auch in Zukunft benötigt.

Zu der Frage einer Klage gegen die Kommission hat die Bundesregierung in Beantwortung der Großen Anfrage „EG-Binnenmarkt und nationale Energiepolitik“ — Drucksache 11/3713 — Stellung genommen. Die Bundesregierung will weitere Fortschritte für die deutsche Kohle auf dem Verhandlungswege mit der EG-Kommission in Brüssel erreichen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Bergbauunternehmen die ihnen zustehende Klagemöglichkeit nutzen. Die Ruhrkohle und die Saarbergwerke haben inzwischen erklärt, daß sie Klage erheben. Die Bundesregierung wird die weiteren notwendigen Gespräche über die Zukunft der deutschen Kohle mit der EG-Kommission intensiv und zügig führen. Die Bundesregierung behält sich den Beitritt zur Klage der Bergbauunternehmen vor.

c) Außenbeziehungen

41. Außendimensionen der Vollendung des Binnenmarktes

Im abgelaufenen Jahr hat die durch den Binnenmarkt ausgelöste Dynamisierung auch das internationale Umfeld der Gemeinschaft erfaßt. Die wichtigsten Handelspartner USA, Japan, EFTA, aber auch die Entwicklungsländer verfolgen den weiteren Ausbau des Binnenmarktes 1992 mit großem Interesse; sie äußern aber auch Befürchtungen wegen der Gefahr einer Verschlechterung des Marktzugangs. Der Europäische Rat hat in Rhodos bekräftigt, daß die Europäische Gemeinschaft exportorientiert und weltoffen bleiben und ihre internationalen Verpflichtungen einhalten wird. Die Bundesregierung setzt sich für einen weltoffenen handelspolitischen Kurs ein und unter-

stützt die schrittweise Vollendung der gemeinsamen Handelspolitik sowie mehr Gemeinsamkeit in der Außenwirtschaftspolitik — dies sind die notwendigen Konsequenzen der Verwirklichung des „Raums ohne Binnengrenzen“.

42. USA

Die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft mit den USA, eingebettet in die atlantische Partnerschaft, umfassen zahlreiche Felder enger Zusammenarbeit, die von der Bundesregierung besonders gefördert werden. Zugleich bestehen aber divergierende Interessen in Einzelbereichen wie bereits in den Vorjahren fort. Dazu gehören Meinungsunterschiede in Agrarhandelsfragen — besonders aktuell ist der Streit um die EG-Hormon-Richtlinie (die Dezember- und Januar-Räte haben sich hiermit befaßt), die Kritik der USA an Airbus-Subventionen und ihre Forderung nach Öffnung der europäischen Telekommunikationsmärkte.

Der Handelsbeauftragte der Vereinigten Staaten bezeichnete am 19. Januar 1989 die Europäischen Gemeinschaften als „Land vorrangiger handelspolitischer Interessen“ gemäß Artikel 1374 des Handelsgesetzes von 1988, mit dem der US-Präsident Verhandlungen über die Marköffnung aufnehmen muß. Die Bundesregierung bleibt bestrebt, die politischen Beziehungen zu den USA soweit wie möglich von Belastungen durch handelspolitische Interessengegensätze freizuhalten.

43. EFTA

Die Zusammenarbeit EG — EFTA ist vor dem Hintergrund der Schaffung eines dynamischen europäischen Wirtschaftsraumes noch intensiver geworden. Am 20. März 1989 fand in Brüssel ein EG-EFTA-Außenministertreffen statt, auf dem Fragen der institutionellen Struktur dieser Zusammenarbeit erörtert wurden.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin für den Ausbau der multilateralen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Ländern einsetzen, aber auch die bilateralen Beziehungen zu den einzelnen EFTA-Staaten ausbauen.

44. Türkei

Vom 16. bis 19. Januar 1989 tagte in Straßburg zum ersten Mal wieder der 1980 suspendierte gemischte Parlamentarische Ausschuß EG-Türkei. Die Wiederaufnahme der parlamentarischen Zusammenarbeit im Rahmen der Assoziation ist ein wichtiger Schritt zur vollen Reaktivierung der Assoziation EG-Türkei. Der im April 1987 von der Türkei vorgelegte Antrag auf Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft wird von der Kommission geprüft.

45. Zentralamerika

Der wirtschaftliche Dialog zwischen der EG und Zentralamerika (Guatemala, El Salvador, Honduras, Costa Rica, Nicaragua und Panama) ist eng mit der politischen Entwicklung in der Region verknüpft. Auf der Basis des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Zentralamerika von 1985 und der beiden Ministertreffen in Guatemala und Hamburg fand am 27. und 28. Februar 1989 das Ministertreffen San José V in San Pedro Sula (Honduras) statt.

46. AKP

Am 12. und 13. Oktober 1988 wurden in Luxemburg die Neuverhandlungen des AKP-EWG-Abkommens eröffnet. Nach zwei Gesprächsrunden auf Botschafter- und Arbeitsebene fand am 16. und 17. Februar 1989 in Brazzaville die erste Verhandlungskonferenz auf Ministerienebene statt. Sie erbrachte eine Klärung und Konkretisierung der Verhandlungspositionen. Die bisherigen Verhandlungen zeigen, daß beide Seiten die Lomé-Zusammenarbeit insgesamt positiv bewerten und eine Anpassung des laufenden Lomé-III-Abkommens im Lichte der damit gewonnenen Erfahrungen und im Hinblick auf die aktuellen Rahmenbedingungen anstreben. Im Mittelpunkt der weiteren Verhandlungen werden die Anpassung der präferentiellen Handelsregelungen und Fragen der rohstoffpolitischen Instrumente sowie die finanzielle und technische Hilfe stehen.

47. RGW/RGW-Mitgliedstaaten

Dem am 26. September 1988 unterzeichneten Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EWG und Ungarn folgte am 19. Dezember 1988 der Abschluß des Handelsabkommens zwischen der EWG und der CSSR. Die Bundesregierung betrachtet diese Abkommen als wichtige Erfolge bei der Ausfüllung der Gemeinsamen Erklärung EG—RGW, mit der offizielle Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem RGW hergestellt wurden. Sie setzt sich für baldige Vereinbarungen mit Bulgarien, der DDR, Polen und der Sowjetunion, mit denen die Kommission bereits exploratorische Gespräche führt, ein. Im Februar 1989 hat der Rat der Kommission Verhandlungsmandate für Handels- und Kooperationsabkommen mit Bulgarien und Polen erteilt.

Der Europäische Rat hat in Rhodos Anfang Dezember 1988 über die längerfristige Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft und der UdSSR sowie den osteuropäischen Ländern auf der Grundlage einer von der Kommission vorgelegten Studie diskutiert.

48. Entwicklungspolitik

Am 23. November 1988 beschäftigte sich der Rat mit der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen. Schwerpunktthema war die Situation der Länder Afrikas südlich der Sahara. Zur Frage der Ernährungssicherheit in den Ländern dieser Region verabschiedete der Rat eine Entschließung, in der insbesondere auf stärkere

Unterstützung von Maßnahmen zur Produktionssteigerung, zur Steigerung der Kaufkraft und Diversifizierung der Hilfsinstrumente eingegangen wird. Bei einem Gedankenaustausch über die Durchführung des Sonderprogramms zugunsten einiger armer und hochverschuldeter afrikanischer Länder südlich der Sahara standen insbesondere die Sozialverträglichkeit von Reformprogrammen sowie die Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung aller Geber und Finanzinstitutionen wie Weltbank und IWF im Mittelpunkt.

Der Rat verabschiedete am 19. Dezember 1988 die Leitlinien 1989 für die Hilfe zugunsten von Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien.

Ein Vorschlag der Kommission für eine Finanzierungsfazilität für Nahrungsmittelausfuhren der EG in Entwicklungsländer wird in den Ratsgremien diskutiert, stößt jedoch allgemein auf Zurückhaltung oder Ablehnung.

49. Nord-Süd-Dialog

Die Gemeinschaft erwies sich erneut als wichtiger Verhandlungspartner der Entwicklungsländer in den internationalen Foren des Nord-Süd-Dialogs. Durch enge gemeinschaftsinterne Abstimmung gelang es, die Tendenz zu einem einheitlichen Stimmverhalten, z. B. im 2. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder bei der Halbzeitüberprüfungskonferenz des VN-Aktionsprogramms der Afrika-Sondergeneralversammlung im Herbst 1988, fortzuführen und zu stärken.

50. Internationale Rohstoffpolitik

Die Bundesregierung hat sich zusammen mit der Gemeinschaft für die Fortentwicklung der internationalen Kooperation im Rohstoffbereich und die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Rohstoff-Übereinkommen eingesetzt.

Der Beschluß der Gemeinschaft über die vorläufige Anwendung des 2. Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens durch Gemeinschaft und Mitgliedstaaten hat das rechtzeitige Inkrafttreten des Übereinkommens ermöglicht.

Mit Blick auf das Auslaufen des jetzigen Internationalen Kaffee-Übereinkommens zum 30. September 1989 hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaft für Neuverhandlungen mit dem Ziel der Fortsetzung der internationalen Kooperation im Kaffeebereich bei wesentlicher Verbesserung der wirtschaftlichen Mechanismen eines neuen Übereinkommens ausgesprochen.

Der gemeinsame Fonds für Rohstoffe steht vor dem endgültigen Inkrafttreten. Die Bundesregierung steht zu ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. Sie wird gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Kommission dafür eintreten, daß der Fonds, insbesondere dessen Zweiter Schalter, zu einem wirkungsvollen Instrument der Förderung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit wird.

B. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

51. EPZ-Schwerpunkte

Im Rahmen der EPZ wurden die Bemühungen um Ausarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik intensiv fortgesetzt. Besondere Schwerpunkte bildeten die West-West-Beziehungen, die West-Ost-Beziehungen einschließlich KSZE, der Friedensprozeß im Nahen Osten, Zentralamerika, das südliche Afrika sowie die Verhinderung der Verbreitung chemischer Waffen.

52. Internationale Rolle der Gemeinschaft

Der Europäische Rat von Rhodos am 2. und 3. Dezember 1988 bekräftigte die Entschlossenheit der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, ihre Rolle in der internationalen Politik und Weltwirtschaft zu stärken und auszuweiten. Insbesondere solle die Zusammenarbeit mit den westlichen Demokratien intensiviert werden. Der offene und konstruktive Dialog mit Drittstaaten und Staatengruppen werde fortgesetzt. Der Europäische Rat betonte darüber hinaus die Entschlossenheit der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, eine aktive Rolle bei der Erhaltung von Frieden und Sicherheit in der Welt und bei der Lösung regionaler Konflikte zu spielen.

53. West-West-Beziehungen

Die Zwölf widmeten weiterhin der Aufrechterhaltung und Vertiefung der festen und umfassenden atlantischen Partnerschaft ihre besondere Aufmerksamkeit. Die Zwölf betrachten ihre Bemühungen, als Teil fortschreitender politischer und wirtschaftlicher Integration eine gemeinsame Außenpolitik zu formulieren, als Beitrag zu Stärke und Stabilität des Westens als Ganzes. Ziel ist eine gleichwertige und ausgewogene Partnerschaft zwischen Europa und den USA. Die enge und vertrauensvolle Abstimmung wurde in diesem Sinne fortgeführt.

54. West-Ost-Beziehungen

Die Zwölf setzten ihre Bemühungen fort, um die dynamischen Entwicklungen der West-Ost-Beziehungen mitzugestalten und zu nutzen.

Der Europäische Rat von Rhodos bekräftigte vor dem Hintergrund der verbesserten West-Ost-Beziehungen seine Entschlossenheit, mit neuer Hoffnung darauf hinzuwirken, daß die Teilung unseres Kontinents überwunden wird und die Werte und Grundsätze des Westens, die den Mitgliedstaaten gemein sind, gefördert werden.

Zu diesem Zweck werde er sich einsetzen für

- die volle Einhaltung der Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki und weitere Fortschritte im KSZE-Prozeß;
- ein sicheres und stabiles Gleichgewicht der konventionellen Streitkräfte in Europa auf einem niedrigen Niveau, eine Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der militärischen Transparenz und die Vereinbarung eines umfassenden verifizierbaren Verbots chemischer Waffen;
- die Förderung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, den freien Austausch von Menschen und Ideen, die Schaffung offener Gesellschaften und die Förderung des personellen und kulturellen Austausches zwischen West und Ost;
- die Erweiterung des politischen Dialogs mit unseren östlichen Nachbarn.

55. KSZE

Der erfolgreiche Abschluß des Wiener KSZE-Folgetreffens hat die Fähigkeit der Zwölf zu aktiver Gestaltung der West-Ost-Beziehungen unter Beweis gestellt. Anlässlich der Abschlusssitzung betonte der Außenminister der Präsidentschaft im Namen der Zwölf, daß es im Sinne der Ziele der Zwölf gelungen sei, das Wiener Folgetreffen mit einem substantiellen und ausgewogenen Dokument abzuschließen. Es stelle einen historischen Schritt im KSZE-Prozeß dar und zeige, daß der KSZE-Prozeß an Dynamik und Bedeutung für die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten gewonnen habe. Die Zwölf begrüßten die Annahme der Mandate für Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa sowie über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen. Sie stellten weiterhin fest, daß die menschliche Dimension des KSZE-Prozesses durch weitreichende neue Verpflichtungen insbesondere zur Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten neue Bedeutung gewonnen habe. Durch Einberufung einer Konferenz zur menschlichen Dimension und die Schaffung eines Mechanismus, der die Umsetzung der im Rahmen des KSZE-Prozesses übernommenen Verpflichtungen sicherstellen soll, sei ein neues Schlüsselement eingeführt worden. Bedeutsame Ergebnisse seien weiterhin im Bereich des Kampfes gegen den Terrorismus, in Umweltfragen, zur Informationsfreiheit sowie im Bereich von Kultur und Ausbildung erzielt worden. Die Zwölf erwarten weiterhin Verbesserungen auch bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

56. Sowjetunion und mittel- und osteuropäische Staaten

Die Zwölf verfolgten intensiv die Entwicklung in der Sowjetunion und in den mittel- und osteuropäischen Staaten. Der politische Dialog der EPZ mit der Sowjetunion wurde durch ein erstmaliges Arbeitessen der Botschafter der Zwölf in Moskau mit Außenminister Schewardnadse sowie durch eine Begegnung des Außenministers der Präsidentschaft mit dem sowjetischen Außenminister eingeleitet. Darüber hinaus wurden erstmals EPZ-Kontakte auf Außenministerebene mit Polen, Ungarn und Bulgarien durchgeführt.

Die Zwölf begrüßten anlässlich der Abschlußsitzung des Wiener KSZE-Folgetreffens Erneuerung und Wandel in den Staaten Mittel- und Osteuropas und erklärten ihre Bereitschaft, positiv darauf einzugehen. Sie stellten zugleich fest, daß Verletzungen von Verpflichtungen aus der KSZE-Schlußakte in einigen Staaten weiterhin Anlaß zu ernster Sorge geben.

Die Zwölf setzten sich wiederholt, zum Teil unter Anwendung des KSZE-Mechanismus, für die Achtung der Menschenrechte und der im Rahmen der KSZE übernommenen Verpflichtungen ein. Sie demarchierten z. B. bei der rumänischen Regierung und forderten Informationen über die Lage der 24 Unterzeichner eines Briefes an Präsident Ceausescu, in dem diese einen Appell gegen die weitere Zerstörung von Dörfern im Rahmen des Systematisierungsprogramms gerichtet hatten.

In einer Erklärung vom 14. Februar 1989 äußerten die Außenminister der Zwölf anlässlich der Aufnahme der Gespräche am runden Tisch in Polen ihre Zuversicht, daß diese zu Vereinbarungen führen können, die Pluralismus, demokratische Reformen, politische und soziale Stabilität und wirtschaftliche Konsolidierung in Polen sicherstellen. Zugleich sei diese Entwicklung ein wichtiges Element im Hinblick auf zukünftige Zusammenarbeit.

57. Abrüstung und Rüstungskontrolle

Die Zwölf nahmen wiederholt, insbesondere in Erklärungen des Außenministers der Präsidentschaft im Namen der Zwölf vor dem 1. Ausschuß der VN, bei der Abschlußsitzung des Wiener KSZE-Folgetreffens und bei der Pariser Konferenz über das Verbot chemischer Waffen sowie vor der Aufnahme der Verhandlungen über konventionelle Stabilität und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Wien zu Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung Stellung.

Die Zwölf betonten, daß die spürbare Verbesserung der West-Ost-Beziehungen und ermutigenden Fortschritte auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Abrüstung ein günstiges Klima für weitere Fortschritte geschaffen haben.

Militärische Bedrohungen und existierende Ungleichgewichte sollten durch ausgewogene und verifizierbare Rüstungskontrollvereinbarungen, die Sicherheit auf niedrigerem Niveau von Rüstung und Streitkräften sicherstellen, beseitigt werden. Die Reduzierung

der nuklearen Arsenale behalte eine der höchsten Prioritäten. Fortschritte in Richtung auf ausgewogene und verifizierbare Verringerung der konventionellen Rüstung seien ebenso zentrale und dringliche Aufgaben wie die völlige Beseitigung chemischer Waffen. Die Zwölf treten für einen baldigen Abschluß eines weltweiten, umfassenden und nachprüfaren Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Verwendung chemischer Waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen ein.

58. Nukleare Nichtverbreitung

Die Zwölf setzten ihre enge Zusammenarbeit zur Stärkung des internationalen Nichtverbreitungsregimes fort und intensivierten den Informationsaustausch über alle Gebiete der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Ihr besonderes Augenmerk galt einer Harmonisierung der Exportkontrollen und einer Verbesserung der bestehenden nuklearen Haftungssysteme.

59. Nichtverbreitung chemischer Waffen

Die Zwölf setzten ihre enge Zusammenarbeit bei der Kontrolle von Exporten von Vorprodukten chemischer Waffen fort. Auf deutsche Initiative wurden die Bemühungen der Zwölf um Verhinderung der Verbreitung chemischer Waffen intensiviert mit dem Ziel, die Liste der unter Exportkontrolle stehenden Produkte, die zur Herstellung von chemischen Waffen geeignet sind, zu vervollständigen und in die Exportkontrolle auch die Lieferung von Anlagen und Ausrüstungsgegenständen einzubeziehen.

60. Zypern

Der Europäische Rat von Rhodos bekräftigte angesichts der fortbestehenden tragischen Teilung Zyperns seine vorbehaltlose Unterstützung für die Unabhängigkeit, die Souveränität, die territoriale Integrität und die Einheit Zyperns. Er äußerte zugleich den Wunsch, daß der Dialog zwischen den beiden Volksgruppen rasch zu einer Lösung auf der Basis dieser Grundsätze und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen führt.

61. Naher Osten

Die Zwölf setzten sich nachdrücklich für eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung des arabisch-israelischen Konflikts ein.

Die Außenminister der Zwölf wiesen am 21. November 1988 auf die positiven Elemente der Beschlüsse des palästinensischen Nationalrats vom 15. November 1988 hin, und der Außenminister der Präsidentschaft legte am 13. Dezember 1988 vor der VN-Generalversammlung in Genf die Haltung der Zwölf dar. Am 16. Dezember 1988 begrüßten die Zwölf den Be-

schluß der Vereinigten Staaten, in einen substantiellen Dialog mit der PLO einzutreten. Sie äußerten ihre Überzeugung, daß dieser Dialog dem Friedensprozeß im Nahen Osten positive Perspektiven eröffnet und zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen den unmittelbar betroffenen Parteien im Rahmen einer internationalen Friedenskonferenz führen sollte. Sie appellierten an alle Parteien, auf die neue Lage zu reagieren. Durch intensive Kontakte auf Außenministersebene mit allen Beteiligten, einschließlich PLO-Chef Arafat, setzten die Zwölf ihre Bemühungen fort, einen aktiven Beitrag bei der Suche nach einer Lösung zu leisten.

Die Zwölf brachten wiederholt ihre Besorgnis über die Verschlechterung der Lage in den besetzten Gebieten und ihre Haltung zur israelischen Politik in den besetzten Gebieten zum Ausdruck.

62. Libanon

Die Zwölf verfolgten intensiv die Entwicklung im Libanon. In Erklärungen vom 21. November 1988 und 20. März 1989 unterstützten die Zwölf die Anstrengungen, die uneingeschränkte Souveränität, die territoriale Integrität, nationale Einheit und Unabhängigkeit Libanons wiederherzustellen und zu erhalten.

63. Iran

In einer Erklärung vom 20. Februar 1989 verurteilten die Außenminister der Gemeinschaft den Mordaufruf Irans gegen Salman Rushdie und seine Verleger als unannehmbaren Verstoß gegen die elementarsten Grundsätze und Verpflichtungen, die die Beziehungen zwischen souveränen Staaten kennzeichnen. Sie beschlossen zugleich, ihre Missionschefs zu Konsultationen aus Teheran zurückzuberufen und hochrangige Besuche auf beiden Seiten auszusetzen.

64. Arabische regionale Zusammenarbeit

Die Zwölf begrüßten die Gründung der Union des arabischen Maghreb, in der sich Marokko, Mauretanien, Algerien, Tunesien und Libyen zusammengeschlossen haben, sowie die Gründung des Arabischen Kooperationsrates durch Ägypten, Irak, Jordanien und die Republik Jemen.

65. Chile

Die Zwölf begrüßten das Ergebnis des Referendums vom 5. Oktober 1988 als einen ersten Schritt zur Wiederherstellung der Demokratie in Chile. Sie forderten die chilenische Regierung nachdrücklich auf, in einen Dialog mit der demokratischen Opposition einzutreten und somit die Wiederherstellung der Demokratie zu erleichtern. Sie betonten zugleich, daß sie zur Erreichung dieses Zieles die uneingeschränkte Achtung der Menschen- und Bürgerrechte sowie Zurückhal-

tung aller Parteien während der schwierigen Übergangszeit für erforderlich halten.

Am 1. November 1988 begrüßten die Zwölf in einer Erklärung die Freilassung des ehemaligen chilenischen Außenministers Clodomiro Almeyda.

66. Argentinien

In einer Botschaft an den argentinischen Präsidenten Alfonsín gaben die Zwölf am 6. Dezember 1988 ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, daß sich die rechtmäßige staatliche Autorität in Argentinien nach den durch die Rebellion bestimmter Teile der Armee verursachten Zwischenfällen erneut behauptet hatte und erklärten zugleich ihre solidarische Unterstützung für die Bemühungen um Stärkung und Vertiefung der demokratischen Institutionen in Argentinien.

67. Zentralamerika

Die Zwölf setzten ihre Bemühungen im Hinblick auf die Überwindungen der Stagnation des Friedensprozesses in Zentralamerika und die Anwendung des Übereinkommens Esquipulas II fort.

Beim 5. Treffen des europäisch-zentralamerikanischen Dialogs in San Pedro Sula (Honduras) ermutigten die Zwölf die fünf Staaten Zentralamerikas in der gemeinsamen politischen Erklärung vom 28. Februar 1989, die regionalen Anstrengungen für Frieden, Demokratie und Entwicklung fortzusetzen. Sie unterstrichen die Bedeutung der Ankündigung der nicaraguanischen Regierung, einen Demokratisierungs- und Aussöhnungsprozeß in Nicaragua einzuleiten. Sie unterstützten die Bereitschaft von Präsident Duarte, sich mit der Guerilla in Gegenwart der politischen Parteien zu treffen, um einen definitiven Waffenstillstand zu erreichen. Sie wiederholten die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten positiv zu reagieren, wenn sie von den ZA-Regierungen gemeinsam darum gebeten werden, an der Überwachung im Bereich der Sicherheitsverpflichtungen mitzuwirken. Zugleich bekräftigte die Gemeinschaft in einem gemeinsamen Wirtschaftskommunique ihre Bereitschaft, den Friedensprozeß zu untermauern.

68. Südafrika

Die Zwölf verfolgten die Lage in Südafrika und im südlichen Afrika mit besonderer Aufmerksamkeit. Das Ziel der friedlichen Überwindung des Unrechtssystems der Apartheid und die Wahrung der Menschenrechte standen unverändert im Mittelpunkt der europäischen Südafrikapolitik. Die Zwölf setzten sich in Erklärungen und Demarchen konsequent für die Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte in Südafrika ein.

Die Zwölf erklärten wiederholt ihre Ablehnung der weitreichenden Maßnahmen der Pressezensur in Südafrika. Die Zwölf begrüßten am 25. November 1988 die Entscheidung von Präsident Botha, die Todesstrafe gegen die Sechs von Sharpeville in eine mildere

Strafe umzuwandeln und äußerten ihre Hoffnung auf weitere Maßnahmen, die zu einem Abbau der Spannungen und zu einem friedlichen Wandel in Südafrika führen könnten.

In einer Erklärung vom 14. Februar 1989 aus Anlaß der Verabschiedung des 8. Syntheseberichts zur Anwendung des Verhaltenskodexes für EG-Unternehmen mit Niederlassungen in Südafrika stellten die Zwölf mit Befriedigung fest, daß die von EG-Unternehmen getroffenen Maßnahmen einen Beitrag im Hinblick auf die friedliche Abschaffung der Apartheid geleistet haben. Sie forderten zugleich zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen für schwarze Arbeitnehmer auf. Auf deutsche Initiative prüfen die Zwölf Möglichkeiten, den Forderungskatalog der IG-Metall in den Verhaltenskodex einzuarbeiten.

69. Namibia/Angola

Die Zwölf begrüßten am 16. Dezember 1988 die Unterzeichnung des Protokolls von Brazzaville zwischen Angola, Kuba und Südafrika am 13. Dezember 1988, durch das die Unabhängigkeit Namibias in greifbare Nähe gerückt ist.

Sie begrüßten zugleich die Einigung auf ein zweiseitiges Abkommen zwischen Angola und Kuba über den Abzug kubanischer Truppen aus Angola.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erklärten ihre Bereitschaft, zur Förderung des reibungslosen Übergangs in die Unabhängigkeit die Hilfe für die namibische Bevölkerung fortzusetzen und auszuweiten und auch einem unabhängigen Namibia substantielle Wirtschaftshilfe zu gewähren.

70. Horn von Afrika

Die Zwölf verfolgten aufmerksam die Entwicklungen am Horn von Afrika. In einer Erklärung vom 24. Oktober 1988 äußerten sie die Überzeugung, daß die Probleme der Region nur mit friedlichen Mitteln und durch politische Lösungen bewältigt werden können, die auf der Achtung der territorialen Unversehrtheit, der Unabhängigkeit und der anderen Grundsätze der VN-Charta beruhen und gegebenenfalls die uneingeschränkte Ausübung wirksamer und unverfälschter Formen regionaler Autonomie gewährleisten. Sie begrüßten das Abkommen vom 3. April 1988 zwischen Äthiopien und Somalia sowie die Verbesserung der Beziehungen zwischen Äthiopien und Sudan. Sie äußerten zugleich ihre Sorge angesichts des Fortdauerns innenpolitischer Konflikte und forderten die Achtung der Menschenrechte. Die von der Gemeinschaft und den Zwölf gewährte Sofort- und Entwicklungshilfe soll dazu beitragen, die besorgniserregende Situation der Bevölkerung zu lindern. Am 10. März 1989 erklärten die Zwölf ihre tiefe Besorgnis über die Lage im Sudan. Sie betonten die Notwendigkeit eines Waffenstillstandes, um humanitäre Hilfe zu gewährleisten, und forderten die Einleitung eines wirklichen Prozesses nationaler Aussöhnung.

71. Afghanistan

Die Zwölf verfolgten aufmerksam die Entwicklung in Afghanistan und nahmen wiederholt Stellung zu den Ereignissen. Sie sehen in einer umfassenden politischen Lösung, die ein blockfreies, unabhängiges und demokratisches Afghanistan garantiert, und in der Wiederherstellung des Friedens notwendige Bedingungen für eine freiwillige und sichere Rückkehr der Flüchtlinge.

Am 14. Februar 1989 äußerten die Außenminister der Zwölf ihre Befriedigung über den vollständigen Rückzug sowjetischer Truppen aus Afghanistan, durch den die Möglichkeiten für eine interne Lösung des Konflikts verbessert worden sind. Die Zwölf riefen alle Parteien, einschließlich des Widerstands, dazu auf, Mäßigung und Wirklichkeitssinn zu beweisen, um die Bildung einer wahrhaft repräsentativen Regierung durch einen wirklichen Akt der Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Zwölf betonten ihre Bereitschaft, zu den multilateralen Bemühungen um Wiederansiedlung der Flüchtlinge, zur Hilfe für die unschuldigen Kriegesopfer und zum Wiederaufbau des Landes beizutragen.

72. Pakistan

In einer Grußbotschaft anläßlich des pakistanischen Nationalfeiertages begrüßten die Zwölf die Fortschritte Pakistans auf dem Weg zur Demokratie.

73. Tibet

Anläßlich der Demonstrationen in Tibet forderten die Zwölf in einer Demarche die chinesische Regierung zur vollen Achtung der Menschenrechte auf.

74. Korea

In einer Erklärung vom 9. November 1988 begrüßten die Zwölf mit Befriedigung die Wiederaufnahme der Kontakte zwischen dem Norden und dem Süden im Hinblick auf die Suche nach einer friedlichen Lösung für die Probleme auf der koreanischen Halbinsel.

75. Vereinte Nationen

Die Zwölf setzten ihre enge Zusammenarbeit in den Vereinten Nationen fort. Sie erzielten weitere Fortschritte bei der Harmonisierung ihrer Sachpositionen und ihres Stimmverhaltens. Die Zwölf bewiesen sich unter den westlichen Staaten als bei weitem handlungsfähigste Gruppe. Sie sind bei den meisten Themen zum bevorzugten Gesprächs- und Verhandlungspartner der Dritten Welt geworden und nehmen dadurch direkt und indirekt erheblichen Einfluß auf die Beschlüsse der Vereinten Nationen.

76. Menschenrechte

Die Zwölf setzten ihren engen Informations- und Meinungsaustausch über weltweite Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte fort. Zahlreiche gemeinsame Demarchen in dritten Ländern, die oftmals im Dienste der Sache vertraulich gehalten wurden, und gemeinsames Vorgehen in multilateralen Gremien waren Ausdruck der intensiven Koordinierung der gemeinsamen Menschenrechtspolitik der Zwölf. Die zentrale Bedeutung, die die Zwölf der Achtung der Menschenrechte beimessen, wurde in einer Erklärung vom 10. Dezember 1988 zum 40. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck gebracht.

Am 22. Februar 1989 gab die Präsidentschaft erstmals eine Erklärung im Namen der Zwölf zu Beginn der

Sitzung der VN-Menschenrechtskommission ab und erläuterte die Menschenrechtspolitik der Zwölf.

77. Europäisches Parlament

Die enge Beteiligung des Europäischen Parlaments an der EPZ wurde fortgesetzt.

78. Zusammenarbeit an Drittstaaten

Die Zusammenarbeit in Drittstaaten, insbesondere im Bereich der Krisen- und Gesundheitsvorsorge, wurde weiter ausgestaltet.

C. Rechtliche Zusammenarbeit und Innere Sicherheit

Die Zwölf verstärkten ihre Zusammenarbeit in Rechtsfragen sowie im Bereich der inneren Sicherheit.

79. Terrorismusbekämpfung, politische Aspekte

Bei der intensiven Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung im Rahmen der EPZ kam den Fragen der Luftsicherheit angesichts eines besonders schwerwiegenden Einzelfalles (Flugzeugabsturz in Lockerbie) herausgehobene Bedeutung zu. In einer Erklärung vom 31. Dezember 1988 verurteilten die Zwölf diesen Anschlag auf das schärfste und bekräftigten ihre Politik der Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen.

Im Interesse vertiefter Kooperation mit Drittstaaten befaßten sich die Zwölf ferner zunehmend mit den Problemen, die sich aus der Schaffung des europäischen Binnenmarktes ergeben werden. Darüber hinaus waren die Zwölf bemüht, ihr Zusammenwirken im Bereich internationaler Gremien, wie z. B. beim KSZE-Folgetreffen in Wien, im Sinne der Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte zu verstärken.

80. Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen

In den Beratungen der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der ihnen zurarbeitenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe geht es im wesentlichen darum, auf den Gebieten des Ausländer- und Asylrechts die notwendigen Voraussetzungen zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes und des damit verbundenen Abbaus der Binnengrenzkontrollen zu schaffen. Die Minister hielten am 9. Dezember 1988 unter griechischem Vorsitz in Athen ihre 5. Tagung ab.

Unter griechischer Präsidentschaft sind die Arbeiten insbesondere auf den Gebieten

- weitere Harmonisierung der (nationalen) Visapolitiken
 - notwendige Ausgleichsmaßnahmen für den Abbau der Binnengrenzkontrollen
 - Bekämpfung des Schlepperunwesens
 - Harmonisierung der Asylpolitik
- fortgeführt worden.

Die Grundsatzfrage, ob alle Mitgliedstaaten zu einem vollständigen Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen auch für Drittausländer bereit sind, ist noch offen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dies entsprechend dem Sinn der in der Einheitlichen Europäischen Akte vereinbarten Ziele der Fall sein sollte. Dementsprechend sind weitgehende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um der unerwünschten Einwanderung von Personen entgegenzuwirken.

Auf dem Ministertreffen in Athen sind weitere praktische Maßnahmen zur zwischenstaatlichen Kooperation bei der Abwehr illegaler Einreisen beschlossen worden, insbesondere:

- Erfahrungsaustausch von Fachbeamten
- Zusammenarbeit im Rahmen der Ausbildung
- Programm zur Abordnung von Bediensteten.

Im Bereich der Harmonisierung der Asylpolitik geht es darum, jedem Asylsuchenden die Durchführung eines Asylverfahrens zu garantieren, um damit „refugees in orbit“ zu verhindern, für die sich letztlich aus formalen Gründen kein Staat mehr verantwortlich fühlt. Dabei soll anhand eines Kriterienkatalogs der Staat festgelegt werden, der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gleichzeitig soll aber vermieden werden, daß ein Asylbewerber in mehre-

ren Mitgliedstaaten parallele oder sukzessive Asylverfahren betreibt.

Die Arbeiten werden im 1. Halbjahr 1989 unter spanischer Präsidentschaft weitergeführt.

Die Zusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten wurde auf Asyl- und Sichtvermerksfragen ausgedehnt.

81. TREVI-Kooperation

Die Zwölf setzten ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Verbrechens auf den Gebieten

- der Bekämpfung des internationalen Terrorismus
- der polizeilichen Zusammenarbeit
- des illegalen Rauschgifthandels und organisierten Verbrechens

auf Treffen der Experten, Hohen Beamten sowie am 9. Dezember 1988 der Minister in Athen fort.

Sie vereinbarten zur weiteren Beratung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Sicherheitsdefiziten, die aus dem Abbau von Grenzkontrollen entstehen, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzurichten, die unter spanischer Präsidentschaft ihre Arbeit aufnehmen soll. Mit diesem Thema hat sich auch schwerpunktmäßig ein informelles Ministertreffen im März 1989 in Sevilla beschäftigt.

Die Minister vereinbarten darüber hinaus zusätzliche Regelungen zur praktischen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden der Staaten der Gemeinschaft.

Fortgesetzt wurden auch die Kontakte zu Nicht-EG-Ländern durch Treffen der TROIKA mit den Ministern der Drittstaaten USA, Schweden, Norwegen, Marokko und Österreich.

82. Justizielle Zusammenarbeit

Die EPZ-Arbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit“ setzte die Erörterung von Möglichkeiten einer weiteren Intensivierung und Vereinfachung der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen fort. Im zivilrechtlichen Bereich wurde hierbei insbesondere die Frage diskutiert, wie in grenzüberschreitenden Sorgerechts- und Unterhaltssachen Rechtshilfe geleistet werden kann. Im strafrechtlichen Bereich erörterte die Arbeitsgruppe vor allem auch die Frage, wie der Auslieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert und beschleunigt werden kann.

83. Konsularische Zusammenarbeit

Im Rahmen der Zusammenarbeit in Konsularangelegenheiten standen Fragen einer Harmonisierung und Intensivierung der Betreuung von Strafgefangenen in Drittländern weiterhin im Vordergrund. Dabei wurden vor allem Aspekte der Betreuung von AIDS-kranken Häftlingen sowie die Problematik des Gnadengesuchs erörtert.

84. Zivil- und Katastrophenschutz

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 4. November 1988 eine Entschließung zu den neuen Entwicklungen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes verabschiedet. Die Entschließung enthält konkrete Maßnahmen, die die Zusammenarbeit in Europa weiter fördern werden. Diese sind:

- Prüfung der Durchführbarkeit einer Vernetzung der in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Gefahrenabwehr vorhandenen Datenbanken
- Erstellung eines mehrsprachigen Glossars, um die Kommunikation zwischen den Einsatzgruppen im Notfall zu erleichtern
- Schaffung eines zusätzlichen für ganz Europa einheitlichen Notrufs, über den im Notfall Verbindung mit den zuständigen einzelstaatlichen Notdiensten aufgenommen werden kann.

Darüber hinaus wurde vereinbart, die Möglichkeit eines verstärkten Einsatzes moderner Informations- und Telekommunikationssysteme anhand einer Bedarfsübersicht zu prüfen und eine Studie über die Durchführbarkeit einer europaweiten Katastrophenschutzkampagne zu erstellen, um die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über den Katastrophenschutz zu verstärken und auszubauen.

85. Einheitliches europäisches Zivilprozeßrecht

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum EG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (GVÜ) ist am 19. Januar 1989 in Kraft getreten. Die Verhandlungen über den Beitritt von Spanien und Portugal zum GVÜ sind am 20. Februar 1989 aufgenommen worden.

86. Auslegungsprotokolle zum Schuldvertragsübereinkommen

Der Europäische Gerichtshof, der bereits seit langem auf der Grundlage des Protokolls vom 3. Juni 1971 für die Auslegung des Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens von 1968 zuständig ist, soll auch über die Auslegung des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht entscheiden. Dies sehen zwei Protokolle vor, welche die Staaten der Gemeinschaft nach langjährigen Verhandlungen am 19. Dezember 1988 gezeichnet haben. Das eine gibt dem Gerichtshof die Befugnis zur Auslegung des Übereinkommens und bedarf der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten. Das andere regelt die Vorlagemöglichkeit durch Gerichte der Vertragsstaaten und tritt nach sieben Ratifikationen in Kraft.

D. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

a) Europäisches Parlament

87. Arbeitsschwerpunkte

Arbeitsschwerpunkte des Europäischen Parlaments waren die Vollendung des Binnenmarktes und die Ausgestaltung seiner sozialen Dimension, die Mitgestaltung der Fachprogramme einer europäischen Technologiegemeinschaft, die Erörterung von Fragen auf dem Weg zu einer Wirtschafts- und Währungsunion, eine europäische Umweltpolitik, das Europa der Bürger und der Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft. In den Außenbeziehungen der Gemeinschaft und der EPZ kam vor allem den Fragen einer europäischen Sicherheitspolitik und dem Eintreten für eine weltweite Achtung der Menschenrechte Bedeutung zu. Die gestärkten Rechte des Europäischen Parlaments bei der Gestaltung der Außenbeziehungen und die neuen Möglichkeiten zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Staaten Mittel- und Osteuropas führten zu einer weiteren Zunahme der Parlamentsaktivitäten in diesem Bereich.

b) Rat

88. Vorsitzwechsel

Am 1. Januar 1989 ging der Vorsitz im Rat turnusmäßig von Griechenland auf Spanien über.

c) Kommission

89. Neue Amtsübernahme

Am 6. Januar 1989 erfolgte die Amtsübernahme der neuen Kommission (vierjährige Amtsperiode) und ihres Präsidenten Jacques Delors, den die Mitgliedstaaten auf dem Europäischen Rat in Hannover für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren in seinem Amt bestätigt hatten. Die deutschen Mitglieder, Vizepräsident Dr. Martin Bangemann (Binnenmarkt und Industrieangelegenheiten, Beziehungen zum Parlament) und Kommissionsmitglied Peter Schmidhuber (Haushalt und Finanzkontrolle) sind für wichtige Bereiche zuständig.

d) EuGH

90. Neues deutsches Mitglied

Die Richter Prof. Dr. Everling und Dr. Bahlmann sind ausgeschieden. Seit dem 7. Oktober 1988 ist Prof. Dr. Manfred Zuleeg neues deutsches Mitglied beim Europäischen Gerichtshof. Neuer Präsident des Gerichtshofes ist der Däne Ole Due.

91. Gericht erster Instanz

Der Rat hat am 24. Oktober 1988 die Errichtung des in der EEA vorgesehenen Gerichts erster Instanz sowie dessen Verfahrensordnung beschlossen. Das Gericht ist für Personalstreitigkeiten der Europäischen Gemeinschaft und für Kartellsachen zuständig. Es wird den EuGH spürbar entlasten und in den Wettbewerbsachen voraussichtlich auch eine noch gründlichere Sachaufklärung ermöglichen. Der EuGH hat seine Verfahrensordnung um Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren ergänzt.

Die Frage der Höhe der Bezüge der zwölf Richter des Gerichts erster Instanz konnte (bei Stimmenthaltung der Bundesrepublik Deutschland) geklärt werden; danach liegen die Bezüge des Präsidenten und der Mitglieder des Gerichts zwar unter denen der Mitglieder des EuGH, aber über denen eines Generaldirektors bei den Europäischen Gemeinschaften.

Nach Besetzung der zwölf Richterämter wird das Gericht seine Arbeit voraussichtlich im September 1989 aufnehmen können.

e) Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft

92. Neufestsetzung der Berichtigungskoeffizienten

Im Berichtszeitraum hat der Rat neben turnusmäßigen Beschlüssen, wie z. B. der jährlichen Gehaltsanpassung zum 1. Juli 1988, vor allem die Verordnungen Nr. 3294/88 und 3295/88 vom 24. Oktober 1988 mit qualifizierter Mehrheit angenommen; damit werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1981 bzw. vom 1. Januar 1986 neu festgesetzt. Der Rat hat hiermit die Konsequenzen aus dem Urteil des EuGH vom 28. Juni 1988 (ABl. C 199, Seite 9) gezogen. Die finanziellen Auswirkungen der beiden Vorschläge sind erheblich. Beiden Vorschlägen hat die Bundesregierung nicht zugestimmt, weil die Kommission sich bei der Gewichtung des Mietfaktors nicht auf die tatsächlich von europäischen Beam-

ten gezahlten Mieten, sondern auf Maklerangaben gestützt hat.

f) Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission

93. Gemeinschaftsrecht

Die Kommission hat am 3. Oktober 1988 ihren „Fünften Jahresbericht an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts – 1987“ vorgelegt.

Darin gibt die Kommission einen Überblick über den Stand der Behandlung der im Berichtszeitraum (1987) anhängigen bzw. neu eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten nach Artikel 169 EWG-Vertrag. Die Vertragsverletzungsverfahren betreffen behauptete

- Verstöße gegen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht (EG-Verträge und EG-Verordnungen; siehe im einzelnen Anhang A des Berichtes der Kommission) und
- Verstöße wegen nicht rechtzeitiger, unvollständiger und/oder unrichtiger Umsetzung von EG-Richtlinien (siehe im einzelnen Anhang B des Berichtes der Kommission).

In ihren einleitenden Bemerkungen macht die Kommission darauf aufmerksam, daß sie in den Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes künftig nicht nur „ein wesentliches Rechtsinstrument“, sondern auch ein „Instrument zur Verwirklichung einer Politik“ sehen wird.

An den in dem Jahresbericht vorgelegten Statistiken läßt sich keine grundlegende Veränderung der Gesamtsituation bei den Vertragsverletzungsverfahren im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (1986) ablesen. Nach den Feststellungen der Kommission steht einer Zunahme von Verfahren, die sich in den ersten Verfahrensstufen des Mahnschreibens bzw. der mit Gründen versehenen Stellungnahme befinden, eine rückläufige Zahl der Klageerhebungen im Berichtsjahr gegenüber. Die Anzahl der Verfahren, die eine fehlende oder fehlerhafte Umsetzung von EG-Richtlinien betreffen, liegt weiterhin deutlich über der Zahl der Verfahren, mit denen eine Mißachtung unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechts beanstandet wird.

Die Bundesregierung hat dem Unterausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaft des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages im Februar 1989 einen Bericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts für 1987 vorgelegt, der eine Kommentierung des Fünften Jahresberichts der Kommission sowie eine detaillierte Sachstandswiedergabe bezüglich der gegen die Bundesrepublik Deutschland im Berichtsjahr anhängigen bzw. eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren enthält.

II. Europa der Bürger

94. Europa der Bürger, Fortschritte

In ihrer umfassenden Bestandsaufnahme vom Juli 1988 (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament) hat die Kommission neben verschiedenen Überlegungen für neue Maßnahmen auch eine überwiegend positive Bilanz der für das Europa der Bürger bislang ergriffenen Maßnahmen gezogen. Das Europäische Parlament hatte hierzu eine eingehende Aussprache; es verabschiedete drei Entschließungen, die insbesondere die Bereiche Grenzkontrollen, innere Sicherheit, Freizügigkeit, Kommunalwahlrecht für Bürger der Europäischen Gemeinschaft, Anerkennung von Diplomen und Berufsbefähigungsnachweisen sowie stärkere Einbeziehung der kulturellen Dimension (insbesondere hinsichtlich der Medien) betrafen.

95. Aufenthaltsrecht

Bislang sind die Beratungen über eine Richtlinie für ein Aufenthaltsrecht für Nichterwerbstätige nicht vorangekommen. Die spanische Präsidentschaft beabsichtigt eine Beschlußfassung noch im ersten Halbjahr 1989.

96. Kommunales Wahlrecht

Die Präsidentschaft hat auf dem Allgemeinen Rat vom 23. Januar 1989 den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über das Wahlrecht der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den Kommunalwahlen im Aufenthaltsstaat vorgestellt. Das Europäische Parlament hat den Kommissionsvorschlag am 15. März 1989 mit großer Mehrheit grundsätzlich gutgeheißen, jedoch zu mehreren Einzelvorschriften Änderungen vorgelegt. Die spanische Präsidentschaft will die Beratungen über das Kommunalwahlrecht beschleunigt vorantreiben. Nach Auffassung der Bundesregierung müssen vor einer Beschlußfassung über den Richtlinienvorschlag noch grundsätzliche Fragen geklärt werden.

97. Personenkontrolle an den Binnengrenzen

Angesichts des nach wie vor ausstehenden Durchbruchs beim Abbau der Grenzkontrollen forderte der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 2. und 3. Dezember 1988 in Rhodos den Ministerrat dringend auf, seine Anstrengungen zur vollen Herstellung der Freizügigkeit zu intensivieren. Er wies jedoch gleichzeitig darauf hin, daß die Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen mit Fortschritten der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, des internationalen Verbrechens, des Drogenhandels und sonstiger illegaler Praktiken zusammenhängt. Zur Verstärkung der Zusammenarbeit bei allen Maßnahmen, die mit dem Abbau der Grenzkontrollen zusammenhängen, sollte jeder Mitgliedstaat einen

Verantwortlichen für die erforderliche Koordinierung benennen.

Diese Koordinatoren sind mittlerweile benannt worden und haben ihre Arbeit mit Sitzungen am 22. Februar und 17. März 1989 aufgenommen.

Schrittmacherdienste könnte in diesem Bereich auch das Übereinkommen von Schengen leisten, insbesondere wenn diesem weitere Mitgliedstaaten wie Italien (das einen entsprechenden Wunsch bereits schriftlich geäußert hat) und Spanien beitreten. Hier ist auch im Berichtszeitraum in verschiedenen Arbeitsgruppen intensiv gearbeitet worden, um möglichst bald ein ergänzendes Abkommen zu vereinbaren und den vorgesehenen Termin des Grenzabbaus am 1. Januar 1990 einhalten zu können.

98. Gesundheitspolitik, Verbraucherschutz

Im Berichtszeitraum hat die Kommission weitere Vorschläge zur Gesundheitspolitik und zum Verbraucherschutz vorgelegt. Weiter in den Beratungen ist u. a. ein Richtlinienentwurf zum Konservierungsmittel Natamycin. Im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen den Krebs“ hat die Kommission Richtlinienentwürfe zum Teergehalt in Zigaretten und zur Etikettierung von Tabakerzeugnissen vorgelegt; im Dezember hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung über den Stand des Programms „Europa gegen den Krebs“ übermittelt. Der Rat verabschiedete im Dezember 1988 die Schlußfolgerungen über einen Datenaustausch im Zusammenhang mit der Verhütung von AIDS.

99. Kulturelle Zusammenarbeit

Zum „Europa der Bürger“ gehört die kulturelle Dimension des Integrationsprozesses. Der Europäische Rat von Rhodos hat den politischen Auftrag des Europäischen Rats von Hannover an die Kulturminister, Voraussetzungen für ein audiovisuelles EUREKA im Bereich der Programmproduktion zu prüfen, bestätigt und präzisiert.

Daneben beschäftigten sich die Kulturminister mit Fragen der Öffnung der kulturellen Zusammenarbeit für europäische Nichtmitglieder der Gemeinschaft und möglichen Auswirkungen der Schaffung des Binnenmarktes auf den Kulturbereich. Die spanische Präsidentschaft hat den Buchbereich zu ihrem Schwerpunkt der kulturellen Zusammenarbeit gemacht.

Die Bundesregierung hat ihre Haltung in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern festgelegt.

100. Bildungszusammenarbeit

Zu einem Kernbereich der Bemühungen um das „Europa der Bürger“ hat sich die Bildungszusammenarbeit entwickelt. Dies entspricht den Zielen des Adoninoberichts, der sich für die Förderung eines europäischen Bewußtseins bei den Bürgern und insbesondere bei der Jugend mittels verstärkten Austauschs und

besserer Information ausgesprochen hat. Nach dem Anlaufen der Programme COMETT, ERASMUS, PETRA, HELIOS und „Jugend für Europa“ hat die Kommission nunmehr ein Programm zur Förderung des Erlernens von Fremdsprachen mit der Bezeichnung LINGUA vorgeschlagen. Der Vorschlag enthält einerseits Möglichkeiten einer verstärkten Förderung von Deutsch als Fremdsprache; er ist andererseits in der vorliegenden Rechtsform für die Bundesrepublik Deutschland nicht akzeptabel, wie dies in der Stellungnahme des Bundesrats vom 10. März 1989 zum Ausdruck kommt.

101. Umwelt

Ein immer dringenderes Anliegen der Bürger ist der Umweltschutz. Hier befindet sich ein ganzes Bündel von Rechtsakten im Stadium der Beratung, insbesondere die Gewässerschutz-Richtlinie, die Richtlinien zur Gentechnologie und über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll; ferner eine Änderung der Richtlinien über Luftqualitätsnormen für SO₂ und Schwebestaub sowie über Abfälle und gefährliche Abfälle. In allen diesen Fällen setzt sich die Bundesregierung für eine gemeinschaftliche Umweltpolitik auf möglichst hohem Schutzniveau ein. Sie begrüßt auch, daß sich die Umweltminister der Gemeinschaft im November 1988 auf eine Reduzierung der Abgaswerte für Kleinwagen unter 1,4 l Hubraum einigen konnten. Wenngleich aus deutscher Sicht strengere als die jetzt vereinbarten Werte wünschenswert gewesen wären, so ist doch als Fortschritt zu werten, daß der gefundene Kompromiß zu einer europaweiten Halbierung der Abgase dieser Wagenklasse führen wird.

Das Europäische Parlament hat sich in der 1. Lesung zur Abgasrichtlinie wie die Bundesregierung für strengere Werte ausgesprochen.

102. Soziale Dimension

Die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Freizügigkeit und soziale Absicherung der Wanderarbeitnehmer und die Lohngleichheit von Frauen und Männern gehörten schon zu den wichtigsten Zielen der Römischen Verträge. Nachdem insbesondere in jüngster Zeit deutlich geworden ist, daß die Gemeinschaft eine Zukunftschance nur als soziales Europa hat, wird die Bundesregierung diesem Themenkreis zukünftig noch größere Aufmerksamkeit widmen als bisher.

103. Übrige Maßnahmen

Aus der Fülle der für den einzelnen Bürger bedeutsamen Maßnahmen seien kurz erwähnt: die Anpassung der Freibeträge für Reisende innerhalb der Gemeinschaft sowie für Kleinsendungen an die durchschnittliche Preisentwicklung (Anhebung ab 1. Juli 1989); die Zusammenlegung von Grenzabfertigungsstellen an den Binnengrenzen; das Aktionsprogramm für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs 1990 (in die-

sem Zusammenhang ist auch die noch nicht beschlossene, von den Verkehrsministern aber ins Auge gefaßte Einrichtung eines grenzüberschreitenden Verkehrswarnfunks zu erwähnen); ferner eine Richtlinie zur Preistransparenz von Arzneimitteln, eine Richtlinie über radioaktive Arzneimittel; Vorschriften zur Etikettierung bei leichtverderblichen Lebensmitteln; eine Richtlinie zur Vereinheitlichung und gleichmäßigen Anwendung der Lebensmittelkontrollen; eine Richtlinie über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen; eine weitere Richtlinie über tiefgefrorene Lebensmittel; eine Änderungsrichtlinie über kosmetische Mittel, durch die die bestehenden Kennzeichnungsvorschriften erweitert und eine erschöpfende Positivliste für Farbstoffe eingeführt wird und schließlich eine Rahmenrichtlinie zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in der Gemeinschaft.

Die Maßnahmen sind zum Teil endgültig beschlossen, zum Teil liegen sie dem Europäischen Parlament zur 2. Lesung vor, nachdem der Rat einen gemeinsamen Standpunkt verabschiedet hat.

104. Hochschuldiplome

Der Rat hat am 21. Dezember 1988 einstimmig die Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3jährige Berufsausbildung abschließen, verabschiedet. Die Richtlinie ist bis zum 4. Januar 1991 in nationales Recht umzusetzen.

Die Diplomrichtlinie unterscheidet sich von den bisher ausschließlich für einzelne akademische Berufe bestehenden speziellen Richtlinien in mehreren wesentlichen Punkten:

- Sie hat einen allgemeingültigen Charakter: die neue Regelung wird für alle reglementierten Berufe gelten, für die eine mindestens 3jährige Hochschulausbildung gefordert wird und für die keine Einzelrichtlinien bestehen. Sie umfaßt auch die deutschen Fachhochschulausbildungen.
- Eine Koordinierung der Ausbildungswege und Studiengänge, die auf die verschiedenen in Frage kommenden Berufe vorbereiten, wird nicht vorgenommen. Als Grundregel gilt vielmehr, daß ein Aufnahmestaat einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates den Zugang zu einem reglementierten Beruf nicht verweigern kann, wenn dieser die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieses Berufes in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt.
- Die Anerkennung bezieht sich auf das „Fertigprodukt“, d. h. auf einen Hochschulabsolventen, der bereits eine berufliche Ausbildung absolviert hat, die ggfs. zusätzlich zum Hochschulabschluß erforderlich ist. In der Richtlinie ist daher der Begriff „Diplom“ immer im Sinne des „Fertigprodukts“ zu verstehen.
- Bei wesentlichen Unterschieden im Studiengang und in der beruflichen Ausbildung oder in der Berufsstruktur sieht die Richtlinie Ausgleichsregelungen vor, wonach entweder ein Einführungs-

lehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen ist, wobei die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten mit Ausnahme der rechtsberatenden Berufe dem Zuwanderer überlassen bleibt. Der Aufnahmestaat kann statt dessen auch eine gewisse Berufserfahrung verlangen, um eine insgesamt kürzere Ausbildung als die von ihm vorgeschriebene auszugleichen.

Die Arbeiten für die Umsetzung der Diplomrichtlinie sind bereits angelaufen. Um diese Arbeit zu erleichtern, ist bei der Kommission eine Koordinierungsgruppe eingesetzt worden, die am 17. März 1989 ihre konstituierende Sitzung durchgeführt hat. Die deutsche Seite hat mit Rücksicht auf die Kompetenzverteilung in der Bundesrepublik Deutschland sowohl einen Vertreter des Bundes als auch einen von den Bundesländern bestimmten Vertreter benannt.

105. Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie, Umsetzung in nationales Recht

Auf die Entscheidung des EuGH vom 25. Februar 1988 — RS. 427/85 — ist der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes zur Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie gefertigt und mit den beteiligten Kreisen abgestimmt worden. Nachdem letzte Meinungsverschiedenheiten mit den Organisationen der Anwaltschaft geklärt werden konnten, wird dieser Entwurf in Kürze der Kommission mitgeteilt und dem Bundeskabinett zugeleitet werden. Er trägt den Beanstandungen in dem Urteil des EuGH vom 25. Februar 1988 in vollem Umfang Rechnung.

III. Wirtschafts- und Währungspolitik

a) Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik

106. Überblick über die Wirtschaftslage

Die günstige Wirtschaftsentwicklung wird sich in diesem Jahr fortsetzen, das Sozialprodukt der Gemeinschaft dürfte um 3% wachsen. Vor allem die Investitionen werden angesichts guter Ertragsbedingungen, hoher Kapazitätsauslastungen und der Vorbereitungen auf den Binnenmarkt weiter ausgeweitet.

107. Preisniveau

Bei der Preisentwicklung ist der Rückgang der letzten Jahre zum Stillstand gekommen, da sich Sondereinflüsse nicht mehr auswirken. In einigen Mitgliedsländern sind bereits verstärkte inflationäre Tendenzen festzustellen. Daher muß die weitere Entwicklung aufmerksam beobachtet werden.

108. Arbeitslosigkeit

Die deutliche Zunahme der Beschäftigung seit 1985 hat dazu geführt, daß die Arbeitslosigkeit allmählich zurückgeht. Ende 1988 lag die Arbeitslosenquote in der Gemeinschaft bei 11 %. 1989 dürfte sich diese positive Entwicklung fortsetzen.

109. Wirtschaftspolitische Schwerpunkte

Die Leitlinien der kooperativen Wachstumsstrategie der Gemeinschaft bleiben weiterhin gültig. Es ist vor allem wichtig, die Attraktivität des Standorts Europa zu erhalten und zu erhöhen. In diesem Zusammenhang kommt der Flexibilisierung des Arbeitsmarkts und der Verbesserung der Steuersysteme eine besondere Bedeutung zu. Problematisch sind die wachsenden Leistungsbilanzungleichgewichte innerhalb der Gemeinschaft.

b) Europäische Währungspolitik

110. 10 Jahre Europäisches Währungssystem

Am 13. März 1989 bestand das Europäische Währungssystem (EWS) 10 Jahre. In diesem Zeitraum wurden beachtliche Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels einer „stabilen Währungszone in Europa“ erzielt. Diese Fortschritte sind nicht zuletzt der enger werdenden währungs- und wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und Notenbanken im EWS zu verdanken. Der vom Europäischen Rat in Hannover im Juni letzten Jahres eingesetzte Ausschuß unter Vorsitz von Kommissionspräsident Delors, der mit der Prüfung der konkreten Schritte zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion beauftragt wurde, hat seine Arbeit inzwischen aufgenommen und wird seinen Bericht im April vorlegen, damit der Europäische Rat im Juni 1989 darüber beraten kann.

Der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 1988 beschlossen, den Mechanismus der erneuerbaren Swaps im Europäischen Währungssystem, durch den beim Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit ECU gegen Gold- und Dollar-Einlagen geschaffen werden, für weitere 2 Jahre fortzuführen. Während dieses Zeitraumes bleiben für diesen Mechanismus die Bestimmungen des Abkommens vom 13. März 1979 zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft über die Funktionsweise des Europäischen Währungssystems unverändert gültig.

111. Liberalisierung des Kapitalverkehrs

Der Rat hat am 24. Juni 1988 die Richtlinie zur vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft beschlossen. Danach werden bis spätestens Mitte 1990 — abgesehen von einigen Über-

gangsregelungen für die Mitgliedstaaten Spanien, Portugal, Griechenland und Irland — die letzten Kapitalverkehrsbeschränkungen in der Gemeinschaft aufgehoben. Im Einklang mit den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie haben Italien, Frankreich und Großbritannien im Berichtszeitraum weitere Kapitalverkehrsbeschränkungen abgebaut.

IV. Finanzpolitik

a) Künftige Finanzierung der Europäischen Gemeinschaft

112. Ratifizierung des neuen Eigenmittelbeschlusses

Das Zustimmungsgesetz zum Eigenmittelbeschluß vom 24. Juni 1988 wurde vom Bundespräsidenten am 20. Dezember 1988 gezeichnet und am 22. Dezember 1988 im Bundesgesetzblatt II verkündet; es trat am 23. Dezember 1988 in Kraft.

Das Ratifizierungsverfahren wurde damit entsprechend der politischen Vorgabe des Europäischen Rates von Brüssel (Februar 1988) bis zum Jahresende 1988 abgewickelt.

Nachdem Italien am 11. Januar 1989 als letzter Mitgliedstaat den Abschluß seines nationalen Ratifizierungsverfahrens gegenüber dem Ratssekretariat notifiziert hat, konnte der neue Eigenmittelbeschluß zum 1. Februar 1989 in Kraft treten. Der neue Eigenmittelbeschluß gilt rückwirkend ab 1. Januar 1988.

b) Haushalt

113. Haushaltsplan 1989

Das Europäische Parlament stimmte am 27. Oktober 1988 in 1. Lesung über den Entwurf des Rates vom 26. Juli 1988 ab. Am 22. November 1988 befaßte sich der Rat mit dem vom Europäischen Parlament geänderten Entwurf des EG-Haushalts 1989 und stellte auf Grundlage des Berichtigungsschreibens der Kommission zum Vorentwurf ein Berichtigungsschreiben zu seinem Entwurf vom 26. Juli 1988 auf. In seiner 2. Lesung am 15. Dezember 1988 verabschiedete das Europäische Parlament endgültig den EG-Haushalt 1989. Damit konnte das Haushaltsverfahren zum ersten Mal seit 4 Jahren wieder zeitgerecht und planmäßig abgeschlossen werden. Die Aufschlüsselung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen nach Ausgabenbereichen und ein Vergleich mit dem EG-Haushalt 1988 ist in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

	EG-Haushalt 1988 (Soll)				EG-Haushalt 1989 (Soll)				Steigerung in v. H.	
	VE *)		ZE **)		VE *)		ZE **)		Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
	in Mio. ECU (***)	%	in Mio. ECU (***)	%	in Mio. ECU (****)	%	in Mio. ECU (****)	%		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Operationelle Mittel							*****)			
– Agrarpolitik	30 298	66,82	30 241	69,01	30 151	64,95	30 132	67,20	– 0,49	– 0,36
– Regionalpolitik, Verkehr	4 023	8,87	3 211	7,33	4 956	10,68	4 331	9,66	23,20	34,86
– Sozialpolitik	3 109	6,86	2 841	6,48	3 707	7,99	3 269	7,29	19,23	15,06
– Forschung, Ener- gie und Industrie	1 305	2,88	1 121	2,56	1 756	3,78	1 461	3,26	34,44	30,38
– Erstattungen an Mitgliedstaaten, Reserve	3 539	7,80	3 539	8,08	2 463	5,31	2 463	5,49	–30,40	–30,40
– Entwicklungshilfe und Zusammen- arbeit	1 095	2,42	893	2,04	1 241	2,67	1 032	2,30	13,28	15,59
Zwischensumme ...	43 370	95,65	41 846	95,49	44 273	95,37	42 688	95,20	2,08	2,01
Verwaltung										
– Kommission	1 278	2,82	1 278	2,92	1 416	3,05	1 416	3,16	10,77	10,77
– andere Organe ..	696	1,53	696	1,59	734	1,58	734	1,64	5,49	5,49
Summe	45 344	100,00	43 820	100,00	46 423	100,00	44 838	100,00	2,38	2,32

– Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen –

*) Verpflichtungsermächtigungen

**) Zahlungsermächtigungen

***) Haushaltskurs 1988: 1 ECU = 2,06016 DM

****) Haushaltskurs 1989: 1 ECU = 2,06618 DM

*****) davon EAGFL = 29 661,3 Mio. ECU

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt:

– in Mio. ECU *) –

	Haushalt 1988	Haushalt 1989
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben	2 820,9	2 462,5
Zölle	8 595,2	9 954,0
Mehrwertsteuereigenmittel **)	24 417,8	26 219,1
Finanzbeiträge/BSP-Eigenmittel	7 325,3	3 903,6
Überschüsse aus dem Vorjahr	350,0	2 024,5
Verschiedene Einnahmen	311,3	274,0
Summe	43 820,4	44 837,8
Summe in Mio. DM	90 277,1	92 642,9

– Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen –

*) Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:

1988: 1 ECU = 2,06016 DM

1989: 1 ECU = 2,06618 DM

**) einschl. MwSt-Eigenmittel-Istabrechnung der Vorjahre

c) Finanzierung der Agrarpolitik

114. EAGFL

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Eu-

ropäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Der EAGFL stellt mit einem Anteil von etwa zwei Dritteln der Gesamtmittel auch in den Jahren 1988 und 1989 den mit Abstand größten Ausgabenblock des EG-Haushalts dar.

Die Ausgabenansätze (Zahlungsermächtigungen) des EAGFL betragen: — in Mio. ECU¹⁾ —

	1988 ²⁾	1989 ³⁾	Veränderung
Abteilung Garantie ⁴⁾	28 770	28 247	- 1,8 %
— innerhalb Agrarleitlinie	27 500	26 761	
— außerhalb Agrarleitlinie	1 270	1 486	
Abteilung Ausrichtung	1 203	1 414	+17,5 %
zusammen	29 973	29 661	- 1,0 %

1) Haushaltskurs 1988: 2,06016 DM, 1989: 2,06618 DM

2) EG-Haushaltsplan 1988

3) EG-Haushaltsplan 1989 vom 15. Dezember 1988

4) ohne Währungsreserve (1 000 Mio. ECU)

115. EAGFL, Abteilung Garantie, Agrarleitlinie

Die Abteilung Garantie des EAGFL ist das Kernstück der Agrarfinanzierung. Hier werden die Ausgaben für die Erstattungen und Interventionen veranschlagt, die in den Agrarmarktordnungen zur Stützung der Agrarmärkte vorgesehen sind. Entsprechend dem Beschluß des Europäischen Rates vom 11. und 12. Februar 1988 hat der Rat im Juni 1988 eine maximale Steigerungsrate für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (Agrarleitlinie) festgelegt, die danach, ausgehend von der Basis von 27 500 Mio. ECU für das Haushaltsjahr 1988, künftig 74 % der Steigerungsrate des BSP der Gemeinschaft nicht überschreiten darf.

Für das Jahr 1989 errechnet die Kommission daraus einen Höchstbetrag von 28 624 Mio. ECU. Unter die Agrarleitlinie fallen grundsätzlich alle Ausgaben der Abteilung Garantie einschließlich der Hälfte der Ausgaben für Flächenstillegungsmaßnahmen, jedoch nicht

- die Ausgaben für die MO Fische
- die Ausgaben für eine außerordentliche Wertberichtigung der Altlagerbestände
- eine Währungsreserve von 1 000 Mio. ECU, die im Falle unvorhergesehener ECU/Dollar-Kurschwankungen bei den Mitgliedstaaten abgerufen werden kann.

Der Ansatz für die Ausgaben der Abteilung Garantie geht 1989 erstmals seit 1981 gegenüber dem Vorjahr zurück; er bleibt 1 863 Mio. ECU, also relativ deutlich unterhalb der Agrarleitlinie. Dies ist allerdings im wesentlichen auf eine günstige konjunkturelle Entwicklung, nämlich die momentan günstige Situation auf dem Weltmarkt zurückzuführen, von deren Fortbestand nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann.

116. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung waren bisher plafondiert; der für die Jahre 1985 bis 1989 festgesetzte Höchstbetrag betrug 6 350 Mio. ECU und war nach dem bisherigen Mittelabfluß und dem für die Restlaufzeit des Plafonds abzusehenden Mittelbedarf für die Finanzierung der laufenden Strukturmaßnahmen ausreichend.

Als Folge der vom Europäischen Rat beschlossenen Reform der Strukturfonds ist die Plafondierung der Agrarstrukturausgaben in der bisherigen Form jedoch künftig nicht mehr praktikabel, da die Mittelausstattung nicht auf die einzelnen Fonds, sondern auf deren vorrangige Ziele abstellt. Seit 1988 sind die Agrarstrukturausgaben Teil der Strukturfonds, für die die im Rahmen der interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehene finanzielle Vorausschau mit ihren jährlichen Höchstbeträgen maßgebend ist.

d) Konkursvorrecht

117. EGKS-UmVG

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner Sitzung am 1. Dezember 1988 das Gesetz zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl (EGKS-UmVG) beschlossen, das am Tage

nach der Verkündung in Kraft trat. Das Gesetz ist am 1. März 1989 verkündet worden.

V. Steuerpolitik

a) Umsatzsteuer/Sonderverbrauchssteuern

118. Steuerharmonisierung

Entsprechend einer Vereinbarung der Finanzminister bei ihrem informellen Treffen im September 1988 hat die Kommission mit den einzelnen Mitgliedstaaten Gespräche geführt, um deren Kompromißbereitschaft bei der Steuerharmonisierung auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge bei größerer Flexibilität zu erkunden. Im Anschluß hieran soll zunächst der Ausschuß der Ständigen Vertreter bei der Mehrwertsteuer das Problem der Steuersätze und Bandbreite behandeln und bei den Verbrauchssteuern über den Grad einer notwendigen Flexibilisierung beraten. Die Beratungen in den anderen Gremien werden ebenfalls fortgesetzt.

119. Steuerbefreiungen im Reiseverkehr

Am 21. Dezember 1988 hat der Rat eine Richtlinie verabschiedet, durch die die Regelungen über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern im grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Reiseverkehr geändert werden. Durch diese Richtlinie wird die Wertgrenze, bis zu der auf den umsatzsteuerlichen Grenzausgleich bei Einfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten verzichtet wird, von 350 ECU auf 390 ECU angehoben. Bei Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht können die Grenzen für die Eingangsabgabenbefreiung und für die Ausfuhrerleichterung ab 1. Juli 1989 von derzeit 780 DM auf 810 DM angehoben werden.

b) Direkte Steuern

120. Steuerliche Begleitmaßnahmen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs

Die Kommission hat am 8. Februar 1989 Vorschläge

- für eine Richtlinie des Rates über ein gemeinsames System einer Quellensteuer auf Zinsen sowie
- für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Bereichen der direkten und der indirekten Steuern

vorgelegt.

Damit ist sie dem in der Richtlinie vom 14. Juni 1988 zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs niedergelegten Auftrag gefolgt, dem Rat Vorschläge zu unterbreiten, die darauf abzielen, Gefahren von Steuerumgehungen, Steuerflucht und Steuerhinterziehung infolge der Unterschiede in den nationalen Regelungen zur Besteuerung von Sparerträgen und in der Kon-

trolle der Anwendung dieser Regelungen zu beseitigen oder zu vermindern.

VI. Der Gemeinsame Markt

a) Vollendung des Binnenmarktes

121. Binnenmarkt

Nach einer gewissen Anlaufzeit im Anschluß an die erfolgreiche deutsche Präsidentschaft konnten die griechischen Nachfolger im Laufe ihrer Präsidentschaft im Bereich der Verwirklichung des Binnenmarktes beachtenswerte Erfolge erzielen.

Insgesamt wurden im 2. Halbjahr 1988 zum Binnenmarkt 16 gemeinsame Standpunkte (1. Lesung) verabschiedet sowie 16 Vorhaben in 2. Lesung gebilligt.

Auch die laufende spanische Präsidentschaft hat ein Programm vorgelegt, das das Bestreben Spaniens verdeutlicht, ebenfalls einen möglichst weitgehenden Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarktes zu leisten.

122. Innergemeinschaftlicher Personenverkehr, Erleichterungen

Am 21. Dezember 1988 verabschiedete der Rat eine Änderungsrichtlinie zur geltenden Reiserichtlinie aus dem Jahre 1969. Hierdurch wurde der allgemeine Freibetrag von 350 ECU ab 1. Juli 1989 auf 390 ECU erhöht. Für die Bundesrepublik Deutschland beträgt der neue Freibetrag 810 DM. Dänemark wird zwar weiterhin die Möglichkeit für einschränkende Regelungen zugestanden, jedoch in verringertem Umfang. Die im April 1987 in Kraft gesetzte Reduzierung auf $\frac{1}{10}$ der normalen Reisefreimengen ist von Dänemark zurückgenommen worden.

123. Innergemeinschaftlicher Warenverkehr; Erleichterungen

Der Rat verabschiedete am 21. Dezember 1988 die Verordnung über die Abschaffung bestimmter Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft. Durch die Verordnung werden die Förmlichkeiten bei der Verwendung des Carnet ATA, des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets sowie des NATO-Formblatts 302 vereinfacht. Für diese Verfahren werden die Förmlichkeiten, die bisher bei der Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat über eine Binnengrenze vorzunehmen waren, künftig vom benachbarten Mitgliedstaat im Rahmen der Einfuhrabfertigung mit wahrgenommen.

b) Gemeinschaftsmarke und Gemeinschaftspatent

124. Beratungsstand und offene Fragen

Die abschließenden Entscheidungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke, die die Schaffung eines einheitlichen und autonomen Gemeinschaftsmarkenrechts vorsieht, konnten bisher wegen politischer Widerstände noch nicht getroffen werden. Insbesondere ist es nicht gelungen, Einvernehmen über den Sitz und die Verfahrenssprachen des künftigen Markenamts der Europäischen Gemeinschaft zu erzielen. Auch die politischen Entscheidungen zum Gemeinschaftspatentübereinkommen stehen noch aus.

Ein von der griechischen Präsidentschaft im November 1988 vorgelegter Kompromißvorschlag, der Madrid als Sitz des Markenamts, Deutsch, Englisch und Französisch als Verfahrenssprachen sowie eine Inkraftsetzung des Gemeinschaftspatentübereinkommens zunächst ohne Irland und Dänemark vorsah, fand keine ausreichende Unterstützung, da die übrigen Bewerbungen um den Sitz des Markenamtes (u. a. München, Straßburg, Den Haag, London, Luxemburg) aufrechterhalten wurden und auch die vorgeschlagene Dreisprachenlösung auf Widerstände stieß.

125. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, daß München Sitz des künftigen Markenamts der Europäischen Gemeinschaft wird. Eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Deutsch als Verfahrenssprache muß sichergestellt werden. Die Bundesregierung tritt für die im Europäischen Patentrecht bereits verwirklichte und bewährte Dreisprachenlösung mit Deutsch, Englisch und Französisch ein; für die nicht berücksichtigten Sprachen sollen besondere Bestimmungen (Übersetzungen usw.) getroffen werden.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für einen Beschluß über die Inkraftsetzung des Gemeinschaftspatentübereinkommens zum 31. Dezember 1992 für zunächst zehn Mitgliedstaaten einsetzen sowie für die Einberufung einer Regierungskonferenz zur Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente unmittelbar im Anschluß an diese politische Entscheidung.

126. Durchführungsverordnung zur Gemeinschaftsmarke

Unter griechischer Präsidentschaft wurde die 2. Lesung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke, die die Einzelheiten der Anwendung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke regelt, abgeschlossen.

c) Angleichung des Markenrechts

127. Markenrichtlinie

Der Rat hat am 21. Dezember 1988 die Erste Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken verabschiedet. Mit dieser Richtlinie sollen die für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes hinderlichen Rechtsunterschiede auf dem Gebiet teilweise beseitigt sowie die Voraussetzungen für ein möglichst reibungsloses Nebeneinander des künftigen einheitlichen EG-Markenrechts und der nationalen Markenrechtsordnung verwirklicht werden.

Die Richtlinie muß innerhalb von drei Jahren in das nationale Recht umgesetzt werden. Diese Frist kann vom Rat bis längstens zum 31. Dezember 1992 verlängert werden, wenn sich dies wegen Verzögerungen beim Gemeinschaftsmarkenrecht für erforderlich erweisen sollte.

d) Gesellschaftsrecht

128. Europäische Aktiengesellschaft

Die Kommission hat mit einem Memorandum vom 15. Juli 1988 das Parlament, den Rat und die Sozialpartner aufgefordert, sich bis zum Ende des Jahres 1988 darüber zu äußern, ob die Verhandlungen über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften mit dem Ziel wieder aufgenommen werden sollen, ein für die Unternehmen in der Gemeinschaft fakultatives, d. h. den Unternehmen zur Wahl stehendes Statut zu schaffen, das vom innerstaatlichen Recht über Mitgliedstaaten unabhängig ist und drei Modelle der Arbeitnehmermitbestimmung vorsieht. In der Sitzung des Rates vom 18. November 1988 ist die Kommission aufgefordert worden, einen detaillierten Verordnungsvorschlag vorzulegen.

129. Struktur der Aktiengesellschaft

Der 1983 vorgelegte geänderte Vorschlag für eine Fünfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie soll die Rechte der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Struktur der Aktiengesellschaft – Vorstand und Aufsichtsrat im dualistischen Verwaltungssystem, Verwaltungsart im monistischen Verwaltungssystem, Mitbestimmung der Arbeitnehmer, Hauptversammlung – harmonisieren. Die Mitgliedstaaten haben ihre Beratungen über den Richtlinienvorschlag auch im Berichtszeitraum fortgesetzt. Die griechische Präsidentschaft legte dabei den Schwerpunkt auf die Mitbestimmungsproblematik. Eine Lösung zeichnet sich aber angesichts der bestehenden erheblichen Meinungsunterschiede unter den Mitgliedstaaten bisher nicht ab.

130. Einmann-GmbH

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Zwölfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter zugeleitet, um in allen Mitgliedstaaten zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen auch Einzelpersonen eine wirtschaftliche Bestätigung unter Begrenzung des Haftungsrisikos zu ermöglichen. Das Europäische Parlament hat im März 1989 eine zustimmende Stellungnahme abgegeben. Die Mitgliedstaaten haben im Februar 1989 die Beratungen über den Richtlinienvorschlag aufgenommen. Deutscherseits wird eine Zulassung der Einmann-GmbH in allen Mitgliedstaaten grundsätzlich positiv eingeschätzt. Die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Einschränkungen für juristische Personen sind jedoch nicht annehmbar; zudem bestehen noch verschiedene Detailprobleme.

131. Zweigniederlassungen

Durch einen 1988 vorgelegten geänderten Vorschlag für eine elfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie soll die Offenlegung bestimmter Urkunden und Angaben bei der Errichtung von inländischen Zweigniederlassungen durch ausländische Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH), die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates unterliegen, harmonisiert werden. Für inländische Zweigniederlassungen dieser ausländischen Kapitalgesellschaften soll zum einen eine bestimmte Register-, zum anderen eine differenzierte Bilanzpublizität vorgeschrieben werden. Die Mitgliedstaaten haben im Herbst 1988 die Beratungen über den Richtlinienvorschlag aufgenommen. Wenngleich eine diesbezügliche Harmonisierung deutscherseits nicht als dringlich angesehen wird, lassen die Verhandlungen eine Verwirklichung der Richtlinie im Jahre 1989 erwarten.

132. Mittelstandsrichtlinie/GmbH & Co-Richtlinie

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben vom 24. Oktober 1988 dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften den Vorschlag einer sog. Mittelstandsrichtlinie übermittelt. Mit dem Richtlinienvorschlag sollen die vierte Richtlinie über den Jahresabschluß und die siebte Richtlinie über den Konzernabschluß geändert werden. Ziel des Richtlinienvorschlags ist es vor allem, bestimmten mittelständischen Kapitalgesellschaften Erleichterungen von Vorschriften der vierten Richtlinie einzuräumen oder diese von der Anwendung auszunehmen. Aus deutscher Sicht sind die Anhebung der Größenmerkmale, die Freistellung bestimmter kleiner Kapitalgesellschaften und die Einführung der sog. Hauspublizität von besonderer Bedeutung. Außerdem soll Kapitalgesellschaften größenunabhängig gestattet werden, den Jahres- und den Konzernabschluß statt in nationaler Währung in ECU aufzustellen.

Die Bundesregierung begrüßt den Richtlinienvorschlag. Er ist geeignet, mittelständischen Kapitalge-

sellschaften von zu weitgehenden Anforderungen der vierten Richtlinie zu entlasten.

Die Beratungen des Richtlinienvorschlags wurden unter spanischer Präsidentschaft im Februar 1989 aufgenommen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft hat im März 1989 eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments liegt noch nicht vor.

Die Beratungen der GmbH & Co-Richtlinie, die die Einbeziehung bestimmter GmbH & Co in den Anwendungsbereich der vierten und siebten Richtlinie zum Ziel hat, sind weiterhin ausgesetzt. Sie sollen aber so rechtzeitig wieder aufgenommen werden, daß der Richtlinienvorschlag gemeinsam mit dem Vorschlag einer Mittelstandsrichtlinie verabschiedet werden kann.

e) Bankenrecht

133. Kreditinstitute, Zweigniederlassungsrichtlinie

Die Richtlinie über die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten ist am 21. Dezember 1988 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften verabschiedet worden. Die Richtlinie dient der Entbürokratisierung. Die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten sollen künftig nicht mehr verpflichtet werden, einen Jahresabschluß wie selbständige Gesellschaften aufzustellen. Es soll vielmehr genügen, daß der Jahresabschluß der Hauptniederlassung mit Sitz in einem anderen Staat am Sitz der Zweigniederlassung offengelegt wird. Die Mitgliedstaaten können die Offenlegung in ihrer Amtssprache verlangen. Auch dürfen bestimmte zusätzliche Informationen über die Zweigniederlassung vorgeschrieben werden.

Die Anpassung des deutschen Rechts an die Richtlinie soll im Rahmen des Bankenbilanzrichtlinie-Gesetzes erfolgen, das noch in diesem Jahr den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden soll.

134. Bankenaufsicht; Eigenmittelrichtlinie

Die Kommission hat dem Rat am 18. September 1986 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten vorgelegt. Nach den Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. März 1987 und des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 1987 hat die Kommission am 21. Januar 1988 dem Rat einen geänderten Vorschlag übermittelt. Die Definition der Eigenmittel von Kreditinstituten ist ein zentraler Ansatzpunkt für die bankaufsichtlichen Maßnahmen. Ziel der Richtlinie ist es deshalb, vergleichbare Definitionen der Eigenmittel in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu schaffen, um so die Grundlagen für eine weitere Koordinierung zu verbessern.

Der Rat hat am 21. Dezember 1988 einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt, den das Europäische Parlament am 15. März 1989 mit einigen Änderungen gebilligt hat. Das Europäische Parlament fordert für

die Anpassung der Richtlinie die Anwendung des Verfahrens IIb des Komitologie-Beschlusses. Der Rat muß nunmehr innerhalb von 3 Monaten über die Richtlinie endgültig beschließen.

135. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Eigenkapitalbegriffs. Zusammen mit dem Vorschlag für eine 2. Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten bildet die Eigenmittelrichtlinie einen wesentlichen Teil der Maßnahmen der Kommission, um den gemeinsamen Binnenmarkt ab 1993 im Bereich des Kreditwesens zu verwirklichen. Die Bundesregierung konnte erreichen, daß die Genußrechte und der Haftsummenzuschlag bei Kreditgenossenschaften als Eigenkapitalbestandteile anerkannt werden und daß das Kernkapital (eingezahltes Kapital und offene Rücklagen) als Begrenzung für sonstige Eigenkapitalbestandteile dient.

f) Versicherungsrecht

136. Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen

Die Kommission hat dem Rat im Januar 1987 den Vorschlag für eine Richtlinie über den Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen vorgelegt. Der Vorschlag hat die Harmonisierung der nationalen Vorschriften über den Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen, dessen Prüfung und Publizität zum Ziel. Er ergänzt die vierte Richtlinie, deren Vorschriften grundsätzlich anwendbar bleiben. Abweichende Regelungen sind nur insoweit vorgesehen, als diese wegen der Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts notwendig sind. Der Vorschlag ergänzt außerdem die siebente Richtlinie über den Konzernabschluß um versicherungsspezifische Regelungen.

Die Bundesregierung begrüßt den Richtlinienvorschlag. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft hat am 7. September 1987 Stellung genommen. Die 1. Lesung im Europäischen Parlament wurde am 15. März 1989 abgeschlossen.

g) Öffentliches Auftragswesen

137. Baukoordinierungsrichtlinie

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 4. November 1988 den gemeinsamen Standpunkt zur Genehmigung der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge sowie Protokollerklärungen förmlich festgelegt.

Aus deutscher Sicht ist insbesondere erfreulich, daß die Zulässigkeit von Nebenangeboten, die Erhöhung des Schwellenwertes von 1 Mio. ECU auf 5 Mio. ECU

sowie die Verhinderung der Aufnahme von vergabefremden Zuschlagskriterien (arbeitsrechtliche Vorschriften) erreicht werden konnten.

Die Bundesländer waren sowohl bei den vorbereiteten Besprechungen in Bonn als auch bei den jeweiligen Gruppensitzungen und Ratstagungen in Brüssel intensiv beteiligt. Diese Zusammenarbeit mit den Bundesländern hat sich als sehr fruchtbar erwiesen.

138. Beratungsstand

Das Europäische Parlament hat den gemeinsamen Standpunkt des Rates in 2. Lesung am 15. Februar 1989 mit einigen Änderungen (vor allem zu den Sozialvorschriften) gebilligt. Der Rat muß nunmehr die Richtlinie endgültig verabschieden.

139. Überwachungsrichtlinie

Die Kommission hat inzwischen einen geänderten Richtlinienvorschlag zur sog. Überwachungsrichtlinie vorgelegt. Wichtigstes Ziel dieses Vorschlages ist die Kontrolle der Auftragsvergabe im Bereich der öffentlichen Bau- und Lieferaufträge durch die Kommission und durch nationale Rechtsschutzinstanzen in den Mitgliedstaaten selbst.

140. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat trotz grundsätzlicher Zustimmung im Hinblick auf das Ziel der Richtlinie, d. h. Gewährleistung einer wirksamen und raschen staatlichen Kontrolle des Verwaltungshandelns bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, erhebliche Vorbehalte gegenüber manchen zu weit gehenden Einzelregelungen. Insbesondere lehnt sie die vorgesehenen unmittelbaren Eingriffsrechte der Kommission in das Verwaltungshandeln der Mitgliedstaaten ab (Aussetzung der Vergabeverfahren durch die Kommission).

141. Beratungsstand

Die Kommission hat in bilateralen Gesprächen mit wichtigen Mitgliedstaaten Kompromißmöglichkeiten sondiert. Zwei Gespräche haben im Januar und März 1989 in Bonn und Brüssel stattgefunden. Solche bilateralen Gespräche hat die Kommission zumindest auch noch in London, Madrid und Paris geführt. Die im Richtlinienvorschlag für die Kommission vorgesehenen unmittelbaren Eingriffsrechte werden sowohl von der Bundesrepublik Deutschland als auch den meisten anderen Mitgliedstaaten abgelehnt.

Auch bei dieser Richtlinie erfolgte eine enge Abstimmung mit den Bundesländern.

142. Richtlinie zur Einbeziehung bislang ausgeschlossener Bereiche (Energie, Trinkwasser und Verkehr)

Ziel der Richtlinie ist, im Bereich der Trinkwasser-, Energie- und Verkehrsversorgung größere Bau- und Lieferaufträge von Auftraggebern, die im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben zu erfüllen haben und entweder staatliche Behörden sind oder als Unternehmen zur öffentlichen Hand in engerer Beziehung stehen (Ausübung eines beherrschenden Einflusses durch den Staat, z. B. durch überwiegende Finanzierung) oder aufgrund besonderer oder ausschließlicher Rechte (Konzession) tätig sind, einem EG-weiten Wettbewerb zu öffnen.

143. Beratungsstand

In der Gruppe Wirtschaftsfragen des Rates haben in der Zeit von Dezember 1988 bis Februar 1989 erste Erörterungen stattgefunden. Insgesamt wurde bereits erkennbar, daß die Zielsetzung übereinstimmend als positiv gewertet wird, die vorgesehenen Maßnahmen zum Teil durch die Mitgliedstaaten jedoch kritisch beurteilt werden.

144. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung bejaht das Ziel der grenzüberschreitenden Öffnung der Beschaffungsmärkte in dem von der Richtlinie zu erfassenden Sektoren. Einzelne Regelungen bedürfen aber noch weiterer eingehender Prüfungen. Insbesondere sollten auf keinen Fall Einrichtungen in den Anwendungsbereich einbezogen werden, die im Wettbewerb stehen oder zwischen denen Substitutionswettbewerb stattfindet (z. B. Konkurrenz zwischen verschiedenen Energieträgern oder Verkehrsträgern); grundlegende Begriffe, wie z. B. „ausschließliche oder besondere Rechte“, „Konzession“ sollten näher eingegrenzt werden. Die Bundesregierung hält es für richtig, daß den Auftraggebern die Wahl der Vergabeverfahren freigestellt wird.

Der Bundesrat hat sowohl im Innenausschuß als auch im Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses trotz erheblicher Kritik in Einzelpunkten eine grundsätzlich positive Auffassung vertreten.

145. Telekommunikationsrichtlinie

Die Kommission hat im November 1988 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Auftragsvergabe durch Unternehmen im Telekommunikationssektor vorgelegt.

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, im Bereich der Telekommunikation unabhängig von der Rechtsform der Auftraggeber (öffentlich- oder privatrechtlich) größere Liefer-, Bau- und Softwareaufträge einem EG-weiten Wettbewerb zu öffnen.

146. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung bejaht das Ziel der grenzüberschreitenden Öffnung der Beschaffungsmärkte in dem von der Richtlinie erfaßten Sektor „Telekommunikation“. Inwieweit die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Regelungen im Hinblick auf die Zielsetzung der Richtlinie gerechtfertigt sind, bedarf allerdings noch weiterer Diskussion mit der Kommission und den Mitgliedstaaten und im Zusammenhang damit weiterer eingehender Prüfungen.

147. Angekündigter Richtlinienentwurf für Dienstleistungen

Die Kommission arbeitet derzeit an den Vorbereitungen zu einer sog. Dienstleistungsrichtlinie. Danach sollen EG-weite Regelungen für die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren im Dienstleistungsbereich, insbesondere bei Ingenieur- und Architektenleistungen, vorgeschlagen werden. Die Kommission hat inzwischen vier Arbeitspapiere vorgelegt: zum Hintergrund, dem Anwendungsbereich, konkrete Formulierungsvorschläge für einzelne Artikel sowie einen Fragebogen zu den in Betracht kommenden Berufsgruppen.

148. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die Vorschläge der Kommission zur Marköffnung im Dienstleistungssektor. In den bisher vorgelegten Arbeitspapieren hat die Kommission eine Reihe deutscher Anliegen (z. B. Standesrecht, Berufsrecht, HOAI) als für die Marköffnung nicht essentiell bewertet. Der Bundesminister für Wirtschaft hat am 9. Februar 1989 eine Anhörung mit den betroffenen Bundesressorts, den Bundesländern sowie rund 40 Berufs- und Interessenorganisationen durchgeführt. Die Anhörung brachte angesichts des momentanen Informationsstandes noch keine allzu klaren Konturen.

149. Weiteres Verfahren

Die Erörterungen werden derzeit im Beratenden Ausschuß der Regierungsvertreter für das öffentliche Auftragswesen in Brüssel geführt.

h) Telekommunikation

Während des Berichtszeitraums sind auf der Basis des Grünbuchs Telekommunikation wichtige Vorarbeiten zum Ausbau des Binnenmarktes im Bereich der Telekommunikation geleistet worden.

150. Koordinierte Einführung neuer Netzinfrastrukturen

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die z. Z. im Rat diskutierten Initiativen der Kommission zur koordinierten Einführung neuer Netzinfrastruktu-

ren. Mit der vorgeschlagenen EntschlieÙung zur weiteren Koordinierung des ISDN und dem angestrebten RatsbeschluÙ über das hochauflösende Fernsehen (HDTV) soll die Basis für die Erbringung europaweiter Fernmelde- und Rundfunkdienste verbreitert werden.

151. Richtlinie zur Liberalisierung der Endgerätemärkte

Eine Richtlinie zur Liberalisierung der Endgerätemärkte hat die Kommission bereits 1988 erlassen. Wenngleich die Bundesregierung die materielle Regelung befürwortet und national auch umsetzen wird, bestehen Bedenken gegen die gewählte Rechtsgrundlage, die auch vom Europäischen Parlament geteilt werden. Die Bundesregierung ist daher einer französischen Klage vor dem EuGH gegen Heranziehung des Artikels 90 Abs. 3 EWG-V beigetreten.

152. Weitere Richtlinien im Fernmeldebereich

Die Kommission hat dem Rat ferner eine Reihe von Richtlinienvorschlägen vorgelegt. Dabei handelt es sich um Vorschläge zur

- Einführung eines offenen Netzzugangs (ONP)
- Liberalisierung des Marktes für Fernmeldedienste (Kommissionsrichtlinie) und
- Vergabe öffentlicher Aufträge im Fernmeldebereich.

Bei den anstehenden Beratungen der neuen Richtlinienvorschläge zum offenen Netzzugang und zur Liberalisierung der Fernmeldedienste wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, Bestrebungen aus den Reihen zahlreicher Mitgliedstaaten entgegenzutreten, die eher auf eine Beibehaltung der meist restriktiven nationalen Konzepte und weniger auf eine echte Liberalisierung abzielen. Die Zulassung von Monopolrechten im Telex- und Datenübertragungsbereich sowie die Einführung eines obligatorischen Lizenzierungssystems für Dienstanbieter und deren Regulierung bliebe weit hinter den Liberalisierungsschritten zurück, die auf nationaler Ebene eingeleitet worden sind und kurz vor ihrer Verabschiedung durch das Parlament stehen. Ferner tritt die Bundesregierung für einen nach außen offenen Binnenmarkt und gegen sektorale Reziprozitätsregelungen ein, wie sie von der Kommission im Entwurf der Beschaffungsrichtlinie vorgesehen sind.

153. Informationsmarkt-Programm

Die Kommission wickelt seit dem 1. Januar 1989 das 2-Jahre-Programm zur Schaffung eines europäischen Marktes für Informationsdienste ab. Schwerpunkte des Programmes sind der Abbau von Handelshemmnissen, die Vereinfachung des Zugangs zu Informationsdiensten (Datenbanken), ein besseres Zusammenwirken zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie die Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben mit EG-weiter Bedeutung.

In wichtigen Bereichen sind entsprechende Projekte initiiert. Leitlinien über das Zusammenwirken zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor sind bereits verabschiedet und stehen kurz vor ihrer Einführung.

154. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Kommission durch intensive Mitarbeit in den eingerichteten Beratungsgremien und durch gezielte Hinweise an geeignete Einrichtungen und Unternehmen auf Beteiligungsmöglichkeiten an EG-Projekten.

1) Medien

Rundfunkrecht

155. Rundfunkrichtlinie

Die Kommission hat im April 1986 einen Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der nationalen Rundfunkrechte, insbesondere in den Bereichen Werbung, Jugendschutz und Urheberrecht, vorgelegt. Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlamentes in 1. Lesung hat die Kommission diesen Vorschlag im März 1988 modifiziert und um eine Regelung des Gendarstellungsrechts erweitert.

Infolge der Schlußfolgerungen des Europäischen Rats am 2. und 3. Dezember 1988 auf Rhodos hat die Kommission zur Ratstagung am 13. März 1989 zu den noch offenen Punkten (insbesondere Quotenregelung, Werbefragen) neue Vorschläge vorgelegt, die inhaltlich weitgehend an den Entwurf der Europarats-Fernsehkonvention angepaßt sind.

156. Beratungsstand

Die Fachberatungen des Entwurfs wurden abgeschlossen. Der Rat hat sich mehrfach, zuletzt am 13. März 1989, mit dem Richtlinienentwurf befaßt.

Mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimmen von Belgien, Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland (einstweiliger Vorbehalt Irlands, Parlamentsvorbehalt von Großbritannien) wurde über sämtliche Kernfragen ein politisch-inhaltlicher Konsens erzielt. Es kann damit gerechnet werden, daß der Rat unter spanischer Präsidentschaft den am 13. April 1989 gefundenen Kompromißvorschlag abschließend am 13. April 1989 behandeln wird mit dem Ziel, einen „Gemeinsamen Standpunkt“ festzulegen.

157. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich das Ziel, die Wettbewerbsbedingungen für den grenzüberschreitenden Rundfunk in Europa einander anzugleichen.

Die Bundesregierung hat in Übereinstimmung mit den Ländern abgelehnt:

- die Einbeziehung des Hörfunks, wonach die Empfangsstaaten zur unbeschränkten Weiterverarbeitung des Hörfunks verpflichtet werden, ohne zugleich Minimalstandards für Werbung, Sponsoring und Jugendschutz festzusetzen, und
- die Regelungen zur Förderung der Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen (Quotenregelung), wonach Produktion aus mittel- und osteuropäischen Staaten, die weder Mitglied der Europäischen Gemeinschaft noch Zeichner der Europarats-Fernsehkonvention sind, nicht automatisch als europäische Werke gelten würden.

Fraglich bleibt auch, ob die vorgesehene Quotenregelung eindeutig als politische Zielvorstellung formuliert ist. Soweit für die Mitgliedstaaten bzw. für die Rundfunkveranstalter die Quote verbindlich vorgeschrieben werden sollte, kann dies die Bundesregierung mangels Regelungskompetenz der Europäischen Gemeinschaft nicht akzeptieren. Eine rechtliche Quote würde in die einheitliche Gestaltung von Rundfunksendungen der Mitgliedstaaten weiterhin unterliegenden kulturellen und gesellschaftspolitischen Funktionen des Rundfunks eingreifen.

Hinzu kommt der Umstand, daß eine Regelung auf Gemeinschaftsebene nicht alle Staaten Europas erfaßt, mit denen die Bundesrepublik Deutschland im Rundfunkbereich besonders eng verflochten ist. Dies gilt vor allem für die deutschsprachigen Nachbarländer. Die Bundesregierung setzt sich in Übereinstimmung mit den Ländern deshalb weiter mit politischer Priorität für eine insbesondere den gesamten deutschsprachigen Raum umfassende europäische Rundfunk-Konvention des Europarats ein.

158. Offene Einzelfragen

Offen ist insbesondere noch die von der Kommission geforderte Einbeziehung des Urheberrechts, die jedoch von den meisten Mitgliedstaaten abgelehnt wird.

159. Audiovisuelles Eureka-Programm

Aufbau eines audiovisuellen Eureka

Frankreich hat dem Europäischen Rat in Rhodos am 2. und 3. Dezember 1988 vorgeschlagen, ein audiovisuelles Eureka-Programm ins Leben zu rufen.

Ziel dieses Programms sind die Stärkung der kulturellen, kreativen Kräfte Europas sowie der Aufbau eines europäischen audiovisuellen Marktes und die Förderung einer Politik bei den privaten und öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern, die eine Intensivierung der europäischen Programmbeschaffung und -produktion beabsichtigt.

Nach den bisher noch nicht sehr präzisen französischen Überlegungen sollten hierzu insbesondere folgende Aktionslinien verfolgt werden:

- Maßnahmen zur Koordinierung des europäischen audiovisuellen Sektors zwecks Stärkung seiner Wettbewerbsfähigkeit in Europa und auf dem Weltmarkt.
- Maßnahmen zum Ausbau europäischer Koproduktionen.
- Maßnahmen zur Förderung des Austausches von Fernsehprogrammen unter den Fernsehanbietern der Partnerstaaten.

Mit dem audiovisuellen Eureka-Programm ist nicht die Schaffung neuer Institutionen und Fonds intendiert. Vielmehr soll sich das Programm auf vorhandene Strukturen wie Eurimages, Media-Pilotprogramm u. a. stützen.

Zur weiteren Konkretisierung dieser Initiative sollen im nächsten Herbst Tagungen unter Beteiligung der interessierten Staaten und der betroffenen Fachleute veranstaltet werden. Gemäß Mitteilung der französischen Initiatoren sollen zu diesen Tagungen Vertreter aus Kultur, Politik und Wirtschaft der Mitgliedstaaten des Europarats sowie Beobachter aus den Ostblockstaaten eingeladen werden.

160. Beratungsstand

Der Europäische Rat hat die französische Initiative mit großem Interesse zur Kenntnis genommen und sich mit der Veranstaltung der o. g. Tagungen einverstanden erklärt. Gleichwohl sollte der Eureka-Charakter (freiwillige Mitarbeit über den EG-Rahmen hinaus) nicht zu einem EG-Projekt umgewidmet werden, wegen damit verbundener, nicht erwünschter kulturpolitischer Einengung sowie im Hinblick auf die Positionen der Bundesländer.

161. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat den Beschluß des Europäischen Rates mitgetragen. Sie begrüßt grundsätzlich Initiativen, die eine Stärkung der europäischen kulturellen Programm-Produktion und -verbreitung zum Ziele haben.

Da bisher nur Grobstrukturen des audiovisuellen Eureka-Programms bekannt sind, konnte die Meinungsbildung der Bundesregierung jedoch noch nicht abgeschlossen werden.

j) Arzneimittelrecht

162. Vier Änderungs- und Ergänzungsrichtlinien

Die vier Richtlinienentwürfe der Kommission ändern und ergänzen die beiden pharmazeutischen Grundrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft und beziehen mit zusätzlichen Regelungen die immunologischen und radioaktiven Arzneimittel sowie die Arzneimittel aus menschlichem Blut oder Blutplasma in ihren Geltungsbereich ein. Sie sehen u. a. zwingend eine Packungsbeilage für alle Arzneimittel sowie be-

stimmte Melde- und Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten bei Arzneimittelexporten vor. Darüber hinaus wird für immunologische Arzneimittel eine obligatorische Chargenprüfung vor dem Inverkehrbringen verlangt. Die Gewinnung der Ausgangsmaterialien für Arzneimittel aus menschlichem Blut oder Blutplasma nach den Grundsätzen der Selbstversorgung, Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit soll gefördert werden.

163. Verabschiedung durch den Rat

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung, die von der Kommission im wesentlichen übernommen wurde, hat der Rat zu den Richtlinien einstimmig gemeinsame Standpunkte verabschiedet.

164. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die vier Richtlinien. Sie harmonisieren das Arzneimittelrecht ergänzend auf hohem Niveau, wie es in der Bundesrepublik Deutschland bereits Geltung hat.

k) Lebensmittelrecht

165. Allgemeines

Im Bereich des Lebensmittelrechts ist durch die endgültige Verabschiedung wichtiger Richtlinien und durch die Festlegung gemeinsamer Standpunkte zu einer Reihe von Vorhaben die Verwirklichung des Binnenmarktes vorangebracht worden.

166. Zusatzstoffrichtlinie

Am 21. Dezember 1988 wurde die „Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen“ verabschiedet. Der Richtlinie kommt für den gesamten Bereich des Lebensmittelrechts eine herausragende Bedeutung zu. Es werden mit dieser Richtlinie die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Zusatzstoffe künftig EG-weit nur zugelassen werden, wenn dies mit dem im deutschen Lebensmittelrecht bereits verankerten Prinzip des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu vereinbaren ist. Außerdem werden die grundsätzlichen Regeln für die Zuordnung von Zusatzstoffen zu den jeweiligen Lebensmitteln, denen sie zugesetzt werden dürfen, sowie für Mengenbeschränkungen, festgelegt.

167. Richtlinie über tiefgefrorene Lebensmittel

Die „Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel“ ist am 21. Dezember 1988 durch den Rat verabschiedet worden. Durch die Richtlinie werden allgemeine Grundsätze, denen tiefgefrorene Le-

bensmittel in allen Stufen der Gefrierkette — von der Herstellung über Lagerung und den Transport bis hin zur Abgabe an den Endverbraucher in den Tiefkühltruhen des Einzelhandels — entsprechen müssen, festgelegt. Desweiteren werden die Bezeichnung und Verpackung der tiefgefrorenen Lebensmittel sowie die Schaffung amtlicher Kontrollen geregelt. Die Richtlinie ist von Bedeutung, da mit ihrer Hilfe technische Handelshemmnisse innerhalb der Gemeinschaft abgebaut und zufriedenstellende Wettbewerbsverhältnisse geschaffen werden.

168. Richtlinie Bedarfsgegenstände

Die Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, wurde am 21. Dezember 1988 erlassen. Sie ersetzt die gleichnamige Rahmenrichtlinie des Rates von 1976.

169. Richtlinie kosmetische Mittel

Die ebenfalls am 21. Dezember 1988 erlassene Richtlinie des Rates zur vierten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel schließt die Positivliste für Farbstoffe, so daß die Mitgliedstaaten nicht mehr auf ihrem Hoheitsgebiet unbegrenzt weitere, nicht in der Kosmetikrichtlinie aufgeführte Farbstoffe zulassen dürfen. Außerdem sind bereits bestehende Kennzeichnungsvorschriften neu gefaßt worden.

170. Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung

Zu diesem Richtlinienentwurf, mit dem die allgemeinen Grundsätze für die Lebensmittelüberwachung in der Gemeinschaft festgelegt werden sollen und die damit eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des Binnenmarktes im Lebensmittelverkehr darstellt, hat der Rat am 21. Dezember 1988 den gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

171. Verordnung zur Festlegung der allgemeinen Regeln über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen

Mit den gemeinschaftlichen Begriffsbestimmungen für Spirituosen wird die Harmonisierung eines Warenbereichs angestrebt, der bereits 1969 in das Arbeitsprogramm des Rates aufgenommen worden war.

Erst ein Kompromiß über mehrere auch aus deutscher Sicht grundlegenden Fragen ermöglichte die Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunktes zu dem bereits 1982 vorgelegten Vorschlag.

172. Verordnung mit Grundregeln über die Kontrollen im Weinsektor

Zur einheitlichen Anwendung der Bestimmungen im Weinsektor sollen in der Gemeinschaft Regeln für die Verbesserung der bereits geltenden einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Kontrollverfahren und für die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den bisher schon vorgesehenen Weinkontrollstellen geschaffen werden.

Der Vorschlag für diese Verordnung wurde im Januar 1988 vorgelegt. Die Beratungen in der Arbeitsgruppe sind inzwischen soweit gediehen, daß im Frühjahr 1989 mit einer Verabschiedung gerechnet werden kann.

l) Abbau technischer Handelshemmnisse

173. Allgemeines

Wesentliche Fortschritte konnten im Rahmen der neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung erreicht werden.

174. Bauproduktenrichtlinie

Nach dem noch unter deutscher Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 ein gemeinsamer Standpunkt des Rates erreicht werden konnte, wurde die Richtlinie am 21. Dezember 1988 beschlossen und den Mitgliedstaaten am 27. Dezember 1988 mitgeteilt.

Die Richtlinie bildet die Grundlage für die Harmonisierung der bautechnischen Regeln in der Europäischen Gemeinschaft. Der in der Richtlinie vorgesehene Ausschuß für das Bauwesen hat seine Arbeit inzwischen aufgenommen. Er befaßt sich mit allen Fragen der Durchführung und praktischen Umsetzung der Richtlinie.

175. Maschinenrichtlinie

Für das wichtigste Vorhaben nach der neuen Konzeption — der Maschinenrichtlinie — hat der Rat am 21. Dezember 1989 gegen die Stimme der Bundesrepublik Deutschland seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt. Diese Richtlinie zielt auf die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Maschinen für den privaten und gewerblichen Bereich ab. Sie beseitigt für den wirtschaftlich bedeutenden Maschinenbau die Handelshemmnisse innerhalb der Gemeinschaft. Gleichzeitig soll durch die besondere Berücksichtigung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Arbeitnehmer und der Verbraucherschutz in der Gemeinschaft verbessert werden.

Die Richtlinie enthält allerdings keine konkreten Anforderungen, sondern beschreibt diese nur auf einem hohen Abstraktionsniveau. Die in der Praxis notwendige Konkretisierung soll durch harmonisierte europäische Normen bewirkt werden, die aber zum gro-

ßen Teil noch nicht vorliegen und auch bei Inkrafttreten der Richtlinie nicht in ausreichender Zahl vorhanden sein werden. Die Bundesregierung hatte daher vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten für eine Übergangszeit die nationalen sicherheitstechnischen Spezifikationen zur Erhaltung des erreichten Sicherheitsniveaus weiterhin anwenden können. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten akzeptierte den deutschen Vorschlag nicht. Dies war der Grund für die Ablehnung des gemeinsamen Standpunktes durch die Bundesregierung.

176. Sonstige gewerbliche Bereiche

Der Rat verabschiedete ferner die Richtlinie über bestimmte Bauteile und Merkmale von landwirtschaftlichen Zugmaschinen, die künftig die Erteilung der einheitlichen EWG-Betriebserlaubnis für landwirtschaftliche Zugmaschinen ermöglicht und eine Änderungsrichtlinie über Auspuffanlagen von Krafträdern.

m) Gemeinsamer Stahlmarkt

177. Stahlmarkt, Entwicklung der Produktion

Auf dem Stahlmarkt der Europäischen Gemeinschaft war 1988 eine außerordentlich günstige Entwicklung zu verzeichnen: Die Rohstahlproduktion der Gemeinschaft hat sich 1988 um 8,8 % erhöht, wobei die Bundesrepublik Deutschland nach Belgien mit + 13,1 % die höchste Zuwachsrate verzeichnete. Die Walzstahlproduktion der Europäischen Gemeinschaft erhöhte sich im Zeitraum Januar bis September 1988 um 7,4 % (D: + 11,1 %). Auch dem Jahr 1989 kann die Stahlindustrie der Gemeinschaft mit — wenn auch etwas gedämpftem — Optimismus entgegensehen. Jedoch dürfte das hohe Produktionsniveau des vergangenen Jahres nicht mehr ganz erreicht werden.

Ungeachtet dieser günstigen Entwicklung bleibt ein struktureller Anpassungsbedarf bestehen. Die Stahlindustrie der Gemeinschaft sollte deshalb die gegenwärtige Konjunktur für entsprechende Maßnahmen nutzen.

178. EG-Subventionskodex Stahl, Verlängerung

Eine wichtige Aufgabe der Stahlpolitik ist es dabei, dafür zu sorgen, daß durch staatliche Subventionen nicht ein neuer Subventionswettkampf entsteht. Eine wichtige Rolle hierbei spielt die Verlängerung des EG-Subventionskodexes Stahl um weitere 3 Jahre bis zum 31. Dezember 1991, die der Rat im Dezember 1988 beschlossen hat.

Im Falle eines italienischen Beihilfevorhabens zugunsten des staatlichen Stahlunternehmens Finsider ist es dank der Haltung der Bundesregierung im Dezember 1988 gelungen, daß nur 2/3 der ursprünglichen vorgesehenen Beihilfen genehmigt wurden, gleichwohl aber das Gesamtumstrukturierungsprogramm einschließlich der darin vorgesehenen Stilllegungen durchgeführt werden muß. Sie hat ferner durchge-

setzt, daß über die restlichen Beihilfen zusammen mit der Stilllegung zusätzlicher Kapazitäten als Gegenleistung für die staatlichen Hilfen entschieden wird, wenn sich die Stahlmarktlage verschlechtert.

179. Monitoring-System

Nachdem das bis zum 30. Juni 1988 geltende Stahlquotensystem ausgelaufen ist, beschränkt sich die Beobachtung des Stahlmarktes auf das statistische Überwachungssystem sowie auf die vierteljährlichen Vorausschätzungsprogramme der Kommission („Monitoring-System“).

Die günstige Stahlkonjunktur hat 1988 insbesondere den innergemeinschaftlichen Stahle Einzelhandel belebt: So stiegen im vergangenen Jahr die Stahlimporte der Bundesrepublik Deutschland aus EGKS-Ländern mit +11,3% deutlich stärker als die Einfuhren aus Drittländern (+7,3%). Auch die deutschen Exporte in die Länder der Gemeinschaft konnten mit +10,8% erheblich gesteigert werden, während die Ausfuhren in Drittländer 1988 um 1,8% zurückgingen.

Zur weiteren Flankierung des nach wie vor notwendigen Umstrukturierungsprozesses wird auch 1989 das Außenschutzregime der Europäischen Gemeinschaft mit 12 Drittstaaten im wesentlichen unverändert fortgeführt werden.

n) Kohlemarkt der Gemeinschaft

180. Marktentwicklung

Wie erwartet sank die Steinkohlenförderung um rd. 4% auf 212,8 Mio. t. Auch in Zukunft wird eine weiter rückläufige Förderung erwartet. Von dem Rückgang sind alle Förderländer etwa gleich betroffen. Die Bundesrepublik Deutschland erreichte 1988 eine Förderung von rd. 79 Mio. t.

181. Importkohle

Gegenüber dem Vorjahr stiegen die gemeinschaftlichen Einfuhren 1988 auf 98,4 Mio. t leicht an. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Trend bei den Einfuhren eher gegenläufig, d. h. auch 1988 sanken die Importe weiter ab.

Die geltenden Preise zogen im Verlauf des letzten Jahres leicht an. Steinkohle wird jedoch noch immer sehr günstig angeboten.

o) Börsenrecht

182. Beteiligungsrichtlinie

Am 12. Dezember 1988 wurde die Richtlinie des Rates über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen verabschiedet. Der gemeinsame Standpunkt zu dieser

Richtlinie war gegen die Stimme der Bundesrepublik Deutschland verabschiedet worden.

Die Richtlinie sieht für natürliche und juristische Personen bei Über- oder Unterschreiten von festgelegten Schwellen an Anteilen an börsennotierten Gesellschaften Meldepflichten vor. Diese Schwellen beginnen bei 10% der Anteile an einer börsennotierenden Gesellschaft. Für die Bundesrepublik Deutschland sind als weitere Schwellen 25%, 50% und 75% maßgeblich.

p) Wertpapierrecht

183. Verkaufsprospektrichtlinie

Der Rat hat am 20. Dezember 1988 den gemeinsamen Standpunkt für die Richtlinie zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist, verabschiedet.

Die Richtlinie sieht vor, das erstmalige öffentliche Angebot von Wertpapieren grundsätzlich an die vorherige Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes zu befinden. Sie dient damit der Verbesserung und Vereinheitlichung des Anlegerschutzes in der Europäischen Gemeinschaft. Hinsichtlich der Prospektanforderung wird zwischen Wertpapieren, deren Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse vorgesehen ist und sonstigen öffentlich angebotenen Wertpapieren unterschieden. Für letztere gelten geringere Anforderungen an den Inhalt des Verkaufsprospekts.

Nachdem das Europäische Parlament im Februar 1989 den gemeinsamen Standpunkt unverändert gebilligt hat, kann die Richtlinie nunmehr endgültig verabschiedet werden.

184. Wertpapierdienstleistungen

Die Kommission hat dem Rat am 3. Januar 1989 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Wertpapierdienstleistungen übermittelt. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, daß eine Wertpapierfirma aufgrund ihrer Zulassung im Herkunfts-Mitgliedstaat grenzüberschreitend Dienstleistungen in den anderen Mitgliedstaaten erbringen oder Zweigniederlassungen in den anderen Mitgliedstaaten errichten kann, ohne daß es einer weiteren Zulassung bedarf. Zu diesem Zweck sollen die wichtigsten Aufsichtsregeln angeglichen werden. Die Beratung in den Ratsgremien haben noch nicht begonnen.

q) Textil- und Bekleidungsindustrie

185. Strukturwandel und Wettbewerbsfähigkeit

Der Rat erörterte auf mehreren Tagungen im November und Dezember 1988 die Lage der Textil- und Bekleidungsindustrie. Er erzielte Übereinstimmung, daß die Gemeinschaft mit den ihr zur Verfügung stehen-

den Instrumenten den Strukturwandel flankieren und die Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors stärken solle. Die im Zuge der Uruguay-Runde auszuhandelnde Liberalisierung müsse mit einer Stärkung der GATT-Regeln und -Disziplinen einhergehen. Die Kommission wurde um regelmäßige Berichterstattung gebeten.

VII. Gemeinschaftliche Politik für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

186. Neue Generaldirektion XXIII

Mit der Bildung der neuen Kommission zum 1. Januar 1989 wurde die bisherige Task Force KMU gemeinsam mit den Aufgabengebieten Handel, Tourismus und Selbstverwaltungswirtschaft (economie sociale) zu einer neuen Generaldirektion XXIII umgewandelt.

187. Ratsentscheidung zur KMU-Politik

Die Kommission hat zur Fortsetzung der EG-Mittelstandspolitik einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur KMU-Politik der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt, mit der eine Festigung der Rechtsgrundlage für die Weiterverfolgung und Vollendung einzelner Vorhaben angestrebt wird.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß Bedarf für eine verbesserte Rechtsgrundlage bei den KMU-Projekten besteht und wird sich konstruktiv am weiteren Beratungsprozeß beteiligen.

188. Ratstagungen zur KMU-Politik

Während der griechischen Ratspräsidentschaft wurde auf einer Ratstagung am 6. Dezember 1988 die Mittelstandspolitik der Europäischen Gemeinschaft behandelt. Dabei schlug die Absicht des Vorsitzes fehl, eine zuvor auf Arbeitsebene noch nicht beratene Resolution der Präsidentschaft zur Mittelstandspolitik der Gemeinschaft vom Rat zu verabschieden.

Während der spanischen Ratspräsidentschaft wurden Mitteilungen der Kommission zum EURO-Partenariat (eine Partnerschaftsveranstaltung zwischen Unternehmen in strukturschwachen und den anderen Regionen der Gemeinschaft unter aktiver Unterstützung der Kommission) und zum Dritten Bericht der Kommission zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen auf der Tagung des Rates am 6. März 1989 behandelt.

189. Positive Evaluierung des EURO INFO CENTREN-Projekts

Die Auswertung der einjährigen Pilotphase des EURO INFO CENTREN-Projektes hat den Bedarf für diese Informationsdienstleistung zugunsten der mittelständischen Wirtschaft bestätigt. Kommission und Mit-

gliedstaaten haben sich deshalb für eine zügige Erweiterung des bestehenden Pilotnetzes von gemeinschaftsweit 39 Beratungsstellen für Unternehmen ausgesprochen. Selbständigen und kleinen und mittleren Unternehmen stehen mit den EURO INFO CENTREN, die von bewährten Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft mit Unterstützung der Kommission getragen werden, Möglichkeiten zu einer umfassenden und kostengünstigen Information und Beratung zu allen einschlägigen Fragen der Gemeinschaft und Besonderheiten der Marktverhältnisse in den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Nach den Erweiterungsplänen soll das vollausgebaute Netz über etwa 200 EURO INFO CENTREN EG-weit verfügen. Unter Anwendung des bisherigen Verteilungsschlüssels würde das zukünftige Netz in der Bundesrepublik Deutschland gut 20 EURO INFO CENTREN umfassen.

Bundesregierung, Landesregierungen und die beteiligte Wirtschaft haben sich für ein Erweiterungsmodell ausgesprochen, das auf die gewachsene Struktur der Informations- und Beratungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland Rücksicht nimmt und privatwirtschaftliche Initiativen nicht beeinträchtigt. Nach diesem Modell sollen die beiden Kammersysteme der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern durch Einbringung der eigenen Kammernetze die flächendeckende Grundversorgung in der Bundesrepublik Deutschland sicherstellen, die Beteiligung von länderspezifischen Einrichtungen soll regionalen Überlegungen und den besonderen Anliegen der Bundesländer Rechnung tragen und schließlich soll der Bedarf für sektorale und funktionelle Informationsschwerpunkte durch die Mitwirkung von Verbänden, mittelstandsorientierten Bankorganisationen und sonstigen Beratungsinstitutionen, wie z. B. RKW und BfAi, gedeckt werden.

Die Ausschreibung für die Erweiterung ist im Dezember 1988 angelaufen. Die Bewerbungsfrist für interessierte Trägerorganisationen lief Ende Februar 1989 aus. Im März und April 1989 fanden in bilateralen und multilateralen Konsultationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten Abstimmungen über das Erweiterungskonzept statt, das eine Neueinrichtung von EURO INFO CENTREN mit einer monatlichen Rate von etwa 8 Centren beginnend von Mai/Juni 1989 an erlauben soll.

190. Pilotprojekt zur Kooperationserleichterung (BC-NET) geht ins 2. Jahr

Das Projekt der Kommission zur Erleichterung von grenzüberschreitenden Unternehmenskooperationen (Business Cooperation Network, BC-NET) geht in das zweite Jahr der insgesamt auf zwei Jahre angelegten Erprobungsphase. An diesem Beratungsnetz für grenzüberschreitende Unternehmenskooperationen sind in der Bundesrepublik Deutschland 45 Wirtschaftsorganisationen, Unternehmensberater, Beratungsorganisationen und andere Institutionen beteiligt, die über einen Zentralcomputer in Brüssel mit den übrigen über 300 „Kooperationsvermittlern“ verbunden sind und aktiv die Zusammenarbeit von klei-

nen und mittleren Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft herbeiführen können. Zwischenergebnisse über die Bewährung dieses Pilotvorhabens liegen noch nicht vor. Die Erprobung dieser Maßnahme zur Kooperationserleichterung fand die ungeteilte Zustimmung der Mitgliedstaaten. Eine Weiterführung des Projektes über den Pilotzeitraum hinaus wird aber von einer sorgfältigen Evaluierung und insgesamt positiven Beurteilung abhängen.

191. EURO-Partenariat für Andalusien

Für Juni 1989 ist eine zweite „EURO-Partnerschaftsveranstaltung (EURO-Partenariat)“ in der spanischen Provinz Andalusien vorgesehen. Ziel dieser Aktion ist es, das endogene Entwicklungspotential einer weniger weit entwickelten bzw. einer in Umstellung befindlichen Region mit Hilfe von Kooperationsvereinbarungen zwischen Unternehmen der betreffenden Region mit Unternehmen aus anderen Regionen der Gemeinschaft zu erschließen.

192. Europakonferenz für den Mittelstand am 20. März 1989 in Essen/Ruhr

Um die Vorbereitungen der mittelständischen Wirtschaft auf das Europa '92 und die neuen zukunftsorientierten Ziele zu unterstützen, hat der Bundesminister für Wirtschaft am 20. März 1989 zu einer ersten Fachkonferenz nach Essen eingeladen. Die Konferenz sollte dazu beitragen, die Vorbereitung der mittelständischen Wirtschaft auf den europäischen Binnenmarkt voranzubringen und die damit verbundenen Fragen und Lösungswege, die zu einem EURO-FITNESS-Programm führen sollen, zu beraten.

Als Teilnehmer der Konferenz, die in Form eines Round-Table-Gesprächs gestaltet wurden, waren Repräsentanten der mittelständischen Wirtschaft, darunter mittelständische Unternehmer, freiberufliche Selbständige, Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der mittelständischen Verbände und Kammern, Vorstände der Banken und Vertreter der Kommission, eingeladen.

Die Konferenz befaßte sich mit 3 Themenkomplexen: Mittelstand auf dem Weg Europa '92, Standortfaktor Unternehmensbesteuerung und Mittelstandsförderung mit Blick auf Europa '92.

Im Rahmen des ersten Beratungsthemas wurde die Notwendigkeit und die möglichen Ansatzpunkte für eine intensive Vorbereitung der mittelständischen Wirtschaft auf Europa auch mit dem Ziel angesprochen, evtl. noch vorhandene Defizite festzustellen und Wege zu ihrer Behebung zu finden. Die Frage der Unternehmensbesteuerung wurde mit Blick auf die Bedeutung einer unterschiedlichen steuerlichen Belastung der mittelständischen Wirtschaft in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für die Attraktivität des Standortes Bundesrepublik Deutschland aufgeworfen. Für die Mittelstandsförderung stand als Beratungsschwerpunkt eine mögliche Neuakzentuierung

und Erweiterung der Förderinstrumente auf binnenmarktrelevante Aufgabenfelder im Vordergrund.

Die Anregungen und Vorschläge des Diskussionsprozesses sollen in Arbeitsgruppen weiter beraten werden. Dazu wurde die Bildung von Arbeitsgruppen beschlossen, die sich verschiedenen thematischen Schwerpunkten widmen und in denen Vertreter einzelner Wirtschaftszweige mitarbeiten sollen. Folgende Arbeitsgruppen sollen gebildet werden: Informationsoffensive '92 für den Mittelstand, Mittelstandsförderung '92 und Freie Berufe/Dienstleistungen im Europa '92.

Zur Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppen werden Vertreter der von der jeweiligen Themenstellung besonders berührten Bereiche eingeladen.

Die Arbeitsgruppen haben auch die Aufgabe, die bereits für Ende 1989 und Anfang 1990 vorgesehene Folgekonferenzen vorzubereiten.

193. Bundespresseamt

Das Bundespresseamt nimmt sich darüber hinaus der allgemeinen Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung des Binnenmarktes an.

VIII. Verbraucherpolitik

194. Schwerpunkte

Im Mittelpunkt der Beratungen standen vor allem Einzelmaßnahmen zur Stärkung des Verbraucherschutzes in den Bereichen Gesundheit und Konsumgüter.

195. Informationssystem Heim- und Freizeitunfälle (EHLASS = European Home and Leisure Accident Surveillance System)

In ihrem Vorschlag von Januar 1989 an den Rat spricht sich die Kommission für die Finanzierung dieses Demonstrationsvorhabens auch in den Jahren 1990 und 1991 aus. Das Vorhaben umfaßt ein Gemeinschaftssystem zur Überwachung von Unfällen im Haus und bei der Freizeitbeschäftigung. Dabei sollen die Ursachen, Umstände und die Art und die Folgen dieser Unfälle ebenso ermittelt, wie die betroffenen Konsumgüter und deren Eigenschaften erfaßt werden, um die Konsumgüter für die Verbraucher sicherer zu machen. Obgleich der Vorschlag im wesentlichen eine Fortführung des Meldesystems in der bisherigen Form und die Übertragung von Aufgaben auf die Mitgliedstaaten vorsieht, hält die Kommission eine Erhöhung des Finanzvolumens für unausweichlich: für 1990 und 1991 seien 12 Mio. ECU erforderlich (1987–1989: 7 Mio. ECU).

Die Bundesregierung ist grundsätzlich zur Fortführung dieses Demonstrationsvorhabens bereit, sieht allerdings keine Möglichkeit, über das bisherige Finanzvolumen pro Jahr hinauszugehen.

196. Schnellinformationssystem über gefährliche Konsumgüter

Nach langwierigen Verhandlungen wurde auf der Tagung des Rates am 21. Dezember 1988 ein Kompromiß gefunden. Danach wird das gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei Konsumgütern bis zum 30. Juni 1990 verlängert. Die Kommission soll bis zum 30. Juni 1989 einen Bericht vorlegen und den Beratenden Ausschuß stärker einschalten. Auf der Grundlage des Kommissionsberichts soll dann entschieden werden, in welcher Form das Schnellinformationssystem künftig fortgeführt wird.

197. Richtlinie Effektivzins bei Verbraucherkrediten

Die Beratungen auf Ratsgruppenebene über eine Richtlinie zur Änderung der Verbraucherkredit-Richtlinie hinsichtlich der Berechnungsmethoden für den effektiven Jahreszins gestalten sich sehr schwierig. Die Mehrheit im Rat hält eine alleinige Einführung der Berechnungsmethode ohne eine Regelung der Frage, welche Kreditkostenfaktoren in die Berechnung einzubeziehen sind, für unzureichend. Es wird daher im Rat versucht, entsprechende Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie das Europäische Parlament halten gleichfalls eine Regelung über die einzurechnenden Kreditkostenfaktoren für unverzichtbar.

198. Richtlinie Pauschalreisen

Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag der Kommission im Rat haben ergeben, daß nach Ansicht mehrerer Mitgliedstaaten der Vorschlag zu viele bürokratische Regelungen enthält. Auch das Europäische Parlament hat den Vorschlag wegen seiner schlechten Vorbereitung kritisiert, allerdings den Ansatz der Kommission im Prinzip gebilligt. Gerade diejenigen Mitgliedstaaten, in denen viele Pauschalreisen verkauft werden, befürchten wegen der auf die Veranstalter zukommenden Lasten (Haftung, Versicherungspflicht, Garantiefonds, Einrichtung von Schlichtungsstellen) erhebliche Preissteigerungen. Einer deutschen Initiative folgend, streben diese Mitgliedstaaten anstelle einer Richtlinie Leitlinien in Form einer Empfehlung des Rates an. Nur ein Mitgliedstaat tritt für den Erlass einer Richtlinie ein; die Haltung von zwei anderen Mitgliedstaaten ist noch offen.

IX. Wettbewerbspolitik

a) Absprachen und Marktmacht

199. Europäische Fusionskontrolle

Die Beratungen zur Fusionskontrolle gerieten Ende 1988 — nach den deutlichen Fortschritten während der deutschen Präsidentschaft im ersten Halbjahr — in

eine schwierige Phase. Der Rat vom 21. Dezember 1988 konnte keinen Durchbruch erzielen. Die erheblichen Meinungsverschiedenheiten der Mitgliedstaaten in den zentralen Fragen, nach welchen Kriterien und ab welcher Größenordnung die Kommission künftig Unternehmenszusammenschlüsse europäischer Dimension kontrollieren soll, waren erwartungsgemäß nicht zu überbrücken.

200. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung und das Vereinigte Königreich konnten zahlreichen Änderungsvorschlägen der Kommission und anderer Mitgliedstaaten zu dem Verordnungsvorschlag vom April 1988, wegen industriepolitischer Tendenzen nicht zustimmen, die aus der europäischen Fusionskontrolle nicht ein Instrument zur Erhaltung wettbewerblicher Strukturen in der Gemeinschaft, sondern zur vermeintlichen Stärkung der Industrie im internationalen Wettbewerb und zur sektoralen oder regionalen Umstrukturierung der Wirtschaft gemacht hätten.

Die Bundesregierung tritt dafür ein, die weiteren Beratungen ohne Zeitdruck und fachbezogen fortzusetzen. Sie wird sich daran konstruktiv beteiligen und sich weiterhin für eine an klare Wettbewerbskriterien gebundene Fusionskontrolle einsetzen.

201. Gruppenfreistellungsverordnung für Franchise-Vereinbarungen

Am 1. Februar 1989 ist die Verordnung (EWG) Nr. 4087/88 der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrags auf Gruppen von Franchise-Vereinbarungen in Kraft getreten. Betroffenen von der neuen Verordnung sind Vertriebs- und Dienstleistungsfranchisen auf der Endverbraucherstufe, die unter das Kartellverbot des Artikels 85 EWG-Vertrag fallen. Die hierfür erforderliche Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels ist insbesondere zu bejahen, wenn die Vereinbarungen zwischen Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten geschlossen werden oder wenn sie die Grundlage eines über die Grenzen eines einzigen Mitgliedstaats hinausreichenden Franchisenetzes bilden.

Die Verordnung sieht unter anderem die Freistellung des dem Franchisenehmer regelmäßig gewährten Gebietsschutzes, der von ihm einzuhaltenden Standortklausel sowie der Verpflichtung vor, Vertragserzeugnisse nur an Endverbraucher, andere Franchisenehmer und sonstige vom Hersteller belieferte Wiederverkäufer zu verkaufen. Zu den nicht freistellungsfähigen Vereinbarungen gehört, den Franchisenehmer in der Freiheit der Preisgestaltung zu beschränken. Von Seiten der Wirtschaft ist der Erlass der Gruppenfreistellungsverordnung insgesamt unterstützt worden, wenn auch in einzelnen Punkten Änderungswünsche vorlagen.

202. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt, daß nunmehr ein legislativer Rahmen zur allgemeinen EG-wettbewerbsrechtlichen Beurteilung von Franchise-Systemen vorliegt, deren Bedeutung auch in der Bundesrepublik Deutschland ständig zunimmt.

203. Gruppenfreistellungsverordnung für Know-how-Vereinbarungen

Die am 1. April 1989 in Kraft getretene Verordnung (EWG) Nr. 556/89 der Kommission vom 30. November 1988 zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Know-how-Vereinbarungen soll die schnellere Verbreitung innovativer Kenntnisse im Gemeinsamen Markt erleichtern. Sie ergänzt die bestehende Gruppenfreistellungsverordnung für Patentlizenzevereinbarungen. Durch die Verordnung werden unter anderem befristete Gebietsabsprachen, Geheimhaltungspflichten sowie gewisse Qualitäts- und Informationspflichten grundsätzlich für zulässig erklärt. In der betroffenen Wirtschaft ist die Verordnung insgesamt auf Zustimmung gestoßen.

204. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat die Kommission in ihrem Bemühen unterstützt, unter Beibehaltung wettbewerblicher Strukturen Anreize für den Technologietransfer zu schaffen und gleichzeitig Unternehmen und Kommission administrativ zu entlasten.

205. Verfahrensvorschriften im Luft- und Seeverkehr

Gestützt auf die Ratsverordnungen über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Seeverkehr bzw. auf Luftfahrtunternehmen hat die Kommission am 16. Dezember 1988 zwei Verordnungen erlassen, die Verfahrensvorschriften über Mitteilungen, Beschwerden, Anträge sowie über Anhörungen enthalten.

206. Urteil des EuGH zum Territorialitätsprinzip

Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, daß für die Anwendbarkeit von Artikel 85 EWG-Vertrag der Ort der Durchführbarkeit eines Kartells von ausschlaggebender Bedeutung ist. Das EG-Kartellverbot ist im Einklang mit dem völkerrechtlich anerkannten Territorialitätsprinzip selbst dann anwendbar, wenn die beteiligten Unternehmen ausschließlich aus Drittländern stammen (RS 89/85 — Zellstoffhersteller).

b) Staatliche Beihilfen

207. Beihilfepolitik

Die Ausgestaltung der Beihilfepolitik der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie die Kontrolle der nationalen Maßnahmen durch die Kommission gewinnt bei fortschreitender Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes ständig an Bedeutung. Die für Wachstum und Beschäftigung erhofften positiven Auswirkungen des Binnenmarktes können nur dann eintreten, wenn nicht an die Stelle handelsbeeinträchtigender Schranken Wettbewerbsverzerrungen treten, die durch staatliche Beihilfen hervorgerufen sind.

208. Weißbuch für staatliche Beihilfen

Die Kommission hat Anfang 1989 ihren ersten Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Gemeinschaft (Beihilfenweißbuch) vorgelegt. Ziel der Kommission ist die Schaffung einer höheren Transparenz im Beihilfenbereich, um Lücken in der Beihilfekontrolle erkennen zu können und die Kohärenz bei der Anwendung der Beihilfepolitik — insbesondere im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 — zu stärken. Der Bericht enthält alle Arten von Beihilfen der Jahre 1981 bis 1986, darunter aber auch verschiedene Leistungen, die nach Auffassung der Bundesregierung nicht als Beihilfe im Sinne des EWG-Vertrages anzusehen sind. Mit der vorgelegten Studie ist zum ersten Male eine Einzelaufschlüsselung der Beihilfen der Mitgliedstaaten nach Umfang, Tendenz, Form und verfolgten Zielen zusammengestellt und veröffentlicht worden. Obwohl die von der Kommission ermittelten Daten nicht in allen Punkten vollständig vergleichbar sind, leistet die Untersuchung einen erheblichen Beitrag zur Steigerung der Transparenz im Bereich der staatlichen Beihilfen in den Mitgliedstaaten.

Der Bericht zeigt, daß die Bundesrepublik Deutschland in der Beihilfevergabe keineswegs — wie in Presseüberschriften teilweise herausgestellt — in der Spitzengruppe der Gemeinschaft liegt. Im Bereich der besonders wettbewerbsverzerrenden sektoralen Beihilfen an die Industrie gehört die Bundesrepublik Deutschland zu den Mitgliedstaaten, die sich am stärksten zurückhalten.

209. Regionalförderung

Die Kommission hat mit Schreiben vom 16. November 1988 dem 17. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie den beiden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Sonderprogrammen „Aachen/Jülich“ und „Montanstandorte“ ihre Zustimmung erteilt. Am 22. Dezember 1988 hat die Kommission die seit 1984 laufenden Prüfverfahren gegen die regionale Landesförderung abgeschlossen. Sie hat zugleich die regionale Landesförderung der Bundesländer nach Maßgabe der Verständigung zwischen Kom-

missar Sutherland und Bundesminister Dr. Bange-
mann genehmigt.

Die mit der Genehmigung des 17. Rahmenplans verbundene Ankündigung, wegen der Montanprogramme die im Rahmen der Verständigungslösung vereinbarte Klausel „Flexibilität/Kompensation“ anzuwenden, ließ die Kommission mit Schreiben vom 16. Dezember 1988 eine entsprechende Empfehlung folgen. Sie empfahl der Bundesregierung als Kompensation zu den von ihr genehmigten Sonderprogrammen „Aachen/Jülich“ und „Montanregionen“ insgesamt 9 Arbeitsmarktsregionen aus der Förderkulisse des 17. Rahmenplans herauszunehmen und deren Förderung vom 1. Juli 1989 an einzustellen. Die Bundesregierung hat in Abstimmung mit den Bundesländern demgegenüber darauf hingewiesen, daß die erforderlichen Voraussetzungen zur Herausnahme aus der Regionalförderkulisse – erhebliche Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage seit 1986 – in keiner der genannten Arbeitsmarktsregionen von der Kommission überzeugend nachgewiesen sind.

210. Stahlbeihilfen

Mit einstimmigem Votum des Rates hat die Kommission die Geltungsdauer des Subventionskodexes Stahl ohne Änderungen bis zum 31. Dezember 1991 verlängert. Die Kommission verfolgt konsequent ihre bisherige Linie, Beihilfen für diesen Sektor einzudämmen, damit die vorhandenen gemeinschaftlichen Produktionskapazitäten sich an der Nachfrage des Marktes und den natürlichen Wettbewerbsbedingungen orientieren.

Im Falle eines italienischen Beihilfevorhabens zugunsten des staatlichen Stahlunternehmens Finsider wurde jedoch von dieser Linie abgewichen.

211. Schiffbaubeihilfen

Die Kommission hat, wie in der 6. Schiffbaubeihilfenrichtlinie vorgesehen, im Abstand von 12 Monaten die Obergrenze für Betriebsbeihilfen überprüft. Entsprechend der auf Subventionsabbau ausgerichteten Zielsetzung dieser Vorschrift hat die Kommission die Höchstgrenze für Produktionsbeihilfen im Schiffbaubereich abgesenkt. Demnach beträgt die Beihilfenhöchstgrenze ab 1. Januar 1989 26 % des jeweiligen Vertragswertes (bisher 28 %), bei kleineren Spezialschiffen 16 % des jeweiligen Vertragswertes (bisher 20 %). Die Bundesregierung hatte sich allerdings für eine stärkere Absenkung der Obergrenze ausgesprochen.

212. Beihilferegeln für die Sektoren Kraftfahrzeuge, stahlnaher Bereich, Fischereifahrzeuge

Die Kommission verstärkt in letzter Zeit ihr Bemühen, Einzelsektoren einer spezifischen Beihilfekontrolle zu

unterziehen. So hat sie für die Sektoren Kraftfahrzeuge, stahlnaher Bereich, Fischereifahrzeuge Rahmenregelungen bzw. Leitlinien geschaffen, in denen sie Kriterien für die Vergabe von Beihilfen an diese Sektoren auch insoweit festgelegt, als die Beihilfen aus genehmigten allgemeinen oder regionalen Beihilfeprogrammen gewährt werden. Dies bedeutet, daß solche Beihilfen trotz der für das Gesamtprogramm bereits erteilten Genehmigungen von der Kommission einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden, falls sie den genannten Sektoren zufließen sollen. Die Kommission will prüfen, ob das jeweilige Beihilfevorhaben mit der von der Kommission verfolgten Politik für diesen Sektor vereinbar ist.

Die Bundesregierung hat dieser nach Sektoren differenzierten Kontrolle allgemeiner oder regionaler und von der Kommission bereits genehmigter Beihilferegeln nicht zugestimmt. Die Bundesregierung bejaht nachdrücklich die Reduzierung der besonders wettbewerbsverzerrenden sektoralen Beihilfen. Sie lehnt es jedoch ab, im Wege der Beihilfenkontrolle über allgemeine und regionale Beihilferegeln industriepolitische Ziele zu verfolgen. Ein solches Vorgehen würde die Erreichung des mit den allgemeinen (z. B. Umweltprogramme) oder regionalen Beihilfen verfolgten besonderen Zwecke massiv gefährden. Es muß damit gerechnet werden, daß die Kommission förmliche Prüfverfahren gemäß Artikel 93 Abs. 3 EWGV in den Bereichen durchführen wird, in denen eine Umsetzung von Rahmenbestimmungen nicht erfolgt.

Die gleichen grundsätzlichen Bedenken bestehen auch gegenüber der Rahmenregelung für den stahlnahen Bereich. Die Bundesregierung hat dieser Bestimmung jedoch ausnahmsweise deshalb zugestimmt, um wirksam der Gefahr entgegenzutreten, daß unter Umgehung der Vorschriften des EGKS-Bereiches Beihilfen für den stahlnahen Bereich in den Sektor Stahlerzeugung weitergeleitet werden.

213. de-minimis-Regelung

Im Zusammenhang mit den erfolgten Einschränkungen in der Regionalförderung wurden auf Initiative der Bundesländer unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft Verhandlungen mit der Kommission über eine Verbesserung der sog. de-minimis-Regelung aufgenommen, um weitere Förderprogramme in die damit verbundene Erleichterung des Prüfverfahrens einzubeziehen. Nach deutscher Auffassung sollten die bisherigen Schwellenwerte für anspruchsberechtigte Unternehmen von 100 Arbeitskräften und 10 Mio. ECU Umsatz angehoben sowie auch künftig die Möglichkeit de-minimis-Programme, deren Förderbereich sich auf bestimmte Regionen innerhalb eines Bundeslandes beschränkt, ohne Anrechnung auf die Regionalförderkulisse von 38 % durchführen zu können. Eine Entscheidung der Kommission wurde für das erste Halbjahr in Aussicht gestellt.

X. Strukturpolitik

a) Reform der Strukturfonds

214. Strukturfonds, Durchführungsverordnung, Verabschiedung

Am 19. Dezember 1988 einigte sich der Ministerrat über die vier Verordnungen zur Durchführung der Verordnung 2052/88 über die Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds, die unter deutscher Präsidentschaft verabschiedet wurde. Es handelt sich um eine Verordnung zur Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds, sowie je eine Verordnung zum Europäischen Regionalfonds (EFRE), Europäischen Sozialfonds (ESF) und zum Europäischen Agrarfonds – Abt. Ausrichtung (EAGFL). Damit wurde die in der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA, Nr. 130 d) vorgesehene Reform der Strukturfonds formal abgeschlossen.

Die Verordnung 2052/88 und die vier Durchführungsverordnungen bedeuten eine Neugestaltung der gemeinschaftlichen Strukturpolitik.

Die Beratungen in Brüssel erfolgten in enger Abstimmung mit den Bundesländern. Die Zusammenarbeit mit den Bundesländern hat sich als sehr fruchtbar erwiesen.

215. Strukturfonds, Ziele

- Die Strukturpolitik der Europäischen Gemeinschaft wird auf die Erreichung von 5 Zielen ausgerichtet:

Ziel Nr. 1: Förderung der Regionen mit Entwicklungsrückstand;

Ziel Nr. 2: Förderung der Regionen, die vom industriellen Niedergang schwer betroffen sind;

Ziel Nr. 3: Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit;

Ziel Nr. 4: Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben;

Ziel Nr. 5: Im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik:

5a) beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen;

5b) Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes.

- Zur Erleichterung dieser Ziele werden die drei Fonds der Europäischen Gemeinschaft

- Regionalfonds

- Sozialfonds

- Agrarfonds, Abt. Ausrichtung,

eingesetzt, zum Teil in Kombination mit den Darlehensinstrumenten der EIB.

- Die Finanzmittel für die drei Fonds werden bis 1993 real verdoppelt. Für den Zeitraum 1988 bis 1992 sind über 53 Mrd. ECU (in Preisen von 1988) vorgesehen.

Diese Mittel sollen insbesondere auf die Ziel Nr. 1-Region, von denen keine in der Bundesrepublik Deutschland gelegen ist, konzentriert werden, damit die extreme Strukturschwäche dieser Regionen überwunden wird und sie im Wettbewerb künftig besser bestehen können. Parallel mit der Verwirklichung des Binnenmarktes soll ein Beitrag dazu geleistet werden, daß sich die unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedingungen der einzelnen Regionen in Europa einander annähern.

- Der Einfluß der Kommission in der Gestaltung und der Durchführung der gemeinschaftlichen Strukturpolitik wird deutlich wachsen. Bei der Festlegung der Schwerpunkte für die gemeinschaftliche Strukturpolitik zur Erreichung der genannten Ziele haben die Mitgliedstaaten im wesentlichen nur noch beratende Funktion. Für jeden einzelnen Mitgliedstaat wird der Förderrahmen jedoch im Einvernehmen mit diesem Mitgliedstaat festgelegt.

- Der vorgesehene Einsatz mehrerer Fonds und Finanzinstrumente zur Erreichung einzelner Ziele erfordert sowohl auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft als auch auf nationaler Ebene eine enge horizontale und vertikale Koordinierung gemeinschaftlich finanzierter Aktionen. Die hierzu in der Koordinierungsverordnung entwickelten Verfahren wollte die Bundesregierung „schlanker“ und unbürokratischer gestalten. Sie hat dafür aber keine hinreichende Unterstützung bei anderen Mitgliedstaaten und der Kommission erfahren. Die Kommission hat die Bundesregierung jedoch dessen versichert, daß auch sie unnötigen bürokratischen Aufwand vermeiden möchte.

Die Länder waren an den Verhandlungen über die Strukturfonds eng beteiligt.

Aufgrund der wirtschafts- und europapolitischen Bedeutung der Reform hat die Bundesregierung sowohl der Rahmenverordnung als auch der Durchführungsverordnung zugestimmt, obwohl dabei nicht alle deutschen Wünsche berücksichtigt worden sind.

b) EG-Regionalfonds

Wichtige Elemente der Reform des EG-Regionalfonds sind folgende:

216. Ausrichtung des EG-Regionalfonds auf drei Ziele, die bestimmte Fördergebietstypen festlegen

- Beim Ziel Nr. 1 geht es um die Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der strukturschwächsten Gebiete der Gemeinschaft (Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des EG-Durchschnitts). Für dieses Ziel sollen bis zu 80 %

der EFRE-Mittel eingesetzt werden. Deutsche Regionen fallen nicht darunter.

- Beim Ziel Nr. 2 geht es um die Förderung der Umstellung von Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung (insbesondere über dem EG-Durchschnitt liegende Arbeitslosenquote, hoher Anteil und rückläufige absolute Zahl der Industriebeschäftigten).
- Beim Ziel Nr. 5b geht es um ländlich strukturierte Gebiete, deren Entwicklung und Umstellung z. B. auf Wirtschaftstätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft gefördert werden soll.

Die Interventionsgebiete, für die eine Förderung im Rahmen der Ziele 2 und 5b in Frage kommt, werden von der Kommission auf der Basis von Kriterien, die der Rat bestimmt hat, festgelegt, die Durchführung der Förderung ist jedoch nur im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten möglich. Berlin ist in der Rahmenverordnung als Ziel 2-Gebiet anerkannt.

Neben diesen regionalpolitischen Zielen werden sozialpolitische und agrarstrukturpolitische Ziele durch Einsatz der Mittel anderer Fonds der Europäischen Gemeinschaft verfolgt (Ziele 3, 4 und 5a).

217. Koordinierung mit anderen Fonds und Finanzierungsinstrumenten

Neben dem EG-Regionalfonds intervenieren

- beim Ziel Nr. 1 und 5b der EG-Agrarfonds und der EG-Sozialfonds;
- beim Ziel Nr. 2 auch der EG-Sozialfonds.

Ergänzt wird der Einsatz der Fonds um Mittel aus anderen Finanzierungsinstrumenten (z. B. Darlehen der Europäischen Investitionsbank). Dies erfordert auf EG-, auf nationaler und regionaler Ebene eine horizontale und vertikale Koordinierung gemeinschaftlich finanzierter Aktionen.

218. Finanzierung und Additionalität

Gemeinschaftsaktionen werden als Ergänzung oder als Beitrag zu nationalen Aktionen konzipiert. Die Fonds beteiligen sich vor allem an der Finanzierung von operationellen Programmen, von nationalen Beihilfenregelungen und von geeigneten Einzelprojekten. Die Kommission hat in Zukunft stärker auf die Einhaltung des Prinzips der Additionalität zu achten, d. h. die Fondsmittel müssen den Regionen zusätzlich zu den nationalen Mitteln zukommen und dürfen diese nicht ersetzen.

219. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle gemeinschaftlich finanzierter Aktionen

Gemeinschaftlich finanzierte Aktionen sollen nach folgenden Verfahren vorbereitet werden: Zunächst sind von den Mitgliedstaaten regionale und soziale Entwicklungs- bzw. Umstellungspläne aufzustellen

und der Kommission vorzulegen. Darin sind für einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren die vorgesehenen Finanzmittel, Maßnahmen, Prioritäten und regionalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die beantragte Gemeinschaftsbeteiligung auszuweisen. Danach legt die Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat gemeinschaftliche Förderkonzepte fest, die insbesondere die Schwerpunkte der gemeinsamen Aktion, die Maßnahmen, die Interventionsformen und die indikative Vorfinanzierung der Europäischen Gemeinschaft enthalten. Anschließend legen die Mitgliedstaaten Beteiligungsanträge vor; diese Anträge sollen überwiegend operationelle Programme sein. Operationelle Programme können der Kommission von den Mitgliedstaaten statt nacheinander auch gleichzeitig mit den Plänen vorgelegt werden.

Die Durchführung und die Zielerreichung der Gemeinschaftsaktionen sollen im Rahmen der Partnerschaft von Mitgliedstaaten und Kommission kontrolliert werden. Dafür sind insbesondere folgende Instrumente vorgesehen: Ex-ante und ex-post-Bewertungen der Aktionen; materielle und finanzielle Indikatoren; begleitende und abschließende Berichte; Begleitausschüsse mit Informations-, Aufsichts- und Beratungsfunktionen sowie Finanzkontrollen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

c) Europäische Investitionsbank

220. Allgemeines

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat im Jahre 1988 ihre Finanzierungstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft um 30 % gegenüber dem Vorjahre ausgeweitet. Der Gesamtbetrag der 1988 gewährten Finanzierungen beläuft sich auf 10 175 Mio. ECU gegenüber 7 842,5 Mio. ECU in 1987. Diese beträchtliche Zunahme ist im wesentlichen auf die gestiegene Nachfrage nach Finanzierungen der Bank für Investitionen in der Gemeinschaft zurückzuführen, die 9 474,8 Mio. ECU (+27 % gegenüber 1987) erreichen, davon 356,5 Mio. ECU aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments.

221. Tätigkeit in der Gemeinschaft

Die Darlehen für die Regionalentwicklung erreichen 4 912,8 Mio. ECU und haben damit einen Anteil von etwa 59 % der gesamten Finanzierungen aus eigenen Mitteln der Bank. Mehr als zwei Drittel dieser Finanzierungen sind für Vorhaben bestimmt, die ihren Standort in Regionen haben, auf die sich künftig die Tätigkeit der Strukturfonds konzentrieren dürfte (Portugal, Griechenland, Irland, einige spanische Regionen, Süditalien und Nordirland).

Die Finanzierungen für Projekte zur Förderung der Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft verzeichnen mit 1 733,5 Mio. ECU gegenüber 974 Mio. ECU im Jahre 1987 eine Zunahme von 70 %.

Die Nachfrage nach Finanzierungen von Infrastrukturvorhaben von gemeinsamen Interesse hat sich kräftig belebt: 1 727,6 Mio. ECU (1987: 680,8 Mio. ECU). Im Laufe des Jahres 1988 wurden die ersten Finanzierungsbeträge für den Ärmelkanaltunnel bereitgestellt (213 Mio. ECU); der größte Teil der Finanzierungen betrifft jedoch Straßen, Autobahnen und den Luftverkehr sowie den Ausbau des Fernmeldewesens.

Darlehen für Investitionsvorhaben auf dem Energiesektor (1 840,9 Mio. ECU gegenüber 1 959,2 Mio. ECU im Jahre 1987) und im Umweltbereich (1 231,1 Mio. ECU gegenüber 1 315,3 Mio. ECU im Jahre 1987) bewegten sich auf etwa gleichem Niveau wie im Vorjahr.

Über 70 % der Finanzierungen der EIB innerhalb der Gemeinschaft verteilten sich auf vier Mitgliedsländer: Italien (3 371,9 Mio. ECU = 35,6 %), Frankreich (1 350,5 Mio. ECU = 14,3 %), Großbritannien (1 178,8 Mio. ECU = 12,4 %) und Spanien (1 018,5 Mio. ECU = 10,7 %).

Bemerkenswert ist die gestiegene Inanspruchnahme von EIB-Krediten durch deutsche Unternehmen; gegenüber 1987 (276,5 Mio. ECU) hat die Finanzierung von Vorhaben in Deutschland mit 603 Mio. ECU einen Anteil von 6,4 % erreicht.

222. Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft

Die Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft belaufen sich auf 700,2 Mio. ECU gegenüber 392,1 Mio. ECU in 1987. Die Zunahme erklärt sich mit dem Inkrafttreten neuer Finanzprotokolle mit den Ländern des Mittelmeerraumes und insbesondere mit Jugoslawien. Auf die AKP-Staaten entfallen 302,2 Mio. ECU, davon 129,1 Mio. ECU auf Darlehen aus eigenen Mitteln mit Zinsvergütung und 173,1 Mio. ECU auf Finanzierungen in Form von haftendem Kapital aus Haushaltsmitteln.

Die im Laufe des Jahres in Kraft getretenen neuen Finanzprotokolle haben eine rasche Wiederaufnahme der Tätigkeit der EIB in den Ländern des Mittelmeerraumes ermöglicht. Insgesamt wurden 398 Mio. ECU praktisch vollständig aus eigenen Mitteln zur Verfügung gestellt. Darlehen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft ergänzten mit 7 Mio. ECU diesen Betrag.

Ein erheblicher Teil der Darlehen (210 Mio. ECU) trägt zum Bau der transjugoslawischen Autobahn bei, durch die Griechenland mit den anderen Ländern der Gemeinschaft verbunden werden soll.

d) Sonstige Gemeinschaftsprogramme

223. RESIDER, RENAVAL

Im Rahmen des im Februar 1988 beschlossenen Gemeinschaftsprogramms zur Förderung von Stahlregionen (RESIDER) hat die Kommission im Dezember 1988 ein Interventionsprogramm für die Arbeitsmarkregionen Dortmund-Unna, Duisburg-Oberhau-

sen und Bochum mit einem Beitrag der Gemeinschaft von 64,5 Mio. ECU genehmigt, nachdem sie bereits im Sommer 1988 ein entsprechendes Programm für das Saarland genehmigt hatte. Das Programm zur Förderung von Regionen, die von struktureller Anpassung im Schiffbaubereich betroffen sind (RENAVAL), wurde vom Rat im Juli 1988 beschlossen. Derzeit wird ein Verordnungsvorschlag der Kommission für soziale Begleitmaßnahmen zugunsten Entlassener oder von Entlassung bedrohter Arbeitnehmer im Schiffbau beraten.

XI. Verkehrspolitik

224. Transitverkehr

Während der griechischen Präsidentschaft standen die Verhandlungen über den Transitverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Österreich, Schweiz sowie Jugoslawien im Vordergrund. Nach den auf der Ratstagung am 26. Oktober 1988 verabschiedeten Schlußfolgerungen zur Festlegung eines neuen Mandats für die zweite Verhandlungsphase mit den Transitländern Österreich, Schweiz und Jugoslawien erzielte der Rat auf der Tagung am 8. Dezember 1988 grundsätzliche Einigung über die konkreten Verhandlungsdirektiven mit folgenden Zielsetzungen:

- Lösung des Transitproblems durch Vereinbarungen jeweils getrennt mit Österreich, Schweiz und Jugoslawien im Rahmen eines „Verkehrspakets“,
- Zugang zu den jeweiligen Hoheitsgebieten auf der Grundlage des wechselseitigen Vorteils und der Gegenseitigkeit,
- Gewährleistung einer befriedigenden Lösung für den Straßentransitverkehr der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Straßenverkehrssicherheit und der Probleme der Umwelt sowie der Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Eisenbahn- und kombinierten Verkehrs.

Die Kommission ist beauftragt, die Verhandlungen möglichst bis zum 31. Dezember 1989 abzuschließen.

225. Verkehrsinfrastruktur

Einen zweiten Schwerpunkt der griechischen Präsidentschaft bildete das Aktionsprogramm auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur; hierüber konnte jedoch keine Einigung erzielt werden. Der Rat legte im Dezember 1988 den Inhalt einer Verordnung über die Gewährung einer Ad-hoc-Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben für die Jahre 1988 und 1989 fest. Diese Verordnung sieht eine finanzielle Unterstützung für Verkehrsinfrastrukturvorhaben (u. a. für den Bau der Hochgeschwindigkeitsstrecke im Eisenbahnverkehr zwischen Paris, London, Brüssel, Amsterdam und Köln) im Rahmen der Haushaltsmittel für 1988 und 1989 (je 65 Mio. ECU) vor.

226. Fiskalharmonisierung (Anlastung der Wegekosten)

Die bis Ende Dezember vorgesehene verkehrspolitische Orientierung des Rates (Verkehr) an den Rat (Wirtschafts- und Finanzfragen) konnte nicht abgegeben werden, da die Kommission ihre Vorstellungen zum Territorialitätsprinzip zu spät vorlegte.

Der Bundesminister für Verkehr hat in einer Erklärung zur Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr für den Schwerlastverkehr in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Januar 1990 darauf hingewiesen, daß wegen des hohen Liberalisierungsgrades innerhalb der Gemeinschaft dringender Handlungsbedarf bei der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen bestehe. Da die Gemeinschaft z. Z. jedenfalls nicht in der Lage sei, ihn zu erfüllen, sei die Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr als nationale Übergangsmaßnahme erforderlich. Darüber hinaus verspreche sich die Bundesrepublik Deutschland von dieser Initiative eine Verstärkung der Bemühungen um eine europäische Regelung der Verkehrsabgaben. Die Bundesregierung habe zu keiner Zeit Zweifel daran aufkommen lassen, ihre nationale Maßnahme auszusetzen, wenn es zu einer europäischen Lösung bezüglich der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen auf der Grundlage der Anlastung der Wegekosten kommen werde. Die Kommission forderte die Länder, die bisher die Harmonisierung behindert hätten, auf, sich angesichts der deutschen Absichten verstärkt für eine Gemeinschaftslösung einzusetzen. Bis zum 30. Juni 1989 soll nunmehr eine verkehrspolitische Orientierung für den Rat verabschiedet werden, damit dieser seine Stellungnahme bis Ende 1989 abgeben kann.

Auf der Tagung des Rates am 14. März 1989 unter spanischer Präsidentschaft wurden folgende Entscheidungen getroffen:

227. Maße und Gewichte

Bei der Angleichung der technischen Normen (Maße und Gewichte für Nutzfahrzeuge) wurde abschließende Einigung erzielt über den Wortlaut einer Änderungsrichtlinie über die noch offenen Werte für 2-, 3- und 4achsige Nutzfahrzeuge sowie Abmessungen der Busse.

Über die zeitliche Befristung der von Großbritannien und Irland in Anspruch genommenen Ausnahmen soll aufgrund eines gesonderten Kommissionsvorschlages noch unter spanischer Präsidentschaft abschließend entschieden werden.

Zur 11,5t-Antriebsachse gab die Kommission eine Erklärung ab, einen Vorschlag zur Reduzierung der Straßenbeanspruchung durch straßenschonende Bauweise innerhalb der nächsten zwölf Monate vorzubereiten.

228. Berufszugang Verkehrsunternehmer

Zur Frage des Zugangs zum Beruf des Verkehrsunternehmers wurde im März eine Richtlinie zur Änderung der bestehenden Richtlinien von 1974 verabschiedet,

in der die Kriterien zur persönlichen Zuverlässigkeit, finanziellen Leistungsfähigkeit und fachlichen Eignung festgelegt wurden.

Zur finanziellen Leistungsfähigkeit wurde als Kompromiß die Mindesthöhe der Eigenmittel auf 150 ECU/t zulässiges Gesamtgewicht oder 3 000 ECU/Fahrzeug des eingesetzten Fahrzeugparks festgelegt. Die Kommission wird nach 2 Jahren einen Erfahrungsbericht vorlegen.

229. Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt

Zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt wurde ein gemeinsames Abwrackprogramm für die betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt, das durch Beiträge des Gewerbes getragen wird. Dieses Programm enthält für einen 5-Jahreszeitraum eine Neufür Altregelung und sieht die Möglichkeit vor, für Schiffe unter 450 t nationale Sonderlösungen zu treffen. Mit der Einigung über die Abwrackaktion wird ein entscheidender Beitrag zur Marktstabilisierung – insbesondere in der Rheinschifffahrt – geleistet.

230. Beihilfen für den kombinierten Verkehr

Es wurde Einigkeit über die Zulässigkeit von Betriebsbeihilfen für den kombinierten Verkehr, soweit es sich um innergemeinschaftlichen Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet von Drittländern handelt, erzielt. Dieser Beschluß setzt ein positives Zeichen der Gemeinschaft gegenüber den Alpenländern im Hinblick auf die zweite Phase der Transitverhandlungen.

XII. Forschungs- und Technologiepolitik

231. Schwerpunkte

Im Berichtszeitraum fanden drei Ratstagungen statt, die ersten beiden noch während des griechischen Ratsvorsitzes, die letzte während des spanischen Ratsvorsitzes. Auf diesen Tagungen konnten wiederum einige wesentliche programmatische Entscheidungen zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit in Wissenschaft, Forschung und Technologie getroffen werden, so insbesondere die Verabschiedung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme in den Bereichen industrieller Fertigungstechnologien und Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe (BRITE/EURAM) und im Bereich der Energie (JOULE). Schwerpunkt der Erörterung im Rat war darüber hinaus der „Erste Bericht über den Stand der Wissenschaft und Technologie in Europa“, der die Grundlage für die Diskussion über die Revision des Rahmenprogramms bilden wird.

Das Europäische Parlament hat zu den gemeinsamen Standpunkten zu Brite/Euram, Joule und Großanlagen am 15. Februar 1989 in 2. Lesung Stellung genommen, zu Eclair am 18. Januar 1989; Stellungnahme zu Mast in der 1. Lesung am 15. Februar 1989.

Folgende spezifische Programme wurden verabschiedet:

232. BRITE/EURAM

Programm zur Förderung industrieller Fertigungstechnologien und Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe einschl. der Förderung ausgewählter Bereiche der Luftfahrtforschung. Unternehmen und Forschungseinrichtungen der Gemeinschaft werden 1989 bis 1992 Mittel in Höhe von 500 Mio. ECU zur Verfügung gestellt, um Forschung und Entwicklung in den Bereichen

- Fortgeschrittene Werkstofftechnologie,
- Auslegungsmethodik und Zuverlässigkeit von Produkten und Verfahren,
- Einsatz von Fertigungstechniken,
- Technologien für Fertigungsverfahren sowie
- Spezifische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Luftfahrt

voranzutreiben.

233. Joule

Ziel des Programms „Joule“ ist, nicht-nukleare Energietechnologien fortzuentwickeln, um die Versorgungssicherheit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft langfristig zu erhöhen und Energieeinführen bei vertretbaren Kosten und unter Berücksichtigung von Umwelterfordernissen zu reduzieren. Dieses 4. Energieforschungsprogramm der Gemeinschaft (Laufzeit: 1. Januar 1989 bis 31. März 1992) wird mit Mitteln in Höhe von 122 Mio. ECU dotiert und enthält 4 Teilprogramme:

- Energie und Umweltmodelle,
- Rationelle Energienutzung,
- Fossile Energiequellen und
- Erneuerbare Energien.

Das Forschungsprogramm beruht auf der Erkenntnis, daß mittel- und langfristig die Nutzung fossiler Brennstoffe sowie neuer und erneuerbarer Energiequellen erheblich verstärkt werden und der Energiewirkungsgrad erheblich gesteigert werden muß. Zugleich soll die mit der Energieerzeugung und der Energienutzung verbundene Schädigung und Belastung der Umwelt wesentlich verringert werden.

Ferner wurden folgende weitere 4 spezifische Programme beschlossen:

234. SPES

Mit dem Bündel von Maßnahmen zur Unterstützung der Ausbildung, der Mobilität und der Kommunikation von Wirtschaftswissenschaftlern sowie der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit bei Forschungsvorhaben und Forschungsnetzen im Bereich der Wirt-

schaftswissenschaften sollen mit der Errichtung des Binnenmarktes zusammenhängende Fragen der Mikroökonomie, wirtschaftliche Probleme der Geldpolitik in der Europäischen Gemeinschaft sowie die Koordinierung makroökonomischer Politiken untersucht werden (1989 bis 1992, 6 Mio. ECU).

235. ECLAIR

Mit diesem auf die Schnittstelle Industrie/Landwirtschaft zielenden Programm soll die Anwendung neuer Entwicklungen in den Naturwissenschaften, insbesondere der Biotechnologie in der Landwirtschaft durch Forschung, technische Entwicklungsprojekte und Koordinierungsaktivitäten gefördert werden. Dabei geht es insbesondere um biologischen Pflanzenschutz, neue Aufschluß- und Konversionsverfahren, Gesamtpflanzenenernte und Gesamtpflanzenverwertung (1989 bis 1993, 80 Mio. ECU).

236. Großanlagen

Der Plan für eine gemeinschaftliche Unterstützung zum erleichterten Zugang zu wissenschaftlichen Großanlagen von europäischem Interesse (1989 bis 1992, 30 Mio. ECU) sieht ein Bündel befristeter finanzieller Unterstützungsmaßnahmen für Betreiber von Großforschungsanlagen und Großforschungsgeräten vor, die Forschern aus (vorrangig jeweils anderen) Mitgliedstaaten den Zugang zu wissenschaftlicher Nutzung eröffnen. Diese Maßnahmen sollen die Effizienz der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Europa durch eine bessere Nutzung des vorhandenen Potentials an wissenschaftlichen und technischen Großanlagen in der Gemeinschaft steigern.

237. Stillelegung

Im Rahmen des Programms (1989 bis 1993, 31,5 Mio. ECU) sollen Untersuchungen zur Verbesserung von Verfahren zur Stillelegung kerntechnischer Anlagen durchgeführt werden. Dabei geht es im Rahmen von Laboruntersuchungen und Studien um die langfristige Integrität von Gebäuden, die Dekontamination, Demontageverfahren, den Abfallanfall und die Behandlung besonderer Abfälle. Zugleich soll die Umsetzung der in vorangegangenen Programmen gewonnenen Erkenntnisse bei der großtechnischen Anwendung gefördert werden.

Zu einer Reihe weiterer spezifischer Programme wurden gemeinsame Standpunkte beschlossen:

- Programm FLAIR (1989 bis 1993, 25 Mio. ECU) zur Förderung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der Nahrungsmittelwirtschaft;
- Programm EUROTRA (Verlängerung des seit 1982 laufenden Programms bis 1990, 12,5 Mio. ECU) zur Entwicklung eines maschinellen Übersetzungssystems;

- Programm DOSES (vierjährige Laufzeit, 4 Mio. ECU) zur Entwicklung eines Expertensystems für statistische Zwecke;
- Programm MAST (Laufzeit 3 Jahre, 50 Mio. ECU) zur Förderung von Meeresforschung und -technik;
- Programm MONITOR (Laufzeit bis 1992, 22 Mio. ECU) zur strategischen Analyse, Vorausschau und Bewertung im Bereich von FuT;
- Programm VALUE (Laufzeit 4 Jahre, 38 Mio. ECU) zur Verbesserung der Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftlicher Forschung.

Ferner hat die Kommission im Berichtszeitraum folgende Vorschläge für weitere spezifische Forschungsprogramme vorgelegt:

- Programm STEP/EPOCH im Bereich Umweltschutz und Klimatologie;
- Programm BRIDGE zur Förderung der Biotechnologie;
- ein Programm Rohstoffe und Rückführung.

238. Erster Bericht über den Stand der Wissenschaft und Technologie in Europa

Mit dem „Ersten Bericht über den Stand der Wissenschaft und Technologien in Europa“ gibt die Kommission eine erste Antwort auf das Ersuchen des Europäischen Parlaments, ihm eine Analyse der Lage auf den wichtigsten Gebieten der Wissenschaft und Technologie in Europa vorzulegen, die als Grundlage für die Festlegung der künftigen europäischen Politik in diesem Bereich dienen kann.

Ziel des Berichts ist es, innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsinstitutionen eine umfassende Diskussion im Hinblick auf die bevorstehende Revision des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forschung anzuregen. Im Licht der Diskussion wird die Kommission im Mai 1989 eine überarbeitete Fassung dieses Berichts einschließlich einer Bewertung des laufenden Programms erstellen und auf dieser Grundlage Vorschläge für dessen Revision ausarbeiten.

XIII. Energiepolitik

239. Energiepolitische Themen

Der Rat verabschiedete am 8. November 1988 Schlußfolgerungen zur weiteren Vorgehensweise bei der Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie. Über die Energiepolitiken der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1995 verständigte sich der Rat auf gemeinsame Orientierungen. Zur stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit verabschiedete der Rat eine Empfehlung.

240. Schwerpunktthemen zum Energiebinnenmarkt

In einer Orientierungsdebatte zum Binnenmarkt für Energie unterstrich der Rat die prioritäre Bedeutung dieses Themas. Schwerpunkte sieht der Rat u. a. in folgenden Bereichen:

- Herstellung eines zufriedenstellenden Gleichgewichts zwischen Energie und Umwelt,
- Infrastrukturen im Energiebereich,
- Entwicklung und Verbreitung neuer Technologien.

Die Kommission kündigte Vorschläge vor allem für den Elektrizitätsbereich für das Jahr 1989 sowie eine Untersuchung der in den Mitgliedstaaten für den Kohleeinsatz bestehenden Vertikalverträge an.

241. Kommissionsentscheidung zur deutschen Kohlepolitik

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie hat die Kommission kohlepolitische Maßnahmen in den Mitgliedstaaten überprüfend aufgegriffen. Am 30. März 1989 hat sie dem Hüttenvertrag bis 1997 und der Finanzierung der Verstromungspolitik in den Jahren 1987 und 1988 zugestimmt. Von besonderem Gewicht ist, daß der ab Januar 1989 geltende neue Hüttenvertrag, der die Lieferungen deutscher Koks- und Koks an die deutsche und europäische Stahlindustrie regelt, die Zustimmung der Kommission – zunächst bis Ende 1997 befristet – gefunden hat. Damit steht dieser Absatzbereich für die deutschen Kohleunternehmen und ihre Beschäftigten auch auf EG-rechtlich verlässlicher Basis.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Verstromungshilfen für 1988 hat die Kommission die Bundesregierung aufgefordert, die Hilfen künftig degressiv auszugestalten und über die betreffenden Vorhaben bis zum Herbst 1989 zu berichten. Dabei hat die Kommission anerkannt, daß der Anpassungsprozeß im Steinkohlenbergbau den sozialen und regionalen Problemen in den Bergbaugebieten Rechnung tragen muß.

Die Bundesregierung hat mit der Kommission vereinbart, daß die Frage der Einordnung der deutschen Verstromungshilfen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Energiebinnenmarktes auf dem Verhandlungswege gelöst werden soll. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß für diese schwierigen Fragen eine gemeinsame politische Lösung gefunden werden kann. Die Bundesregierung legt Wert darauf, daß die Verhandlungen mit ihr, aber auch mit den Mitgliedstaaten über vergleichbare Regelungen für den Einsatz von Gemeinschaftskohle zur Stromerzeugung, in eine längerfristige EG-energiepolitische Gesamtbewertung eingebettet werden, die wesentlich auch soziale und strukturelle Belange berücksichtigt.

Die Ruhrkohle und Saarbergwerke haben inzwischen erklärt, daß sie Klage gegen die Entscheidung der Kommission vom 30. März 1989 zum Verstromungsvertrag erheben. Die Bundesregierung behält sich den Beitritt zur Klage der Bergbauunternehmen vor.

242. Energiepolitische Ziele 1995

Zum Thema „Überprüfung der Energiepolitiken der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1995“ verabschiedete der Rat Schlußfolgerungen. Danach besteht Einvernehmen darüber, daß — trotz des Rückgangs der Ölpreise und der entspannten Lage auf dem Energiemarkt Fortschritte bei der Umstrukturierung der Energiewirtschaften erreicht wurden. Gleichwohl fordert der Rat dazu auf, aus der entspannten Energiemarktsituation keine falschen Schlüsse zu ziehen und die Bemühungen insbesondere beim Energiesparen fortzusetzen. Die für 1995 gesetzten Ziele könnten sonst in einzelnen Bereichen nicht erreicht werden. Problembereiche sind — u. a. wegen der Energiepreisentwicklung — die rationelle Energieverwendung und die festen Brennstoffe.

243. Stromwirtschaftliche Zusammenarbeit

Der Rat verabschiedete eine Empfehlung zur stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit. Im Mittelpunkt stehen hierbei Grundsätze für die Stromeinspeisung auf der Basis von erneuerbaren Energien, Abfallenergien und Kraft-Wärme-Kopplung in das öffentliche Netz. Dadurch sollen diesen Energien günstigere Marktchancen eröffnet werden. Nach der Empfehlung sollen die Regelungen in erster Linie durch die beteiligte Wirtschaft selbst, notfalls auch durch staatliche erfolgen. Die Vergütung soll sich — analog der geltenden deutschen Regelung — nach dem Grundsatz der vermiedenen Kosten bemessen.

244. Mineralölmarkt und Raffinerien

Der Rat erörterte den Entwurf der Kommission für eine Empfehlung hinsichtlich der Aussichten des Mineralölmarktes und der mineralölverarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft bis 1995. Es bestand zwar weitgehend Einvernehmen über die gemeinsame Ausrichtung in diesem Bereich, so etwa über weiterhin notwendige Fortschritte bei der Restrukturierung im Raffineriesektor unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Versorgung und Wettbewerb. Wegen unterschiedlicher Auffassungen der Delegationen hinsichtlich des deutschen Vorschlags, in den Empfehlungstext die Harmonisierung des Umweltschutzes im Raffineriebereich auf hohem Niveau aufzunehmen, konnte sich der Rat noch nicht auf eine gemeinsame Orientierung verständigen. Der Rat kam überein, über das noch offene Problem so bald wie möglich zu befinden.

XIV. Agrarpolitik

a) Marktpolitik

245. Agrarpreise 1989/90

Die Kommission hat ihre Vorschläge für die Agrarpreise des Wirtschaftsjahres 1989/90 am 19. Januar 1989 verabschiedet und dem Rat am 23. Januar 1989 vorgestellt. Die Vorschläge sehen direkte und indirekte Preissenkungen für wichtige Agrarerzeugnisse vor. So sollen beispielsweise die im Zuckersektor festzusetzenden Preise linear um 5 % gesenkt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen der Interventionsbedingungen für Getreide würden in der Bundesrepublik Deutschland zu einer Senkung der Marktpreise um über 1 % führen. Hinzu käme die Preissenkung in Höhe von 3 % infolge der Überschreitung der festgesetzten Getreide-Garantiemenge von 160 Mio. t um mindestens 2,5 Mio. t im Wirtschaftsjahr 1988/89 (Stabilisatorenregelung).

Im agrimonetären Bereich sollen die Abstände zwischen dem Agrarleitkurs und den grünen Kursen in den Mitgliedstaaten mit positivem Währungsabstand (vor allem D und NL) vollständig beseitigt werden. Die negativen Währungsabstände sollen — teils über frühere Beschlüsse des Ministerrates hinaus — ebenfalls erheblich abgebaut werden.

Die Vorschläge wurden im Rat am 13. und 14. Februar 1989 erstmalig erörtert.

Nachdem im Rat am 22. und 23. März 1989 eine Einigung über die Agrarpreise nicht erzielt werden konnte, beabsichtigt der Ratspräsident, die Preisverhandlungen auf der nächsten Ratstagung im April 1989 zum Abschluß zu bringen.

246. Kleinerzeugerbeihilfe Getreide

Zu Beginn des Jahres 1989 hat sich der Rat auf eine endgültige Regelung für die Gewährung einer direkten Beihilfe an Kleinerzeuger von Getreide geeinigt. Diese Beihilfe dient dem Zweck, die Auswirkungen der Mitverantwortungsabgaben auf die Einkommen dieser Erzeuger abzumildern. Deshalb erhält jeder Getreideerzeuger, der innerhalb der von den Mitgliedstaaten festzulegenden Grenzen liegt, für höchstens 25 t seines vermarkteten Getreides die Mitverantwortungsabgaben zurückgezahlt. Allerdings ist von der Gemeinschaft ein Finanzplafond von 220 Mio. ECU für jedes Wirtschaftsjahr vorgesehen, der auf die Mitgliedstaaten verteilt wird und bei der Beihilfezahlung nicht überschritten werden darf. Grundsätzlich ist damit nicht die Möglichkeit einer Kürzung des auf den einzelnen Erzeuger entfallenden Beihilfebetrages ausgeschlossen, wenn dies zur Einhaltung des Plafonds erforderlich ist.

Nach dem derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht ist ein Kleinerzeuger ein getreidebauender Landwirt, dessen Betrieb eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 33 Hektar nicht übersteigt.

247. Erstattung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe auf Getreide

War ursprünglich entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates vom Februar 1988 vorgesehen, die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe zunächst während eines ganzen Wirtschaftsjahres zu erheben und danach eventuell im Rahmen der Regelung über die garantierte Höchstmenge allen Erzeugern zu erstatten, ist es zum Ende des Jahres 1988 zu einer wesentlichen Änderung gekommen. Nunmehr wird die Erstattung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe in das jeweilige Wirtschaftsjahr vorgezogen, wenn eine frühzeitige Feststellung der tatsächlichen Getreideerzeugung der Gemeinschaft möglich ist.

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 hat die Kommission die tatsächliche Getreideerzeugung auf 162,5 Mio. t festgestellt. Dies bedeutet eine 1,6%ige Überschreitung der garantierten Höchstmenge, so daß die Erzeuger auch für ihr bis Ende 1988 vermarktetes Getreide nur den der Überschreitung entsprechenden Teil der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe zu tragen haben. Den überschießenden Teil dieser Abgabe erhalten sie bis Ende Juni 1989 auf Antrag zurückgezahlt. Für ab dem 1. Januar 1989 vermarktetes Getreide muß nur der niedrigere, der Überschreitung entsprechende Teil der Abgabe gezahlt werden.

248. Prämie für die Verwendung von Getreide in der Fütterung

Entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 1988 und den vom Rat festgelegten Gesichtspunkten hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Rat einen Vorschlag vorgelegt, der eine Prämie für die Verwendung von Getreide in der Fütterung (Beimischungsprämie) ab 1. Juli 1989 vorsieht. Ziel der Maßnahme ist es, eine Mehrverwendung von Getreide in der Fütterung zu erreichen. Der Rat konnte sich in den Dezember-Sitzungen nicht auf die vorgeschlagenen Grundregeln einigen. Der Vorschlag soll zunächst vom Sonderausschuß Landwirtschaft weiterberaten werden.

249. Reform der EG-Rindfleisch-Marktordnung

Ende Januar 1989 hat sich der Rat auf eine Reform der EG-Rindfleisch-Marktordnung verständigt, die eine erhebliche Einschränkung der Intervention und gleichzeitig eine deutlich verbesserte Prämienregelung zum Inhalt hat.

250. Änderung der Interventionsregelung

Die Intervention erfolgt im Rahmen von Ausschreibungen, wenn

- der durchschnittliche Marktpreis in der Gemeinschaft unter 88 % des Interventionspreises und in den betreffenden Mitgliedstaaten unter 84 % des Interventionspreises liegt und

- eine jährliche Höchstmenge von 220 000 t für die Gemeinschaft nicht überschritten ist.

Ist die Höchstmenge von 220 000 t erreicht, so können die Ausschreibungen erneut eröffnet werden, wenn der durchschnittliche Marktpreis in der Gemeinschaft unter 84 % und in dem betreffenden Mitgliedstaat unter 80 % des Interventionspreises liegt.

Außerdem wurde ein „Sicherheitsnetz“ geschaffen:

- Sinkt in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Regionen im Sinne der Gemeinsamen Marktorganisation, in denen mindestens 55 % der Ochsen oder Bullen der Gemeinschaft erzeugt werden, der Marktpreis für die Schlachtkörper einer dieser Kategorien unter 80 % des Interventionspreises, so eröffnet die Kommission für die betreffenden Mitgliedstaaten die Ausschreibung. Alle Angebote zu 80 % des Interventionspreises oder darunter werden akzeptiert.
- Sinkt der gemeinschaftliche Durchschnittspreis bei Ochsen oder Bullen unter 78 % des Interventionspreises, so eröffnet die Kommission die Ausschreibung. Alle Angebote zu 80 % des Interventionspreises oder darunter, werden akzeptiert. Die unter den Bedingungen des Sicherheitsnetzes angekauften Mengen werden nicht auf die Höchstmenge von jährlich 220 000 t angerechnet.

251. Ausbau der Prämienregelung für männliche Rinder

Die Prämienregelung wurde hinsichtlich der Prämienhöhe und der prämienfähigen Tierzahl wesentlich verbessert. Künftig werden für die ersten 90 Tiere je Betrieb 40 ECU pro Tier (ca. 94,— DM) gezahlt (bisher für die ersten 50 Tiere 25 ECU = ca. 59,— DM pro Tier).

252. Ausbau der Prämienregelung für die Mutterkuhhaltung

Auch die Mutterkuhprämie wurde auf 40 ECU je Mutterkuh erhöht. Die Möglichkeit der Zahlung der nationalen Zusatzprämie von weiteren 25 ECU bleibt bestehen. Neu ist, daß die Mutterkuhprämie künftig auch an Nebenerwerbsbetriebe gezahlt werden kann.

Die neuen Regelungen sollen zum 3. April 1989 in Kraft treten.

253. Gemeinsame Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse

Infolge der fortschreitenden Sanierung des Milchmarktes der Europäischen Gemeinschaft wurden Änderungen einer Reihe von Verordnungen beschlossen. Besonders zu erwähnen ist die Verordnung (EWG) Nr. 4177/88 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 30. Dezember 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewäh-

rung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist.

Inhalt: Senkung der Beihilfe, Einschränkung der Verwendung des beihilfegestützten Kaseins. Beihilfeberechtigung nur bei ordnungsgemäßer Verwendung.

254. Rechtsangleichung lebensmittelrechtlicher Vorschriften im Milchbereich

Über 60 Regierungsvertreter und Repräsentanten der Milchwirtschaft aus allen zwölf Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft haben sich auf einer vom 25. bis 27. Oktober 1988 in der Bundesanstalt für Milchwirtschaft in Kiel abgehaltenen Konferenz übereinstimmend für eine Vervollständigung der Rechtsangleichung in der Europäischen Gemeinschaft ausgesprochen. Angestrebt wird die Erarbeitung gemeinschaftlicher Mindeststandards und einheitlicher Verkehrsbezeichnungen, vor allem bei Butter, MilCHFett, Käse und gesäuerten Milcherzeugnissen.

Die deutsche Initiative zu der Konferenz wurde von allen Delegationen und den Repräsentanten der Europäischen Gemeinschaft begrüßt und als bedeutender Schritt zum richtigen Zeitpunkt gewertet.

Im Schlußdokument der Konferenz stimmen die Teilnehmer darin überein, daß eine Harmonisierung des Milchrechts erforderlich ist, um Wettbewerbsverzerrungen, Verbrauchertäuschungen und einen generellen Qualitätsverfall zu vermeiden — Risiken, die beim Zusammentreffen von Milchprodukten aus bis zu zwölf verschiedenen Ländern auf dem Binnenmarkt befürchtet werden.

Die abschließende umfassende Dokumentation des Milchrechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wird derzeit erarbeitet und in Kürze den Regierungen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt werden.

255. Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft; Beihilfen

Zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen hat die Kommission am 8. Dezember 1988 neue Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischereisektor veröffentlicht.

Die Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen zugunsten von Erzeugerorganisationen ist mit den Mitgliedstaaten bisher noch nicht erörtert worden.

Die Leitlinien bieten den Mitgliedstaaten Beurteilungsmaßstäbe für nationale Beihilfen im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt.

b) Agrarstrukturpolitik

256. Marktstruktur

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirt-

schaftliche Erzeugnisse bildet die Grundlage für die Förderung marktstrukturverbessernder Vorhaben aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist allerdings auf solche Regionen und Sektoren beschränkt, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist.

Eine wichtige Förderungsvoraussetzung ist die Erstellung regional begrenzter Programme, in denen die Mitgliedstaaten die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche darstellen und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisieren. Die Kommission hat bisher 300 Programme (davon 75 aus der Bundesrepublik Deutschland) genehmigt, die die verschiedensten Warenbereiche umfassen.

Im Jahr 1988 hat die Kommission unter Einschluß des ersten Halbjahres 1988 für 905 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt 281,5 Mio. ECU (584,3 Mio. DM) bewilligt. Darunter befinden sich 52 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtzuschußvolumen von 17,0 Mio. ECU bzw. 35,4 Mio. DM.

Durch die Reform des Strukturfonds, die ihren rechtlichen Ausdruck in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 gefunden hat, ist auch das Gebiet der Marktstrukturverbesserung betroffen. Der Rat muß bis zum 31. Dezember 1989 beschließen, wie und unter welchen Bedingungen sich der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung in Zukunft beteiligt. Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses wird die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 aufgehoben [VO (EWG) Nr. 4256/88]. Die Förderung in diesem Bereich wird damit ab 1990 auf eine neue Grundlage gestellt werden.

257. Produktionsstruktur

Die von der Bundesregierung vorbereiteten Grundsätze für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen und die Regelungen der Bundesländer für die Durchführung der Maßnahmen wurden im Juli 1988 bei der Kommission notifiziert. Nach der Konformitätsprüfung durch die Kommission und der daraufhin vorgenommenen Änderungen hat der PLANAK am 12. August 1988 die Grundsätze zur Förderung der Stilllegung von Ackerflächen verabschiedet. Damit waren die Voraussetzungen für die Eröffnung des formellen Antragsverfahrens in den Ländern vor der Herbstsaat 1988 gegeben.

Gefördert wird die Stilllegung von Ackerflächen, die mindestens vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 als Acker genutzt worden sind. Während dieser Zeit und bei Einreichung des Antrags müssen sie der Gewinnung von Erzeugnissen gedient haben bzw. dienen, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht. Die Stilllegung kann erfolgen durch Brachlegung (Dauerbrache oder Rotationsbrache), Aufforstung, Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken (insbesondere zu Zwecken des Naturschutzes und der

Landschaftspflege) oder durch Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, von der Ackerfläche mindestens 20 % für die Dauer von fünf Jahren stillzulegen und zur Einhaltung verschiedener Auflagen und Pflegemaßnahmen (z. B. keine Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln u. ä.).

Die Höhe der jährlichen Zuwendungen beträgt für das Antragsjahr 1988/89:

- 700 DM je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl (EMZ) von 25, darüber hinaus 20 DM für jeden nachgewiesenen zusätzlichen Ertragsmeßzahlpunkt, höchstens jedoch 1 416 DM je Hektar.
- Im Falle der Umwandlung von Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland verringert sich die Zuwendung in Abhängigkeit von möglicherweise zusätzlich zu haltendem Vieh um 40 bis 60 %.

Die Akzeptanz dieser Maßnahme ist im ersten Jahr als gut zu bezeichnen, unter der Berücksichtigung, daß es sich hierbei um eine völlig neuartige Maßnahme handelt. Insgesamt wurden durch die teilnehmenden Landwirte nach vorläufigen Ergebnissen 25 289 Anträge gestellt mit einer stillzulegenden Fläche von 170 635 ha.

Diese Fläche entspricht 2,4 % der Ackerfläche oder 3,6 % der Getreidefläche in der Bundesrepublik Deutschland. Da von der Flächenstillegung im wesentlichen die Produktion von Futtergetreidearten als schwächsten Fruchtfolgegliedern betroffen sein dürfte, ergibt sich bei vorsichtiger Kalkulation (angenommener Getreideertrag 3,5 bis 4,5 t je ha) eine maßnahmebedingte Verringerung der Getreideproduktion von jährlich 595 000 bis 765 000 t.

Von den ursprünglich für die Flächenstillegung vorgesehenen Bundes- und Ländermitteln (insgesamt 262,857 Mio. DM) wurden 191,744 Mio. DM beantragt; dies entspricht einer Ausschöpfung von 72,95 %.

Von den stillgelegten Flächen wurden 65,1 % in Form der Dauerbrache und 33,2 % in Form der Rotationsbrache stillgelegt. Aufforstung (0,5 %), Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland (0,9 %) und Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken (0,3 %) fanden bei den Landwirten geringeres Interesse.

Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Stilllegung von Ackerflächen gegen Einkommensausgleich ihren Landwirten anzubieten. Mehrere Mitgliedstaaten sind jedoch dieser Verpflichtung, die seit dem 14. Juli 1988 besteht, bislang nicht nachgekommen. Die Kommission hat ihnen daher die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens angedroht. Wegen dieser Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahme in größeren Gebieten der Europäischen Gemeinschaft fällt im Anlaufjahr der Umfang der stillgelegten Flächen niedriger als erwartet aus. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich um eine längerfristige Maßnahme mit einer Laufzeit von fünf Jahren handelt.

258. Bericht über „Die Zukunft des ländlichen Raums“

Die Kommission hat Ende 1988 einen umfangreichen Bericht über „Die Zukunft des ländlichen Raums“ vorgelegt. Damit faßt sie eine neue wichtige Gemeinschaftsinitiative ins Auge, um unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Entwicklung auf sozio-ökonomischer, demographischer und ökologischer Ebene den besonderen Schwierigkeiten des ländlichen Raumes zu begegnen. Letztlich dienen ihrer Ansicht nach alle derzeitigen strukturpolitischen Maßnahmen und neuen Aktivitäten (z. B. in den Bereichen Forstwirtschaft, Umwelt, Energie und Forschung) dazu, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (Kohäsion) in der erweiterten Gemeinschaft zu stärken und die unvermeidliche Anpassung der europäischen Landwirtschaft an die Marktrealitäten zu erleichtern. Besonderes Anliegen der Kommission ist die bessere Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik an die regionalen und lokalen Bedingungen sowie eine stärkere wirtschaftliche Integration des Agrarsektors in die Gesamtwirtschaft.

Der Rat hat sich nach einer kurzen allgemeinen Aussprache Ende September 1988 darauf verständigt, auf den Bericht im Zusammenhang mit den für die nächste Zeit von der Kommission angekündigten Maßnahmenvorschlägen zurückzukommen.

259. Reform der Strukturfonds

Die mit der Beschlußfassung über die vier Durchführungsverordnungen im Dezember 1988 zügig vorangetriebene Reform der Strukturfonds wird auch für die Agrarstrukturpolitik erhebliche Auswirkungen haben. Aus agrarpolitischer Sicht sind die Regelungen von besonderer Bedeutung, die sich auf die Erreichung der Ziele „Beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen“ (5a) und „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums“ (5b) im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik beziehen. Nach Ausweisung der sogenannten ländlichen Gebiete durch die Mitgliedstaaten und Anerkennung durch die Kommission wird die Möglichkeit bestehen, integrierte Entwicklungsprogramme für diese Gebiete aufzulegen, in denen alle drei Strukturfonds zur Finanzierung beitragen können. Derzeit laufen intensive Arbeiten zur Abgrenzung der ländlichen Gebiete nach Ziel 5b der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88. Nach Vorstellungen der Kommission soll eine erste Liste dieser Gebiete Ende April im Verwaltungsausschußverfahren festgelegt werden.

260. Extensivierung der Erzeugung

Nach dem Beschluß des Rates über die Flächenstillegung, Extensivierung und Umstellung der Erzeugung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 sollte die Förderung der Extensivierung bei Überschuerzeugnissen am 1. Januar 1989 für Rindfleisch und Wein, für andere Überschuerzeugnisse am 1. Januar 1990 in Kraft treten. Im Dezember 1988 hat die Kommission dem Rat jedoch einen Vorschlag unterbreitet, nach dem die für 1989 vorgesehene obligatorische

Regelung zur flächendeckenden Anwendung der Extensivierung bei Rindfleisch und Wein ausgesetzt und statt dessen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, versuchsweise für einen Zeitraum von 12 Monaten Modellvorhaben anzubieten. Der Rat hat am 13. und 14. Februar 1989 beschlossen, die Anwendung der Extensivierungsregelung bis zum 31. Dezember 1990 versuchsweise auf Pilotprojekte zu beschränken. Diese Projekte müssen im Jahre 1989 zumindest für die Sektoren Rindfleisch und Wein und ab 1. Januar 1990 auch für alle anderen Überschussprodukte durchgeführt werden.

261. Umstellung der Erzeugung

Die Maßnahmen zur Umstellung der Erzeugung auf nichtüberschüssige Produkte sollten ursprünglich ebenfalls ab 1. Januar 1989 angeboten werden. Die Förderungsgrundsätze können jedoch erst nach Festlegung der Liste von Erzeugnissen, für die eine Beihilfe gewährt werden kann, und weiterer Einzelheiten durch die Kommission erarbeitet werden. Mitte November 1988 hat die Kommission dem Rat einen entsprechenden Vorschlag übermittelt; eine Beschlußfassung war jedoch wegen der besonderen Schwierigkeit der Materie bisher nicht möglich.

262. Vorübergehende landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen

Der Europäische Rat hatte im Februar 1988 den Rat aufgefordert, über das Konzept der seit April 1987 im Rat diskutierten Einkommensbeihilfen vor dem 1. Juli 1988 eine Entscheidung zu treffen. Daraufhin legte die Kommission am 10. Mai 1988 einen in wesentlichen Punkten geänderten Verordnungsvorschlag vor, in dem sie den in den intensiven Beratungen im Jahre 1987 geäußerten Bedenken gegen die Ausgestaltung ihres ursprünglichen Vorschlags Rechnung trug.

Nachdem der Rat trotz langwieriger Diskussionen Ende 1988 auch hierüber kein Einvernehmen erzielen konnte, unterbreitete die Kommission im Dezember 1988 einen Vorschlag für Leitlinien für die Gewährung vorübergehender direkter landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen. Der Rat akzeptierte diesen Vorschlag im Rahmen eines Gesamtkompromisses am 23. und 24. Januar 1989. Auf der Grundlage der beschlossenen Leitlinien hat die Kommission Anfang Februar 1988 einen neuen Verordnungsvorschlag ausgearbeitet, der derzeit in den Gremien des Rates diskutiert wird.

263. Produktionsaufgaberente

Im April 1988 hat der Rat die Verordnung zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit verabschiedet.

Die nationale Umsetzung dieser — im Gegensatz zur Flächenstillegung — für die Mitgliedstaaten fakultativen Regelung erfolgte durch das am 20. Januar 1989

vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG). Dieses Gesetz enthält gleichermaßen Elemente der sozialen Sicherung, der Strukturverbesserung und der Marktentlastung.

c) Tierzuchtrecht

264. Richtlinie für Zuchtschweine

Die Harmonisierung des Tierzuchtrechts der Europäischen Gemeinschaft im Rinderbereich ist mit einer Grundsatz- und einer Verwendungsrichtlinie des Rates abgeschlossen worden. Im Schweinebereich wurde eine Grundsatzrichtlinie am 19. Dezember 1988 erlassen. Diese Richtlinie verbietet, ähnlich wie im Rinderbereich, die Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels mit Zuchtschweinen und deren Samen- und Eizellen und regelt die Anerkennung von Zuchtorganisationen sowie die Errichtung von Zuchtbüchern in deren Bereich. Die Verabschiedung der Verwendungsrichtlinie ist für 1989 vorgesehen.

d) Veterinärrecht

265. Tierseuchenrecht

Zum Schutz gegen die Einschleppung gefährlicher Tierseuchen in die Mitgliedstaaten hat die Kommission wichtige Entscheidungen auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts getroffen:

266. Schutzmaßnahmen gegen Maul- und Klauenseuche

Mit „Entscheidung 89/5/EWG vom 9. Dezember 1988 zur Änderung der Entscheidung 87/363/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Chile“ wurden wegen des Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in diesem Land die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung der tiergesundheitsrechtlichen Situation in Chile angepaßt.

Mit „Entscheidung vom 15. Dezember 1988 über die bei der Einfuhr von bestimmtem frischen Fleisch aus Brasilien zu treffenden Schutzmaßnahmen“ wurde wegen festgestellter Mängel hinsichtlich der Erfüllung tierseuchenrechtlicher Bedingungen die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus einigen Staaten Brasiliens ab 1. März 1989 verboten.

267. Liste der Drittländer neu festgelegt

Mit „Entscheidung 89/8/EWG vom 14. Dezember 1988 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG hinsichtlich der Einfuhren von frischem Fleisch wildlebender Paarhufer aus Botsuana, Südafrika/Namibia und Swasiland“ wurde die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern

und Schweinen sowie von frischem Fleisch zulassen, unter Berücksichtigung der Tierseuchenlage der Drittländer ab 1. Januar 1989 neu aufgestellt. Die Einfuhr von nicht entbeintem frischen Fleisch und von Nebenprodukten der Schlachtung wildlebender Paarhufer aus den genannten Drittländern wird somit aus Gründen der Seuchengefahr ausgeschlossen.

Zur weiteren Harmonisierung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit lebenden Tieren, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen hat der Rat folgende Entscheidungen erlassen:

268. Schweinepestfreie Regionen

Mit „Entscheidung 89/20/EWG vom 14. Dezember 1988 zur Änderung der Entscheidung 88/303/EWG, mit der bestimmte Teile der Gemeinschaft als amtlich schweinepestfrei oder als schweinepestfrei anerkannt werden“, wurden weitere Regionen in der Bundesrepublik Deutschland, in Belgien, Frankreich, Italien sowie in Spanien als amtlich schweinepestfrei oder schweinepestfrei anerkannt.

269. Neue Schutzmaßnahmen

Durch die „Richtlinie 89/3/EWG vom 19. Dezember 1988 zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen“ ist aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse die Anwendung einer neuen Behandlung vorgesehen, die geeignet ist, Tierseuchenerreger in Fleischerzeugnissen mit Sicherheit abzutöten.

270. Schutzmaßnahmen gegen afrikanische Schweinepest

Mit „Entscheidung 89/21/EWG vom 14. Dezember 1988 über eine Ausnahmeregelung für bestimmte Teile des spanischen Hoheitsgebiets in bezug auf das Verbringungsverbot aufgrund der afrikanischen Schweinepest“ wurde Spanien ermächtigt, lebende Schweine, frisches Schweinefleisch und bestimmte Fleischerzeugnisse aus bestimmten Teilen seines Hoheitsgebietes unter besonderen Auflagen und Garantien in andere Mitgliedstaaten zu verbringen.

271. Fleischerzeugnisrichtlinie

Mit der am 14. Dezember 1988 vom Rat verabschiedeten Richtlinie zur Änderung der Fleischerzeugnisrichtlinie wurden die Vorschriften für Fleischerzeugnisse an die beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts angeglichen. Die Richtlinie enthält Regelungen über die im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zulässige Überwachung

der Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten, Gemeinschaftskontrollen zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Richtlinienregelungen, Hygiene- und Kennzeichnungsvorschriften sowie Vorschriften für die Herstellung von Fertiggerichten. Pflanzliches Eiweiß, Stärke und tierisches Eiweiß wie Blutplasma, Hühnereiweiß usw. dürfen nur soweit es technologisch erforderlich ist verwendet werden. Werden diese Zutaten über dieses Erfordernis hinaus verwendet, so darf in der Bezeichnung des Fleischerzeugnisses das Wort „Fleisch“ oder „Wurst“ nicht mehr verwendet werden.

272. Hackfleischrichtlinie

Mit der Hackfleischrichtlinie wurden die hygienischen und gesundheitlichen Anforderungen an Hackfleisch und Fleisch in Stücken von weniger als 100 g sowie andere hygienisch anfällige Fleischzubereitungen für die Herstellung und hygienische Behandlung dieser Produkte im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geschaffen. Der Handel und die Verwendung von Separatorenfleisch wurde verboten.

273. Fleisch-VO, EuGH-Urteil

In dem von der Kommission angestregten Vertragsverletzungsverfahren wegen der Vereinbarkeit wesentlicher Vorschriften der Fleischverordnung, die die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Fleischerzeugnissen regeln, mit Artikel 30 EWG-V, hat der EuGH am 2. Februar 1989 seine Entscheidung verkündet. Der EuGH hat – in konsequenter Fortsetzung der sog. Cassis-Rechtsprechung – entschieden, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EWG-V verstoßen habe, daß sie die Einfuhr und das Inverkehrbringen von nicht den §§ 4 und 5 der Fleischverordnung entsprechenden Fleischerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet untersagt (Rechtssache 274/87).

e) Futtermittelrecht

274. Harmonisierungsfortschritte

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden durch die Verabschiedung von zwei Richtlinien weitere Harmonisierungsfortschritte erzielt:

Mit den Richtlinien 88/616/EWG und 89/23/EWG der Kommission wurden in die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung nach eingehender Prüfung der Wirksamkeit, Kontrollierbarkeit, Umweltverträglichkeit und Unbedenklichkeit für Mensch und Tier weitere Zusatzstoffe aufgenommen sowie der Anwendungsbereich bereits zugelassener Zusatzstoffe erweitert.

f) Tierschutzrecht

275. Schutz von Schlachttieren

Nachdem der Rat auf seiner Sitzung vom 16. Mai 1988 beschlossen hatte, das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 zum Schutz von Schlachttieren zu genehmigen, bereiten die Dienststellen der Kommission den Entwurf eines Vorschlags zur Umsetzung des Übereinkommens in Gemeinschaftsrecht vor. Gleichzeitig soll die Richtlinie 74/577/EWG über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten aufgehoben werden. Ein erster Vorentwurf wurde mit den Mitgliedstaaten beraten.

276. Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Am 18. Oktober 1988 hat der Vertreter der Europäischen Gemeinschaften das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen durch Zeichnung genehmigt. Das Übereinkommen wird am 19. April 1989 für die Europäischen Gemeinschaften wirksam. Die Bundesrepublik Deutschland hatte das Übereinkommen bereits 1978 ratifiziert.

g) Düngemittelrecht

277. Rechtsharmonisierung

Die Arbeiten bezüglich Rechtsharmonisierungen entsprechen dem von der Kommission erstellten Zeitplan. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln ist in 2. Lesung vom Europäischen Parlament behandelt worden und dürfte in Kürze endgültig vom Rat verabschiedet werden.

Im Oktober 1988 legte die Kommission dem Rat einen Richtlinienentwurf zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln vor, der zur Zeit in einer Arbeitsgruppe beraten wird.

Eine Kommissionsrichtlinie betr. Analysemethoden für Sekundärnährstoffe (Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel) ist in Vorbereitung und dürfte in einigen Monaten veröffentlicht werden.

h) Forstwirtschaftspolitik

278. Strategie und Maßnahmen der Gemeinschaft

Die Kommission hat am 28. September 1988 ein Dokument mit dem Titel „Strategie und Maßnahmen der Gemeinschaft auf forstwirtschaftlichem Gebiet“ vorgelegt. (Amtsblatt C 312 vom 7. Dezember 1988). Es enthält eine Mitteilung, in der die Ansichten der Kommission über eine einzuschlagende forstwirtschaft-

liche Strategie und ein forstwirtschaftliches Aktionsprogramm 1989 bis 1992 angeführt sind, sowie 7 Verordnungsvorschläge und einen Entscheidungsvorschlag.

Der Rat diskutiert auf seiner Tagung vom 6. bis 8. März 1989 zum ersten Male die von der Kommission vorgeschlagenen acht forstwirtschaftlichen Maßnahmen, ohne dabei auf Einzelheiten einzugehen. In bezug auf verschiedene Sachfragen sowie hinsichtlich der Rechtsgrundlage für einige Vorschläge bestehen noch Meinungsverschiedenheiten.

Die Bundesregierung ist wie der Bundesrat der Ansicht, daß für eine umfassende Regelung der Forstpolitik auf EG-Ebene weder eine rechtliche Kompetenz aus Artikel 43 EWG-Vertrag abgeleitet werden kann noch eine sachliche Notwendigkeit besteht. Sie lehnt deshalb insbesondere den Vorschlag der Kommission, forstwirtschaftliche Erzeugnisse in die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung einzubeziehen, ab.

XV. Fischereipolitik

a) Interne und externe Fischereipolitik

279. Fangregelung für 1989

Rechtzeitig vor dem Jahreswechsel verständigte sich die Gemeinschaft auf die Gesamtfangmengen und Quoten im EG-Meer sowie über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten vor Drittländern für das Jahr 1989. Damit hat die Fischerei der Gemeinschaft eine solide Basis für ihre Jahresplanung. Die Fangperspektiven für die deutsche Seefischerei entsprechen im Großen und Ganzen denen des Vorjahres.

An Fischarten, für die Quoten festgelegt sind, stehen ihr 1989 rd. 335 000 t (Vorjahr: rd. 348 000 t) bei einer Gesamtmenge für die Europäische Gemeinschaft von rd. 2,75 Mio. t (Vorjahr rd. 2,96 Mio. t) zur Verfügung. Bei absolut leicht rückläufigen Mengen erhöht sich der deutsche Anteil an der Gesamtfangmenge leicht auf 12,15 % (Vorjahr 11,75 %). Darin kommt die unterschiedliche Entwicklung der Bestände zum Ausdruck, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft je nach Quotenanteil unterschiedlich trifft.

280. West-Grönland

Der Kabeljau-Bestand vor West-Grönland hat sich so weit erholt, daß die Gemeinschaft 1989 erstmals seit Abschluß des Fischereiprotokolls mit Grönland im Jahr 1985 die vertraglich vereinbarte Quote von 12 000 t in voller Höhe erhielt. Im Januar 1989 bot Grönland der Gemeinschaft zusätzlich Fangrechte für weitere 4 000 t Kabeljau bei West-Grönland an.

Die Kommission beabsichtigt, dieses Angebot anzunehmen. Es entspringt einer im Fischereivertrag enthaltenen „Nachbesserungspflicht“ der grönländischen Seite.

Nach dem 1983 im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik festgelegten Verteilungsschlüssel, dessen Anwendung sich Spanien und Portugal allerdings zunehmend widersetzen, entfallen von der Gemeinschaftsquote 77 % auf die deutsche Fischerei. Der Kabeljau-Bestand vor West-Grönland formt das wirtschaftliche Rückgrat der deutschen Hochseefischerei und ist für deren Fortbestand im gegenwärtigen Umfang unverzichtbar.

Der 1983 vereinbarte Quotenschlüssel und der sich daraus herleitende Anteil der deutschen Fischerei bildet einen Eckpfeiler der Gemeinsamen Fischereipolitik, und zwar sowohl im externen als im internen Bereich. Jeder Versuch, die der Gemeinschaft vor West-Grönland eingeräumten Kabeljau-Fangmöglichkeiten umzuverteilen, würde zu einer Belastung führen, die das Funktionieren dieser Politik ihrer Gesamtheit berührt.

b) Mehrjährige Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten

281. Erleichterungen bei der Durchführung

Die Durchführung der Kommissionsentscheidung über die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten ist auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen. Mit Änderungsentscheidung vom 23. Dezember 1988 hat die Kommission inzwischen insbesondere auf deutsches Drängen eine Reihe von Erleichterungen geschaffen, mit denen dringende Probleme bei der Durchführung gelöst werden können.

c) Änderung der Gemeinsamen Marktorganisation für Fischereifahrzeuge

282. Spezielles Preisstützungssystem

Die im Juni 1988 beschlossenen Änderungen der GMO, mit denen insbesondere dem Beitritt Spaniens und Portugals Rechnung getragen wurde, sind am 1. Januar 1989 in Kraft getreten.

283. Senkung der Restzollsätze für Sardinenkonserven

Der Rat beschloß am 19. Oktober 1988, die Restzollsätze für die Einfuhr von Sardinenkonserven aus Spanien und Portugal in die Länder der Zehnergemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1989 um je 5 Prozentpunkte zu senken. Danach verbleibt für Einfuhren aus Spanien ein Restzollsatz von 13,1 % und aus Portugal ein solcher von 2,2 %. Mit dieser Maßnahme soll die Konservenindustrie Spaniens und Portugals wettbewerbsfähiger gegenüber der Konkurrenz aus Drittländern gemacht werden.

XVI. Umweltpolitik

a) Allgemeines

284. Ratstagungen vom 24. November 1988 und vom 2. März 1989

Im Mittelpunkt der Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaften standen während des Berichtszeitraumes im wesentlichen die Luftreinhaltepolitik und die Abfallpolitik. Im Laufe der Beratungen konnten wichtige Fortschritte im Hinblick auf die Reinhaltung der Luft, den Schutz der Ozonschicht und die Abfallpolitik erzielt werden.

b) Luftreinhaltepolitik

285. Grenzwerte für Pkw unter 1,4 l Hubraum

Mit qualifizierter Mehrheit (gegen die Stimmen von drei Mitgliedstaaten) konnte ein gemeinsamer Standpunkt des Rates zum Richtlinienvorschlag über die Verschärfung der Grenzwerte für Pkw unter 1,4 l Hubraum verabschiedet werden. Hiernach müssen

- neue Fahrzeugtypen zum 1. Oktober 1992 und
- alle Neufahrzeuge zum 1. Oktober 1993

Grenzwerte von 30 g Kohlenmonoxyd (CO) und 8 g Kohlenwasserstoff (HC) und Stickstoffoxyde (NO_x) — jeweils pro Test und als Typprüfwert — einhalten.

Gleichzeitig wurde die Überprüfung und Weiterentwicklung der Luxemburger Kompromisse aus dem Jahre 1985 für alle Pkw-Klassen vorgesehen.

Von deutscher Seite wurde in Form einer Protokollerklärung verdeutlicht, daß die Bundesrepublik Deutschland — sofern der Europäische Gerichtshof in dem laufenden Verfahren der Kommission gegen die Niederlande eine steuerliche Förderung entsprechender Fahrzeuge für zulässig erklärt — davon ausgehe, daß die Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten auch nutzen können. Das Europäische Parlament hat im April 1989 in 2. Lesung wie in der 1. Lesung strengere Grenzwerte (20 g CO sowie 5 g HC und NO_x) gefordert; für diese Werte hatte sich auch die Bundesregierung im Rat eingesetzt.

286. Schutz der Ozonschicht

Der Rat einigte sich einstimmig über Schlußfolgerungen zu Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht. Diese Schlußfolgerungen sehen insbesondere folgende Elemente vor:

- Verringerung der Erzeugung und des Verbrauchs von FCKW sowohl in der Gemeinschaft als auch weltweit
 - schnellstmöglich um mindestens 85 %
 - mit dem Ziel, diese Stoffe bis gegen Ende des Jahrhunderts auszuschalten und das Protokoll in diesem Sinne zu verschärfen.

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit Ersatzprodukte, -ausrüstungen oder -verfahren, die keine Risiken für Mensch und Umwelt mit sich bringen, rasch verbreitet werden können.

287. Richtlinien über die Verringerung der Luftverunreinigung durch neue Müllverbrennungsanlagen

Einigung konnte im Rat auch über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Verringerung der Luftverunreinigung durch neue Müllverbrennungsanlagen erzielt werden. Das Europäische Parlament hat am 17. Februar 1989 hierzu Stellung genommen.

In einer Reihe von Punkten konnte der Vorschlag der Kommission erheblich verbessert werden; dies gilt insbesondere auch für den Emissionsgrenzwert für Staub (30 mg/m³).

c) Abfallpolitik

288. Titandioxyd

Nachdem unter deutscher Präsidentschaft die Verabschiedung von Leitlinien zu dem Vorschlag der Kommission über eine Richtlinie zur Harmonisierung der nationalen Verringerungsprogramme für Abfälle aus der Titandioxydproduktion erzielt worden war, konnte diese Richtlinie nun endgültig verabschiedet werden.

289. Grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle

Vor dem Hintergrund der Berichte über die Ausfuhr gefährlicher Abfälle in Drittländern hat der Rat im Dezember 1988 eine Entschließung zur grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in Drittländer verabschiedet. In dieser Entschließung unterstreicht der Rat die Notwendigkeit, die Vorschriften über den grenzüberschreitenden Transport gefährlicher Abfälle zu verbessern und ersucht die Mitgliedstaaten, zusammen mit der Kommission die Entwicklung einer effizienten Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen beim Verursacher, die Entwicklung der Technologie zur Aufarbeitung gefährlicher Abfälle sowie den Austausch technischer Informationen und die Ausbildung von Fachkräften für den sicheren Umgang mit gefährlichen Abfällen bzw. deren sichere Aufarbeitung und Beseitigung zu fördern und die notwendigen Normen und technischen Richtlinien für Abfallbeseitigungsanlagen zu erarbeiten. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Errichtung umweltverträglicher Entsorgungsanlagen in den Mitgliedstaaten voranzubringen.

XVII. Europäisches Sozialwesen

a) Soziale Flankierung des Binnenmarktes

290. Schwerpunkte

Schwerpunkt der Ratsarbeit war auch in diesem Berichtszeitraum die Diskussion über die Ausfüllung der sozialen Dimension des Europäischen Binnenmarktes. Hierbei spielte sowohl das von der Kommission vorgelegte Arbeitsdokument „Die soziale Dimension des Binnenmarktes“ eine wichtige Rolle als auch die Weiterberatung konkreter Richtlinienvorhaben, die bereits unter deutscher Präsidentschaft initiiert worden waren.

Der Europäische Rat in Rhodos bekräftigte seine Auffassung, daß Fortschritte bei der Vollendung des Binnenmarktes mit entsprechenden Fortschritten bei der Durchführung der sozialpolitischen Bestimmungen (insbesondere Artikel 118a und 118b) und der Bestimmungen über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt einhergehen müssen.

Das Europäische Parlament hat seine Position, daß Vollendung des Binnenmarktes und soziale Flankierung parallel verlaufen müssen, im März 1989 in einem umfangreichen Maßnahmenkatalog konkretisiert.

291. Troika-Programm zum Arbeitsschutz

Der Rat hat am 16. Dezember 1988 drei wichtige Entscheidungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (gemeinsamer Standpunkt bei der neuen Rahmenrichtlinie „Arbeitsschutz“, endgültige Verabschiedung der „Grenzwert-Richtlinie“, gemeinsame Orientierung bei der allg. Krebs-Richtlinie) getroffen. Damit wurde der Weg der konsequenten Anwendung des neuen Artikels 118a EWGV fortgesetzt, den die Bundesregierung gezielt während der deutschen Präsidentschaft eingeschlagen hat. Der Rat blieb auch – abgesehen von der Nichtberatung der Arbeitsstättenrichtlinie – im Rahmen des im Juni letzten Jahres festgelegten Troika-Programms, das einen Zeitplan für die Behandlung von Richtlinien im Bereich des Arbeitsschutzes festlegte.

An der Ratstagung nahmen zeitweise auch der Präsident des Europäischen Parlaments sowie die Vorsitzenden des Umwelt- und Gesundheitsausschusses sowie des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments teil.

292. Soziale Dimension

Der Rat führte anhand eines vom Vorsitz vorgelegten Entschließungsentwurfs eine Orientierungsdebatte über die Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes. In den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft wird hervorgehoben, daß auf der Ratstagung beträchtliche Fortschritte auf dem in den Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Hannover und Rhodos vorgezeichneten Weg erzielt worden sind. Der Vorsitz vertrat die Auffassung, daß ein

Aktionsprogramm im sozialen Bereich in der bis zur Vollendung des Binnenmarktes verbleibenden Zeit für eine Konkretisierung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates unerlässlich ist.

293. Sozialer Dialog

Durch die Einheitliche Europäische Akte wurde der soziale Dialog auf Gemeinschaftsebene im EWG-Vertrag verankert (Artikel 118 b) und die Kommission verpflichtet, diesen Dialog aktiv zu unterstützen, der — falls dies von den Sozialpartnern gewünscht wird — zu vertraglichen Beziehungen führen kann. Die Bundesregierung hat die Kommission — insbesondere während der deutschen Präsidentschaft — aufgefordert, diesen Dialog, der zuletzt 1987 stattgefunden hatte, wieder aufzunehmen.

Sie begrüßt daher, daß er am 12. Januar 1989 zu einer neuen Gesprächsrunde (Val-Duchesse-Treffen) gekommen ist. Bei diesem Treffen der Kommission mit den Spitzen der Sozialpartner auf europäischer Ebene wurde ein gemeinsamer Lenkungsausschuß eingesetzt, der am 21. März 1989 unter Leitung der zuständigen Kommissarin Papandreou zum erstenmal tagte. Der Lenkungsausschuß richtete auf diesem Treffen zwei Arbeitsgruppen ein. Die eine Arbeitsgruppe zum Thema „Bildung und Ausbildung“ wird sich mit den Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Europäischen Gemeinschaft beschäftigen. Die andere Arbeitsgruppe („Arbeitsmarkt“) wird sich arbeitsmarktpolitischen Fragestellungen widmen.

294. Neue Rahmenrichtlinie

Der Rat legte einen gemeinsamen Standpunkt für eine Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz fest.

Die Richtlinie ist die Grundlage insbesondere für die Arbeiten in bezug auf die von der Kommission im März 1988 vorgelegten Richtlinienentwürfe für Arbeitsstätten, Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, Bildschirme und schwere Lasten.

Mit diesem „Paket“ soll die durch Artikel 118 a EWG-Vertrag geschaffene Möglichkeit genutzt werden, Mindestvorschriften für den Bereich des Arbeitsschutzes festzulegen und so die Herstellung des Europäischen Binnenmarktes sozial zu flankieren.

295. Grenzwert-Richtlinie

Der Rat verabschiedete endgültig die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Diese Richtlinie sieht insbesondere vor, daß auf Gemeinschaftsebene neben den verbindlichen Grenzwerten Richtgrenzwerte festgelegt werden, die für

möglichst viele gefährliche chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe gelten sollen. Eine Einigung auf Ratsebene war sehr schwierig und langwierig. Das neue System der empfohlenen Richtgrenzwerte ermöglicht es den Mitgliedstaaten, unter Beachtung der Empfehlungen national abweichende Grenzwerte festzulegen, um nationalen Besonderheiten in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht Rechnung zu tragen.

Die Richtlinie sieht außerdem eine einheitliche Meßstrategie auf Gemeinschaftsebene vor. Diese Maßnahme ist eine wesentliche Voraussetzung für die Harmonisierung der Grenzwerte.

296. Karzinogene

Der Rat erreichte einen weitgehenden Konsens über den Richtlinienentwurf über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz. Eine formelle Festlegung des gemeinsamen Standpunktes war nicht möglich, da die Stellungnahme des Europäischen Parlaments erst im Mai 1989 vorliegen wird.

Ziel der Richtlinie ist es, den Schutz der Arbeitnehmer gegen krebserzeugende Stoffe am Arbeitsplatz weiter zu verbessern, und zwar erstmals — abweichend von dem bisherigen System der einzelstoffbezogenen Richtlinien — durch eine für den Umfang mit allen krebserzeugenden Stoffen geltende allgemeine Schutzregelung.

Der Richtlinienentwurf kam unter weitgehender Mitarbeit der Mitgliedstaaten zustande, wobei insbesondere die Bestimmungen der neuen deutschen Gefahrstoffverordnung eine Art Vorreiterfunktion bildeten.

Der Rat beauftragte den Ausschuß der Ständigen Vertreter mit der Prüfung des Vorschlags fortzufahren, so daß auf seiner nächsten Tagung ein gemeinsamer Standpunkt festgelegt werden kann.

297. Benzol

Die Benzolrichtlinie ist endgültig gescheitert, da die Richtlinie infolge der Ablehnung des gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 9. Juni 1988 durch das Europäische Parlament nur einstimmig hätte verabschiedet werden können. Diese Einstimmigkeit konnte vor allem aufgrund des Widerstands von Italien nicht erreicht werden.

Der Rat kam jedoch überein, Benzol in den Geltungsbereich der Richtlinie „Karzinogene“ einzubeziehen.

298. Eingliederung von Frauen in das Berufsleben

Der Rat hat eine Entschlieung zur Wiedereingliederung und Späteingliederung von Frauen in das Berufsleben angenommen und damit die Mitgliedstaaten sowie die Kommission ersucht, eine Reihe von Maßnahmen zugunsten der Frauen zu ergreifen, die

sich wieder oder erst spät in das Erwerbsleben eingliedern möchten.

299. Finanzhilfe für Griechenland

Außerdem genehmigte der Rat eine Verordnung, mit der die Griechenland von der Gemeinschaft bereits gewährte außerordentliche Finanzhilfe, die zur Errichtung, zum Ausbau und zur Ausstattung von Zentren der beruflichen Bildung im Raum Athen und von Zentren für die Rehabilitation psychisch und geistig Kranker und Behinderter bestimmt ist, weiter bis zum 31. Dezember 1991 gewährt wird.

300. Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut

Die Kommission hat am 28. November 1988 den Zwischenbericht über das Programm „Gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene“ endgültig vorgelegt.

Der gemäß Ratsbeschluß vom 19. Dezember 1984 zu erstellende Zwischenbericht beschreibt den Stand der verschiedenen Maßnahmen des zweiten Armutsprogramms der Gemeinschaft nach Ablauf der halben Laufzeit des Programms. Seit Beginn des Vierjahresprogramms Ende 1985 wurden in den 12 Ländern der Gemeinschaft insgesamt 91 Aktionsforschungsprojekte, davon 6 aus der Bundesrepublik Deutschland, mit Mitteln der Gemeinschaft in Höhe von durchschnittlich 50 % der Kosten unterstützt. Der Gesamtförderungsrahmen beläuft sich auf 29 Mio. ECU (ca. 60 Mio. DM).

Die Projekte beziehen sich auf Sozialarbeit in den Aktionsfeldern: Einelternfamilien, Langzeitarbeitslose, arbeitslose Jugendliche, alte Menschen, Integration und Reintegration von Flüchtlingen und Migranten, Randgruppen und integrierte Aktionen im städtischen bzw. ländlichen Raum.

Der Bericht stellt die Organisation und die Durchführung der verschiedenen Programmtätigkeiten, die Maßnahmen der Koordinierung, Bewertung und Verbreitung dar. Die wesentlichen Kriterien für die Projektarbeit — Innovation, Partizipation und Rentabilität — sowie die europäische Dimension der Aktivitäten werden ebenfalls erläutert.

Abschließende Bewertungen des Programms und insbesondere der Ergebnisse der 91 sozialen Aktionsforschungsprojekte wird erst der Abschlußbericht enthalten, der nach Ablauf der 4jährigen Projektförderung, Ende 1989/1990, von der Kommission erwartet wird.

Die Kommission hat am 11. Januar 1989 dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein „mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der am stärksten benachteiligten Gruppen“ vorgelegt mit dem das 2. Armutsprogramm mit geänderter Struktur, neuen Schwerpunkten und mit erhöhtem Mitteleinsatz fortgeführt werden soll.

b) Sozialmaßnahmen im Bereich EGKS

301. Umstellungsdarlehen

Zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für ehemalige EGKS-Arbeitnehmer wurden 1988 drei Anträge auf Darlehen im Rahmen des Artikels 56 § 2 a des EGKS-Vertrages mit einem Volumen von 50,8 Mio. DM gestellt. Mit Hilfe dieser Darlehen sollen etwa 1 300 Arbeitsplätze für ehemalige EGKS-Arbeitnehmer geschaffen werden.

302. Anpassungsbeihilfe

Für Anpassungsmaßnahmen in den EGKS-Industrien wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 160,3 Mio. DM für 14 600 Arbeitnehmer (davon 21,1 Mio. DM für 4 200 Bergbauarbeitnehmer) beantragt. Die Kommission stellte 1988 an Beihilfen 5,7 Mio. DM für 850 Arbeitnehmer (davon 3,4 Mio. DM für 490 Bergbauarbeitnehmer) zur Verfügung.

303. EGKS-Wohnungsbauprogramm

Die Mittel des 10. EGKS-Wohnungsbauprogramms zweiter Abschnitt wurden kontinuierlich in Anspruch genommen.

XVIII. Frauenpolitik

304. Arbeitsberichte der Netzwerke

Der Beratende Ausschuß für Chancengleichheit von Männern und Frauen befaßte sich auf seiner Sitzung am 10. und 11. Januar 1989 u. a. mit den Arbeitsberichten der Netzwerke „Diversifizierung der Berufswahl“, „IRIS-Ausbildungsprogramm für Frauen“, „Positive Maßnahmen für Frauen in der Industrie“, „Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinien“, „Kinderbetreuung“. Aus der Diskussion ergaben sich die Arbeitsschwerpunkte für 1989: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Frauen im ländlichen Bereich, Auswirkungen des Binnenmarktes und Berücksichtigung von Frauen in den Projekten des Europäischen Sozialfonds.

Die Darstellung und Diskussion der nationalen Regelungen der Nacharbeit von Frauen diente der Vorbereitung der gemeinschaftlichen Stellungnahme für die Weltarbeitskonferenz in Genf 1989.

XIX. Jugendpolitik

305. Jugend für Europa

Mit der Verabschiedung des Programms „Jugend für Europa“ ist das „Europa der Bürger“ unter deutscher Präsidentschaft einen weiteren Schritt vorangekommen. Das Programm, das am 16. Juni 1988 vom Rat angenommen worden ist, wird außerschulische Jugendbegegnungen, Fortbildungsprogramme für Ver-

antwortliche der Jugendarbeit sowie den Aufbau von Strukturen für den Jugendaustausch fördern. Bei einer Laufzeit von dreieinhalb Jahren (ab 1. Juli 1988) umfaßt es ein Finanzvolumen von 18,5 Mio. ECU und wird voraussichtlich 30 000 Jugendlichen in der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar zugute kommen.

Bei dem schwerpunktmäßig dezentralisiert angelegten Programm werden die vorgesehenen Aktivitäten von Nationalagenturen in den einzelnen Mitgliedsländern unterstützt und weiterentwickelt. Für die Bundesrepublik Deutschland nimmt diese Aufgabe das Büro „Jugend für Europa“ beim Internationalen Jugendaustausch und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland e. V. wahr.

Dazu ist ein nationaler Beirat berufen worden, dem die generelle Aufgaben- und Programmkonzeption, die Entwicklung des Rahmens für ein Antrags- und Förderungsverfahren, die Mitwirkung bei der Programm- und Finanzplanung sowie die Auswertung der durchgeführten Programme auf der Grundlage der vorgegebenen Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft und Beschreibungen obliegt.

Für die Bundesrepublik Deutschland stehen Förderungsmittel für Begegnungsprogramme im Jahre 1989 in Höhe von etwa 1 Mio. DM aus diesem Programm zur Verfügung.

XX. Gesundheitspolitik

a) Allgemeines

306. Koordinierung nationaler Politik

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 15. Dezember 1988 in Brüssel ihre Bemühungen um eine Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Gesundheitspolitik fortgesetzt und weitere Fortschritte erzielt. Mit ihren Entscheidungen haben die Gesundheitsminister ihren Willen verdeutlicht, die Gesundheitspolitik zu einem integrierten Bestandteil der europäischen Einigung zu machen. Die dafür entwickelten Instrumente, insbesondere zur Koordinierung der jeweiligen nationalen Politik in diesen Bereichen, erscheinen unter Einbeziehung der entsprechenden Kommissionsaktivitäten geeignet, sowohl gesundheits- als auch europapolitische Fortschritte zu erzielen, die mittelfristig auch zu einer Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Bürger bei AIDS, Krebs und anderen Krankheiten führen werden.

b) AIDS

307. Konzept zur AIDS-Bekämpfung

Die Minister betonten die Notwendigkeit, auf der Grundlage des 1989 beschlossenen Konzepts die Zusammenarbeit fortzusetzen. Sie stellten fest, daß die Zunahme der AIDS-Fälle und die HIV-Infektionsrate nicht mehr so alarmierend wie in der Vergangenheit sind, daß man in den Bemühungen um eine wirksame

Bekämpfung von AIDS jedoch nicht nachlassen dürfe.

308. Weitere Inhalte der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von AIDS

Im einzelnen wurde über die bisher vereinbarte Zusammenarbeit folgendes beschlossen:

- Verbesserung und Erweiterung des derzeitigen Systems eines regelmäßigen und raschen Austauschs epidemiologischer Daten über AIDS-Fälle in der Gemeinschaft.
- Durchführung von gemeinsamen Bemühungen um eine Verringerung des Risikos der HIV-Übertragung unter Drogenabhängigen oder von seiten von Drogenabhängigen.
- Austausch qualifizierter, auf dem Gebiet der AIDS-Bekämpfung tätiger Personen zwischen den Mitgliedstaaten.

309. AIDS-Aufklärung im Betrieb

Einen breiten Raum nahm im Berichtszeitraum der Erfahrungsaustausch über die AIDS-Aufklärung im Betrieb ein.

Wesentliche Schlußfolgerungen des Rats aus diesem Erfahrungsaustausch:

- Am Arbeitsplatz besteht kein Risiko einer HIV-Infektion oder einer Infektion an AIDS. Dies gilt auch für die Arbeitsplätze im Gesundheitswesen und im Bereich der Körperpflege, sofern die Hygienevorschriften eingehalten werden.
- Da das Sozialverhalten häufig durch falsche Informationen negativ beeinflusst wird, sollten die Unternehmen mit Hilfe der üblicherweise für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Personen eine wirksame AIDS-Aufklärung entwickeln, die dem jeweiligen Arbeitsumfeld angepaßt ist und die vor dem Auftreten konkreter Fälle erfolgen mußte.
- HIV-Infizierte oder AIDS-Kranke stellen keinerlei Gefahr für ihre Arbeitskollegen dar. Aus diesem Grund ist es nicht gerechtfertigt, bei der Einstellung Tests auf Feststellung von HIV-Antikörpern vorzunehmen. Auch AIDS-Tests im Rahmen der regelmäßigen medizinischen Vorsorgeuntersuchungen im Betrieb bilden kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung von AIDS.
- Ein HIV-Infizierter ohne Krankheitssymptome ist als ein voll arbeitsfähiger normaler Arbeitnehmer zu betrachten und zu behandeln.
- An AIDS erkrankte Arbeitnehmer sollen nicht anders behandelt werden als Mitarbeiter mit anderen schweren Krankheiten, die sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigen.

c) Europa gegen den Krebs

310. Programm gegen Krebs

Bei der Bekämpfung von Krebs konzentrieren sich die Arbeiten gegenwärtig auf die Maßnahmen der Kommission zur Umsetzung bzw. Verwirklichung der im Programm „Europa gegen den Krebs“ vorgesehenen Aktivitäten.

311. Krebsbericht der Kommission

Über den Stand der einzelnen Arbeiten hat die Kommission am 14. Dezember 1988 einen umfassenden Bericht vorgelegt, in dem über den Stand der Arbeiten in allen Bereichen berichtet sowie eine Bilanz der „Europäischen Woche gegen den Krebs“ vom 1. bis 8. Mai 1988 gegeben wird.

312. Tabakerzeugnisse, Etikettierung und Teerrichtlinien

Die Beratung der von der Kommission Anfang 1988 vorgelegten Vorschläge zu Richtlinien des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen sowie über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten wurde intensiv fortgesetzt. Insbesondere die Arbeiten zur „Etikettierungsrichtlinie“ sind soweit fortgeschritten, daß in Kürze mit einer Verabschiedung gerechnet werden kann.

Der Rat hat den Ausschuß der Ständigen Vertreter beauftragt, auch die Prüfung des Vorschlags zum höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten so beschleunigt fortzusetzen, daß der Rat ihn auf seiner Tagung im Mai 1989 beschließen kann.

d) Drogenbereich

313. Drogenbekämpfung

Die Kommission hat in den letzten Jahren eine Reihe von Aktivitäten zur Drogenbekämpfung unternommen. Im Rahmen der Nord-Süd-Zusammenarbeit läuft seit 1987 ein Programm, das bestimmte Entwicklungsländer bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des illegalen Drogenverkehrs unterstützen soll. Durch eine neue Haushaltslinie wurden hierfür in den drei Jahren 1987 bis 1989 insgesamt 16,8 Mio. ECU zur Verfügung gestellt. Im Gesundheitsbereich hat die Kommission Pilotprojekte für die Prävention, Behandlung und Rehabilitation durchgeführt. Auch hierfür wurde ab 1988 eine eigene Haushaltslinie über 1,125 Mio. ECU eröffnet. Schließlich hat die Kommission auch im Bereich der Zollzusammenarbeit Maßnahmen gefördert, um die gemeinschaftliche Bekämpfung des Drogenschmuggels zu verbessern. Alle diese Maßnahmen erfolgten im Rahmen der Verwaltungszuständigkeiten der Kommission.

Durch Ratsbeschluß wurde die Teilnahme der Gemeinschaft an dem neuen Übereinkommen der Ver-

einten Nationen gegen den illegalen Drogenverkehr ermöglicht, das am 20. Dezember 1988 in Wien verabschiedet wurde. 8 Mitgliedstaaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, haben das Übereinkommen bereits unterzeichnet. Einige Vorschriften des Übereinkommens, insbesondere über die Kontrolle der zur illegalen Drogenherstellung benutzten Chemikalien, fallen allerdings in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft. Sie erfordern gemeinschaftliche Umsetzungsmaßnahmen, über die entschieden werden muß.

XXI. Bildungs- und Kulturpolitik

a) Kulturelle Zusammenarbeit

314. Schwerpunkte

Die für Kulturfragen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten haben sich auf ihrem informellen Treffen in Athen mit den drei großen Themenkomplexen beschäftigt, die ihre und die künftige Arbeit des Ausschusses für Kulturfragen zunehmend bestimmen werden:

- die Öffnung der kulturellen Zusammenarbeit für europäische Staaten, die nicht Mitglieder der Gemeinschaft sind,
- eine neue Dimension einer europäischen Politik im audiovisuellen Bereich,
- mögliche Auswirkungen der Schaffung des Binnenmarktes auf den Kulturbereich.

Die Öffnung für Nichtmitglieder der Gemeinschaft ist ein Anliegen, dem insbesondere die Bundesrepublik Deutschland große Bedeutung beimißt. Die Kulturminister der Troika-Mitgliedstaaten (z. Z. Griechenland, Spanien und Frankreich) haben den Auftrag, Möglichkeiten einer Öffnung zu erkunden.

Wie schon der Europäische Rat von Hannover hat auch der Europäische Rat von Rhodos die Bedeutung des audiovisuellen Bereichs als Schwerpunkt der kulturellen Zusammenarbeit hervorgehoben. Die Kulturminister haben den Auftrag, Voraussetzungen für die Einrichtung eines audiovisuellen EUREKA für den Bereich der Programmproduktion zu prüfen, um der amerikanischen Konkurrenz mit einer wettbewerbsfähigen europäischen Film- und Fernsehproduktion begegnen zu können.

Die Mitgliedstaaten beginnen, sich immer mehr mit dem Gedanken zu beschäftigen, daß der Binnenmarkt sich auch in den Kulturbereich hinein auswirkt. Die Kulturminister haben daher die Kommission beauftragt, eine Studie über diese Auswirkungen vorzulegen, die als Grundlage politischer Entscheidungen im Kulturbereich erforderlich ist.

Die spanische Präsidentschaft hat eine umfangreiche Initiative im Buchbereich begonnen, der damit neben den genannten Themen zu einem weiteren Schwerpunkt der kulturellen Zusammenarbeit im nächsten halben Jahr wird.

b) Bildungspolitik

315. Ausdehnung des Anwendungsbereichs bilateraler Abkommen

Der Europäische Gerichtshof hat in der Entscheidung „Matteucci“ den Anwendungsbereich bilateraler Abkommen, die den Staatsangehörigen der jeweiligen Vertragsstaaten einen Stipendienanspruch gewähren, auf all jene Staatsangehörigen ausgedehnt, die als Arbeitnehmer, Selbständige oder Dienstleistungsempfänger rechtmäßig in einem Staat ansässig sind, der Partei des betreffenden Abkommens ist.

316. Gesundheitserziehung im Unterricht

Auf ihrer Sitzung am 23. November 1988 verabschiedeten der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen eine „Entschließung zur Gesundheitserziehung“, in der die Mitgliedsländer der Gemeinschaft ihre Absicht erklären, die Gesundheitserziehung im Unterricht, in der Lehrerbildung und durch Aufbereitung geeigneter Materialien zu fördern. Durch gemeinschaftliche Maßnahmen soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten gefördert werden. Der Bundesrat begrüßte die Ziele der Entschließung, machte jedoch vertrags- und verfassungsrechtliche Bedenken geltend, denen die Bundesregierung durch die Abgabe einer Protokollerklärung entsprach. Der Rat befaßte sich darüber hinaus auch mit den Ergebnissen des Programms COMETT I und des ERASMUS-Programms, mit der schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, den „Mittelfristigen Perspektiven der Bildungszusammenarbeit“, der Mobilität der Lehrer und der Umsetzung des Programms „Jugend für Europa“.

317. COMETT II

Am 16. Dezember 1988 hat der Rat die zweite Phase des Programms über die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II, 1990–1994, 200 Mio. ECU) mehrheitlich verabschiedet und zwar gegen die Stimmen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und Großbritanniens sowie bei Stimmenthaltung Dänemarks. Die deutsche, französische und britische Delegation konnten sich nicht damit einverstanden erklären, daß der Beschluß entsprechend dem Vorschlag der Kommission allein auf den Artikel 128 EWG-Vertrag gestützt werden soll. Gegen diesen Beschluß hat die Bundesrepublik Deutschland ebenso wie Großbritannien vor dem Europäischen Gerichtshof Klage erhoben.

318. LINGUA-Programm

Unter dem 6. Januar 1989 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das LINGUA-Programm zur Förderung der fremdsprachigen Ausbildung in der Europäischen

Gemeinschaft zugeleitet. Der Programmvorschlag umfaßt alle Bildungsbereiche (Schule, Hochschule, Berufsbildung, Weiterbildung). Er ist auf 5 Jahre angelegt (1990–1994) und sieht Gemeinschaftsmittel in Höhe von 250 Mio. ECU vor. Die spanische Präsidentschaft hat erklärt, das Programm bereits am 22. Mai 1988 dem Rat zur Beschlußfassung vorlegen zu wollen. Der Bundesrat lehnte am 10. März 1989 den Vorschlag in der vorliegenden Fassung insbesondere wegen der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage ab.

319. Berufliche Weiterbildung

Der Rat beauftragte am 16. Dezember 1988 den Ausschuß der Ständigen Vertreter, die Prüfung des vom Vorsitz unterbreiteten Entwurfs einer Entschließung über die berufliche Weiterbildung fortzusetzen.

XXII. Sportpolitik

320. Sport in der Europäischen Gemeinschaft und Europa der Bürger

Der Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport des Europäischen Parlaments hat am 1. Dezember 1988 einen Bericht und einen Entschließungsantrag zum Sport in der Europäischen Gemeinschaft und zum Europa der Bürger vorgelegt. In ihm wird die Kommission ermutigt, ihre sportpolitischen Aktivitäten verstärkt fortzusetzen.

321. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung bekennt sich nachdrücklich zu den Bemühungen um eine weitere europäische Einigung mit Blick auf den Binnenmarkt ab 1993. Sie unterstützt die Schaffung eines „Europas der Bürger“ entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates vom Juni 1985 in Mailand. Hierzu wird auch der Sport als wesentliches Element der europäischen Begegnung und Völkerverständigung einen wirksamen Beitrag leisten.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist Sportpolitik und Sportförderung grundsätzlich jedoch keine Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft, sondern bleibt eine solche der Mitgliedstaaten.

Zulässige Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft müssen daher mit den Regierungen und Sportorganisationen der Mitgliedsländer abgestimmt werden.

XXIII. Nationale Europa-Konferenz

322. Vorbereitung auf den Binnenmarkt

Der Bundeskanzler hatte zur ersten Nationalen Europa-Konferenz am 7. Dezember 1988 Repräsentanten aus der Wirtschaft, den Gewerkschaften und anderen Bereichen des öffentlichen Lebens zu einem

Dialog in Vorbereitung auf den Binnenmarkt nach Bonn eingeladen. Vorteile und Herausforderungen des Binnenmarktes, sein Verhältnis zu den Drittländern sowie seine soziale Dimension waren Kernpunkte der Aussprache. Die Beteiligten stimmten einer Fortsetzung der Zusammenkünfte in den kommenden Jahren zu.

Das Ergebnis der Konferenz ist den Erwartungen mehr als gerecht geworden:

- Alle Teilnehmer begrüßten die Möglichkeit eines konzentrierten und vorurteilsfreien Meinungsaustauschs im Rahmen einer nationalen Konferenz.
- Alle Gruppen waren sich einig, daß der Binnenmarkt nicht nur der Wirtschaft zugute kommen wird, sondern auch für die Arbeitnehmer bedeutende Chancen für Wohlstand und Beschäftigung eröffnet. Viele Beteiligte vertraten die Auffassung, daß die günstige Konjunkturentwicklung zum Teil bereits auf Investitionen zurückzuführen ist, die mit der Schaffung des Binnenmarktes in Zusammenhang stehen.
- Alle Teilnehmer sprachen sich für die Beibehaltung der hohen sozialen Standards in der Bundes-

republik Deutschland aus. Sie seien Voraussetzung für einen unserer wichtigsten Standortvorteile, den sozialen Frieden.

- Einvernehmen bestand ferner darüber, daß der soziale Dialog auf europäischer Ebene intensiviert werden muß und daß ein soziales Gefälle zwischen reicheren und ärmeren Mitgliedstaaten auf absehbare Zeit nicht zu vermeiden ist. Von letzteren wird aber erwartet, daß sie das soziale Niveau schrittweise, dem wirtschaftlichen Fortschritt entsprechend, anheben.
- Alle Teilnehmer bekannten sich zu einem offenen Binnenmarkt. Dieser ist nicht nur für eine Exportnation wie die Bundesrepublik Deutschland von existenzieller Bedeutung.
- Einvernehmen bestand schließlich darin, daß der Industriestandort Bundesrepublik Deutschland für den Binnenmarkt hervorragend gerüstet ist. Eine moderne Industriestruktur, gut ausgebildete Arbeitnehmer und sozialer Friede sind ein unschätzbares Kapital.

C. Außenbeziehungen

I. Außenwirtschaftspolitik

a) Handelspolitik

323. Verhandlungsstand Uruguay-Runde

Die Bundesregierung betrachtet die Uruguay-Runde als zentralen Ansatzpunkt, um weltweit wieder bessere Handelsbedingungen zu schaffen. Sie wirkt deshalb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und darüber hinaus auf zügige Verhandlungen hin (die Runde soll Ende 1990 beendet sein).

Mit dem Halbzeittreffen, das im Dezember 1988 in Montreal stattfand, sollten erreichte Verhandlungsfortschritte festgeschrieben, geeignete Zwischenergebnisse vorläufig umgesetzt und konkrete Perspektiven auf einen erfolgreichen Abschluß der Runde eröffnet werden. Das ist allerdings nicht in vollem Umfang geglückt. In 11 von insgesamt 15 Verhandlungsbereichen wurden Zwischenergebnisse vereinbart, in 4 Fällen (Landwirtschaft, Textil, handelspolitische Schutzmaßnahmen, Schutz geistigen Eigentums) konnte noch keine Einigung erzielt werden. So waren z. B. die Meinungsverschiedenheiten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA über den Abbau der handelswirksamen Stützung und der Einfuhrhemmnisse im Agrarbereich nicht auszuräumen.

Anfang April 1989 soll auf Ebene hoher Beamter in Genf versucht werden, die vorhandenen Gegensätze zu überbrücken und doch noch ein Gesamtpaket aller Verhandlungsbereiche zu schnüren und zu verab-

schieden. Dies erscheint schon deshalb notwendig, weil die bereits in Montreal erzielten Ergebnisse, z. B. zu Zöllen, tropischen Produkten, Dienstleistungen und institutionellen Fragen des GATT, bis dahin unter Vorbehalt stehen.

Die Bundesregierung vertraut darauf, daß sich alle Vertragsparteien dem übergeordneten gemeinsamen Interesse an einem Erfolg der Uruguay-Runde verpflichtet fühlen und in diesem Sinne Kooperations- und Kompromißbereitschaft zeigen. Sie wird sich jedenfalls dafür einsetzen, daß sich die Gemeinschaft an den weiteren multilateralen Verhandlungen mit hinreichender Flexibilität beteiligt und ihrer Verantwortung als größter Welthandelspartner gerecht wird.

324. Binnenmarkt

Im zunehmenden Maße wird eine Verbindung der Uruguay-Runde mit dem Ziel der Vollendung des Binnenmarktes im Jahre 1992 deutlich.

Sowohl die Industrieländer als auch die Entwicklungsländer äußern verstärkt die Befürchtung, daß die Vollendung des Binnenmarktes zu einer Abschottung gegenüber den Drittländern führen wird.

Die Bundesregierung tritt mit Nachdruck für einen offenen Binnenmarkt ein und wird dieses auch in Zukunft tun, um den geäußerten Befürchtungen entgegenzuwirken.

b) Allgemeine Zollpräferenzen der Europäischen Gemeinschaft für Entwicklungsländer

325. Allgemeines Präferenzsystem der Europäischen Gemeinschaft (APS)

Das Allgemeine Präferenzsystem der Europäischen Gemeinschaft (APS), das die Exporte der nicht-assozierten Entwicklungsländer in die Europäische Gemeinschaft fördern soll, wurde zum Jahreswechsel 1988/89 hinsichtlich der Verwaltung grundlegend umgestaltet, nachdem der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 27. September 1988 (Rechtssache 51/87) die Aufteilung der Präferenz-Zollkontingente in nationale Quoten der Mitgliedstaaten in der bis dahin praktizierten Form für unvereinbar mit den Prinzipien der Zollunion (Artikel 9 EWG-Vertrag) und der gemeinsamen Handelspolitik (Artikel 113) erklärt hatte. Nach diesem Urteil sind lediglich solche Verwaltungen von Präferenz-Zollkontingenten zulässig, die eine einheitliche Anwendung des Zollsatzes (entweder Präferenzzoll oder Normalzoll für alle Mitgliedstaaten gleichzeitig) gewährleisten.

Dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs folgend, wurden im Allgemeinen Präferenzsystem 1989 der Europäischen Gemeinschaft die meisten Zollkontingente in quotenlose „feste zollfreie Beträge“ umgewandelt, bei denen Präferenzeinfuhren der Zuteilung durch die Kommission bedürfen.

Da bei der Zuteilung der Zeitpunkt der „Ziehung“ durch die nationalen Zollbehörden bei der Kommission – vorbehaltlich einer 1989 noch großzügig angesetzten Übermittlungsfrist – maßgeblich ist, muß die deutsche Zollverwaltung moderne Übermittlungstechniken, die ihr z. Z. noch nicht zur Verfügung stehen, anwenden; andernfalls sind Handelsumlenkungen zu Lasten der deutschen Häfen zu befürchten.

Bei den Agrarwaren, insbesondere tropischen Erzeugnissen, konnten einige Verbesserungen (Zollsenkungen) erreicht werden; zum Teil stellen diese eine Umsetzung von Zugeständnissen dar, die die Europäische Gemeinschaft auf der GATT-Konferenz in Montreal im Dezember 1988 zugestanden und bereits in Kraft gesetzt hat.

Die Präferenzgewährung der Gemeinschaft gegenüber Südkorea bleibt weiter ausgesetzt, solange die Diskriminierung der Europäischen Gemeinschaft gegenüber den USA im koreanischen gewerblichen Rechtsschutz bei pharmazeutischen Produkten fort-dauert.

c) Antidumping- und Ausgleichszollverfahren

326. Personalsituation bei der Kommission

Im Berichtszeitraum konnte der durch die steigende Zahl der Antidumpingverfahren bedingte Personalengpaß bei der zuständigen Dienststelle der Kommission erneut weiter abgebaut werden. Mittlerweile ist die Zahl der mit Antidumping- und Subventionsverfahren befaßten Sachbearbeiter auf 72 angestiegen.

Darin sind die von den Mitgliedstaaten befristet abgeordneten nationalen Beamten (39) enthalten.

327. Stand der Verfahren

Im Berichtszeitraum wurde in 15 Fällen ein Verfahren oder eine Überprüfung eines Verfahrens eingeleitet. Bei 2 Verfahren wurden vorläufige und bei 7 Verfahren endgültige Zölle verhängt. In einem Verfahren wurde eine Mindestpreisvereinbarung angenommen. 4 Verfahren wurden ohne eine Verhängung von Maßnahmen eingestellt. Die Verfahren betreffen teilweise mehrere Länder.

328. Teilregelung

Nach der „Teilverordnung“ für in der Europäischen Gemeinschaft montierte Waren wurden 2 neue Verfahren eingeleitet. Bei einem Verfahren wurden Zölle verhängt, die für 3 Firmen von Verpflichtungen abgelöst wurden, den EG-Anteil der bei der Montage verwendeten Teile ausreichend anzuheben. Ein Verfahren wurde ohne Verhängung von Maßnahmen eingestellt.

329. Seefrachtendumping

In dem anhängigen Verfahren über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschifffahrt gegen die koreanische Firma Hyundai hat der Rat am 4. Januar 1989 Ausgleichsabgaben für deren Linienverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien verhängt.

d) Zollunion

330. Neue Container-Regelung der Europäischen Gemeinschaft

Im Bereich der vorübergehenden Verwendung wurde im Dezember 1988 durch Verabschiedung einer Kommissions-DVO zur Verordnung über die vorübergehende Verwendung von Containern ein weiterer Teilkomplex harmonisiert. Die Regelungen haben ein erleichtertes formloses Verfahren der vorübergehenden Verwendung für besonders gekennzeichnete Drittlandscontainer im EWG-Zollgebiet zum Gegenstand und sind ab 1. Juli 1989 anzuwenden. Damit bleibt noch die vorübergehende Verwendung der übrigen Beförderungsmittel zu harmonisieren. Ein entsprechender Verordnungsentwurf wird zur Zeit in der Ratsarbeitsgruppe beraten.

331. Verordnung über die buchmäßige Erfassung

Der Rat konnte sich im Dezember 1988 auf einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Verordnung über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzung für die Entrichtung der Eingangs- und Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld eini-

gen. Durch die Verordnung werden die mit der Festsetzung und Entrichtung der Eingangsabgaben zusammenhängenden Rechtsfragen harmonisiert.

II. Grundstoffpolitik

332. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat auf dem Rohstoffsektor weiterhin eine Politik verfolgt, wonach sich internationale Rohstoffübereinkommen am langfristigen Markttrend orientieren und wirtschaftlich lebensfähig sein müssen.

Im Rahmen der Gemeinschaft hat sich die Bundesregierung für die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit im Rohstoffbereich und hier insbesondere für die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der bestehenden internationalen Rohstoffübereinkommen eingesetzt.

333. Kaffee-Übereinkommen

Mit Blick auf das Auslaufen des jetzigen Internationalen Kaffee-Übereinkommens am 30. September 1989 hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaft an den Verhandlungen über ein neues Kaffee-Übereinkommen beteiligt. Ziel ist die Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit im Kaffeebereich, wobei allerdings wesentliche Verbesserungen der wirtschaftlichen Mechanismen des jetzigen Übereinkommens angestrebt werden.

Das derzeit gültige Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 läuft am 30. September 1989 aus. Der Internationale Kaffeerat hat eine Verhandlungsgruppe beauftragt, ein Folgeübereinkommen auszuarbeiten. Zur Vorbereitung auf diese Verhandlungen, deren erste Runde im November 1988 und zweite Runde im Februar 1989 stattfand, hat der Rat ein Mandat beschlossen, das im wesentlichen zwei Festlegungen enthält:

- Das jetzige Internationale Kaffee-Übereinkommen sollte nicht verlängert werden.
- Die Gemeinschaft beteiligt sich an Verhandlungen für ein neues Internationales Kaffee-Übereinkommen.

In den beiden Verhandlungsrunden konnten sich Erzeuger- und Verbrauchermitgliedsländer noch nicht auf ein Konzept für ein neues Übereinkommen einigen. Die nächste Runde ist für Anfang April 1989 angesetzt (ICO-Frühjahrsratstagung).

334. Naturkautschuk-Übereinkommen

Das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987 ist am 29. Dezember 1988 vorläufig in Kraft getreten. Die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten wenden das Übereinkommen vorläufig an. Die wichtigsten anderen Verbraucherländer (insbesondere USA, Japan) und die drei größten Erzeu-

gerländer (Malaysia, Indonesien, Thailand) haben bereits ratifiziert. Mit einem endgültigen Inkrafttreten, für das eine Teilnahme von jeweils 80 % der Export- und Importländer von Naturkautschuk erforderlich ist, ist in 1989 zu rechnen.

III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

335. Zusammenarbeit EG/EFTA-Staaten

Die Europäische Gemeinschaft und die EFTA-Länder konnten das bei der Konferenz der Binnenmarktminister und der Kommission mit den EFTA-Ministern am 2. Februar 1988 vereinbarte Arbeitsprogramm in seinem kurzfristigen Teil weitgehend verwirklichen. Sie konnten insbesondere die Verhandlungen über das Verbot von Exportbeschränkungen im gewerblichen Sektor abschließen. In einzelnen Staaten noch bestehende Beschränkungen sollen bis spätestens Ende 1992 aufgehoben werden.

Angesichts des Interesses von EG und EFTA-Staaten an Herstellung möglichst binnenmarktähnlicher Verhältnisse im großen europäischen Wirtschaftsraum EG/EFTA parallel zum Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaft hat der Präsident Delors in seiner Investiturrede vor dem Europäischen Parlament am 17. Januar 1989 Vorstellungen über neue Strukturen der Zusammenarbeit entwickelt. Er hat vor allem eine Stärkung der EFTA-Organisation angeregt und gemeinsame Beschlüsse von EG und EFTA zur Diskussion gestellt.

Nachdem die EFTA-Gipfelkonferenz in Oslo am 14. und 15. März 1989 hierauf eine konstruktive Antwort erteilt hatte, konnten die Außenminister der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA-Staaten in einer Konferenz in Brüssel am 20. März 1989 bereits die Kommission beauftragen, mit der EFTA-Seite exploratorische Gespräche zu führen. Die Kommission wird danach dem Rat ihre Vorschläge vorlegen. Eine weitere Außenministerkonferenz EG/EFTA ist für das 2. Halbjahr 1989 vereinbart.

Die Bundesregierung hat die Initiative Delors' und die EFTA-Antwort begrüßt. Sie hat in die Außenministerkonferenz am 20. März 1989 konkrete Überlegungen für ein Rahmenabkommen EG/EFTA-Staaten eingebracht: Das Abkommen könnte Themen des Binnenmarktes und Termine nennen, zu denen EG und EFTA-Staaten binnenmarktähnliche Verhältnisse erreichen wollen. Prozedural könnte das Abkommen engere Informationen und Konsultationen geplanter Regelungen bis hin zur Teilnahme von EFTA-Beobachtern an bestimmten EG-Sitzungen auf Arbeitsebene, aber auch regelmäßige Besprechungen auf politischer Ebene vorsehen. In einer weiteren Phase könnte man an gemeinsame Entscheidungen denken.

Die deutschen Vorstellungen sind auf EFTA-Seite auf großes Interesse gestoßen. Die Bundesregierung wird den weiteren Dialog mit der EFTA-Seite nachdrücklich unterstützen.

IV. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

336. Türkei

Das Exportarrangement zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei im Bekleidungssektor vom Mai 1986 wurde im Dezember 1988 in Verbindung mit Quotenanpassungen um 2 Jahre verlängert. Vom 16. bis 19. Januar 1989 tagte in Straßburg zum ersten Mal wieder der 1980 suspendierte gemischte Parlamentarische Ausschuß EG-Türkei. Die Wiederaufnahme der parlamentarischen Zusammenarbeit im Rahmen der Assoziation ist ein wichtiger Schritt zur vollen Reaktivierung der Assoziation EG-Türkei.

337. Jugoslawien

Die Zusammenarbeit mit Jugoslawien wurde auf der Basis des Kooperationsabkommens von 1980 und dem Ende 1987 unterzeichneten Anpassungsprotokoll und dem Protokoll über die finanzielle Zusammenarbeit weiterentwickelt. Am 19. Dezember 1988 fand die Tagung des 7. Kooperationsrates statt. Dabei wurde eine Entschließung über die zukünftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Jugoslawien angenommen. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für den weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien ein.

338. Zypern

Der 12. Assoziationsrat EWG-Zypern fand am 21. November 1988 statt. Zypern betonte, seine Entscheidung für das Europa der Gemeinschaft sei unwiderruflich. Es habe daher bereits – mit dem Ziel, den späteren Beitritt zu erleichtern – laufende Anpassungen aller einschlägigen technischen und zollrechtlichen Vorschriften an das Gemeinschaftsrecht beschlossen.

Am 23. Januar 1989 erteilte der Rat der Kommission das Verhandlungsmandat für den Abschluß eines 3. Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Zypern.

339. Malta

Am 14. Dezember 1988 wurden die Protokolle über die technische und wirtschaftliche Anpassung an die 2. Süderweiterung (Beitritt Spaniens und Portugals) unterzeichnet. Der Rat erteilte am 23. Januar 1989 der Kommission das Verhandlungsmandat für den Abschluß eines 3. Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Malta, das am 20. März 1989 unterzeichnet wurde.

340. Algerien

Der für den 24. Oktober 1988 vorbereitete 2. Kooperationsrat EWG-Algerien wurde auf Antrag Algeriens abgesagt.

341. Israel

Im zweiten Anlauf hat das Europäische Parlament am 12. Oktober 1988 mit deutlicher Mehrheit den Anpassungsprotokollen EWG-Israel zugestimmt. Der Rat befaßte sich im Berichtszeitraum vor allem mit Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung der Gegenseitigkeit bei der Handelsregelung des Kooperationsabkommens EWG-Israel ergeben.

342. Tunesien

Der Kooperationsrat EWG-Tunesien trat zu seinem 4. Treffen am 20. Februar 1989 zusammen, er wurde durch den Kooperationsausschuß am 3. Februar 1989 vorbereitet. Wesentliches Ergebnis war eine Bestandsaufnahme über die Entwicklung der Beziehungen. Tunesien erläuterte seine Bemühungen, die Folgen der Dürre und der Heuschreckenplage von 1988 zu überwinden.

V. Beziehungen zu den AKP-Staaten

343. Erneuerung des 3. Lomé-Abkommens

Die Verhandlungen über die Erneuerung des 3. Lomé-Abkommens, das am 28. Februar 1990 ausläuft, sind am 12. und 13. Oktober 1988 auf einer Ministerkonferenz mit den 66 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, die Vertragspartner des bisherigen Abkommens sind, in Luxemburg eröffnet worden. Beide Verhandlungspartner streben einen weiteren Ausbau ihrer politischen und wirtschaftlichen Beziehungen auf der Grundlage der bewährten Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit an. Die Verhandlungen konzentrieren sich auf die Bereiche Handel, Rohstoffe, Strukturanpassung, finanzielle und technische Zusammenarbeit, in denen die beiderseitigen Standpunkte zum Teil erheblich divergieren. Eine Verhandlungskonferenz auf Ministerebene hat am 16. und 17. Februar 1989 in Brazzaville eine erste Bilanz des bisherigen Verhandlungsstandes gezogen, ohne in den zentralen Fragen bereits eine Annäherung zu erreichen. Mit einem Abschluß der Verhandlungen ist unter französischer Präsidentschaft im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

VI. Entwicklungspolitik

344. Finanzielle und technische Zusammenarbeit im Rahmen der EG-AKP-Verhandlungen

Die finanzielle und technische Zusammenarbeit bildet einen der Kernbereiche der Verhandlungen über ein neues AKP-EWG-Abkommen. Neben einer Reihe von

Meinungsverschiedenheiten zeigten sich bereits Gemeinsamkeiten in wichtigen Grundsatzfragen:

- Beide Seiten streben die Einhaltung bewährter Grundprinzipien an. Zu diesen zählen die Ausrichtung der Zusammenarbeit an den Erfordernissen der langfristigen Entwicklung der AKP-Staaten sowie die Respektierung der von den AKP-Staaten selbst gesetzten Prioritäten.
- Bei der Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit soll der unter Lomé III entwickelte Ansatz, d. h. Konzentration der Hilfe auf Schwerpunktsektoren – in der Regel Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung – beibehalten werden.
- Die Bemühungen der AKP-Staaten zur Strukturangepassung sollen unterstützt werden. Die Einzelheiten der Durchführung sind noch zu diskutieren.

345. Sonderprogramm zugunsten einiger armer und hochverschuldeter afrikanischer Länder südlich der Sahara

Der Rat führte am 23. November 1988 einen Gedanken- und Informationsaustausch über die Durchführung des 1987 von der Gemeinschaft aufgelegten Sonderprogramms zugunsten einiger armer und hochverschuldeter afrikanischer Staaten.

Der Rat mißt diesem Sonderprogramm große Bedeutung bei. Er hob hervor, daß die Durchführung zufriedenstellend verlaufe, und betonte, wie wichtig die Koordinierung der einzelnen Bemühungen angesichts der Tatsache sei, daß sich der Beitrag der Gemeinschaft in den Rahmen des von der Weltbank koordinierten Programms großen Maßstabs einfüge. Es sei eine effiziente Abstimmung auf operationeller Ebene zwischen der Gemeinschaft und den anderen internationalen Institutionen erforderlich, die in dem Dialog über die strukturelle Anpassung eine herausragende Rolle spielen.

Ferner stellte der Rat fest, daß ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die zugunsten der betreffenden Länder ergriffenen Maßnahmen sowie eine intensivere innergemeinschaftliche Koordinierung vor den entsprechenden Tagungen der Weltbank von großem Nutzen sei.

Schließlich wurde betont, daß die bei der Durchführung dieses Programms gewonnene Erfahrung im Hinblick auf die Erörterungen, die im Rahmen der laufenden Verhandlungen für das nächste AKP-EWG-Abkommen über die Förderung der strukturellen Anpassung geführt werden, von besonderer Bedeutung sei.

346. Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern

Die Bewilligung von Projekten, die zur Finanzierung aus den Ende 1987 abgeschlossenen Protokollen über finanzielle und technische Zusammenarbeit mit einer

Reihe von Mittelmeerländern vorgesehen sind, geht weiter zügig voran. Am 21. November 1988 beschloß der Rat die Genehmigung des 3. Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der EWG und dem Staat Israel, das am 1. Januar 1989 in Kraft trat; am 23. Januar 1989 erteilte der Rat der Kommission das Verhandlungsmandat für den Abschluß eines 3. Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Malta und Zypern. Das Protokoll mit Malta wurde am 20. März 1989 unterzeichnet.

Die Mittelausstattung für diese Protokolle (Laufzeit jeweils fünf Jahre) ist wie folgt vorgesehen:

Malta insgesamt 38 Mio. ECU

davon

Haushaltsmittel der Gemeinschaft	15 Mio. ECU
EIB-Mittel	23 Mio. ECU

Zypern insgesamt 62 Mio. ECU

davon

Haushaltsmittel der Gemeinschaft	18 Mio. ECU
EIB-Mittel	44 Mio. ECU

347. Hilfe an Asien und Lateinamerika

Der Rat hat am 19. Dezember 1988 die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien im Jahre 1989 angenommen. Damit wurde die vom Europäischen Parlament festgelegte Verteilung der Mittel zwischen Asien (67,5 %) und Lateinamerika (32,5 %) akzeptiert.

348. Koordinierung der Hilfe

Die Kommission unterrichtete den Rat über die Schwierigkeiten zahlreicher Hilfeempfänger bei der Bewältigung verschiedener Verwaltungsverfahren der einzelnen Geber. Der Rat betonte am 23. November 1988 die Notwendigkeit neuer Initiativen zur Prüfung, wie die mit den Verfahren für die Hilfgewährung verbundene Belastung der Empfängerländer verringert werden könne.

349. AIDS-Bekämpfung

Der Rat nahm am 23. November 1988 einen Bericht der Kommission über das von der Gemeinschaft 1987 bewilligte Programm zur Bekämpfung von AIDS in Entwicklungsländern entgegen und begrüßte die Aktionen, die in diesem Bereich unternommen wurden.

350. Ernährungssicherung in Afrika südlich der Sahara

Wichtigen Raum nahm die Aussprache über einen Erfahrungsbericht der Kommission mit dem Thema „Ernährungssicherheit – Aktuelle Erfahrungen aus

Afrika südlich der Sahara“ ein. Der Rat hat zur Konkretisierung des künftigen Engagements der Kommission im Bereich Ernährungssicherung in Afrika südlich der Sahara am 23. November 1988 eine Entschließung verabschiedet. Hierbei ist vor allem von Bedeutung, daß die Nahrungsmittelhilfe von allen Mitgliedsländern der Gemeinschaft als ein entwicklungspolitisches Instrument gewürdigt wird und nach Möglichkeit der Unterstützung der Maßnahmen dienen sollte, die im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit eingeleitet werden.

351. Beschleunigte Durchführung der Nahrungsmittellieferungen

Die Kommission hat 1988 ihre Bemühungen mit Erfolg fortgesetzt, die Nahrungsmittellieferungen besser und schneller abzuwickeln. Die noch zu liefernden Mengen bei Getreide (18,8 % der jeweils festgelegten Maximalmenge), Magermilchpulver (9,6 %), Butteröl (19,3 %) und Speiseöl (21,4 %) dürften in Kürze mobilisiert werden.

352. Nahrungsmittelhilfeprogramm 1989

Die Gesamtmengen für das Nahrungsmittelhilfeprogramm 1989 wurden von den Mitgliedstaaten bis auf die Menge für Magermilchpulver gemäß Vorschlag der Kommission angenommen. Die jeweiligen Höchstmengen betragen für Getreide 1 360 000 t, Magermilchpulver 94 100 t, Butteröl 25 000 t, Zucker 14 200 t, Speiseöl 40 000 t, sonstige Erzeugnisse 200 000 t. Die vorgesehenen Mengen entsprechen damit bis auf die Menge bei Zucker und Speiseöl (Ansätze waren geringer) und den Mengen für Magermilchpulver und sonstige Erzeugnisse (Ansätze waren nach einer weiteren Aufstockung höher) den insgesamt bewilligten Vorjahresmengen. Eine Reduktion des Ansatzes bei Magermilchpulver erschien unerlässlich wegen der hohen Kosten dieses Produkts.

353. Neues Produkt im Verzeichnis der zu liefernden Erzeugnisse

Seit Februar 1989 können im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft finanzierte Nahrungsmittelhilfeprogramme auch Erdnüsse bereitgestellt werden. Das Produkt hat einen hohen Nährwert, entspricht den Ernährungsgewohnheiten in vielen Entwicklungsländern und kann lokal beschafft werden.

VII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

a) USA

354. Hormonstreit mit den USA

Bei den Agrarhandelsbeziehungen zu den USA nahm der Hormonstreit breiten Raum ein. Als zum 1. Januar 1989 das Einfuhrverbot der Gemeinschaft für hormonbehandeltes Fleisch in allen Mitgliedstaaten voll wirk-

sam wurde, setzten die USA bereits vor Jahresfrist angekündigte Zölle in Kraft. Die Europäische Gemeinschaft verzichtete vorerst darauf, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und gestattete Ausnahmen für US-Schlachtabfälle, die zu Heimtiefutter verarbeitet werden. Am Hormonverbot hält sie mit voller Unterstützung der Bundesregierung aus gesundheits-, verbraucher- und agrarpolitischen Gründen fest. Unter dem Eindruck dieser festen Haltung sowie angesichts wachsender Kritik amerikanischer Erzeuger und Verbraucher an der starren Position der US-Regierung hat diese Verhandlungsbereitschaft erkennen lassen. Es bestehen gewisse Aussichten, daß die US-Regierung dem Export von Fleisch, das nicht mit Hormonen behandelt worden ist, keine Hindernisse mehr in den Weg legen wird.

355. Soja-Panel

Beim Vorgehen der USA gegen die Fettmarktpolitik der Europäischen Gemeinschaft (insbesondere die Verarbeitungsbeihilfe für Ölsaaten) zeichnet sich eine Einigung über Zusammensetzung und Mandat des von den USA beantragten GATT-Panels ab.

356. Waiver-Panel

Gleichzeitig dürfte der Weg für das im Gegenzug von der Europäischen Gemeinschaft beantragte Panel gegen den „Waiver“ (Ausnahmeregelung zugunsten der USA im GATT) frei werden. Die USA hatten sich lange einem solchen Verfahren widersetzt, in dem die Rechtmäßigkeit von US-Einfuhrquoten für bestimmte Agrarprodukte untersucht werden soll.

Die Bundesregierung hat sich wie bisher bei ihren amerikanischen und europäischen Partnern intensiv für konstruktive Problemlösungen und fairen Interessenausgleich eingesetzt. Die Möglichkeiten zur Streitschlichtung im GATT und multilaterale Lösungen im Rahmen der Uruguay-Runde müssen von beiden Seiten (nicht zuletzt wegen des protektionistischen Potentials des neuen US-Handelsgesetzes) verstärkt genutzt werden.

b) Kanada

357. Liquor-Boards

Ein GATT-Panel-Bericht über die Handelshemmnisse der kanadischen Provinzen bei der Einfuhr von Wein, Spirituosen und Bier war Grundlage langer und zäh geführter Verhandlungen, die schließlich zur bilateralen Beilegung des Konflikts durch einen Kompromiß führten. Danach entsprechen die vorgesehenen kanadischen Maßnahmen im wesentlichen den Zugeständnissen, die Kanada im Freihandelsabkommen mit den USA gewährt hat. Kanada wird u. a. die Handelsaufschläge für Weine in bestimmten Übergangsfristen abbauen, die für die einzelnen kanadischen Provinzen unterschiedlich festgelegt worden sind.

c) Japan

358. Handelsbeziehungen

Das Handelsbilanzdefizit der Gemeinschaft mit Japan stieg 1988 um 13,9 % auf 22,8 Mrd. \$, obwohl die EG-Ausfuhren nach Japan um 36,2 % und die EG-Einfuhren aus Japan nur um 24,3 % stiegen. Während im 1. Halbjahr 1988 die Zuwachsraten des EG-Defizits zurückgingen, setzte sich dieser Trend anschließend nicht fort.

359. Nicht-tarifäre Handelshemmnisse (NTB) in Japan

Die Bemühungen der Gemeinschaft um eine Beseitigung von NTB in Japan waren insbesondere auf dem Sektor Automobile erfolgreich.

Ab 1. April 1989 wird

- die diskriminierende japanische Kfz-Steuer (Road Vehicle Tax) unter Berücksichtigung unserer Wünsche geändert und
- die bisherige Verbrauchsteuer (Commodity Tax) für Luxusgüter, die für Automobile zwischen 18 und 23 % betrug, durch eine einheitliche Umsatzsteuer von zunächst 6 %, später 3 % ersetzt.

360. Mengenmäßige Beschränkungen gegenüber Japan

Auf der Grundlage eines Gemeinschaftsangebots ist es gelungen, die japanische Regierung zu überzeugen, von einer Klage im GATT nach Artikel XXIII gegen die Europäische Gemeinschaft abzusehen, indem sie sich bereit erklärte, eine Reihe von Japan diskriminierenden mengenmäßigen Beschränkungen (darunter die letzten beiden deutschen Keramik- und Porzellankontingente) zu beseitigen.

361. Alkoholsteuerreform

Die Gemeinschaft setzte sich für weitere Marktöffnung Japans auch im Agrarbereich ein. Die aufgrund der Empfehlungen eines GATT-Panel-Berichts zugesagte Reform der Alkoholsteuer soll zum 1. April 1989 in Kraft treten und würde zumindest die steuerliche Diskriminierung ausländischer Weine und Spirituosen weitgehend aufheben.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Marktöffnung und Belebung der Binnennachfrage. Zugleich müssen die Anstrengungen europäischer Unternehmen, auf dem japanischen Markt Fuß zu fassen, verstärkt werden.

d) China

362. Textilabkommen

Nach drei Verhandlungsrunden haben im Dezember 1988 die Europäische Gemeinschaft und die Volksrepublik China ein Textilabkommen (Laufzeit von 1989 bis 1992) paraphiert, das an das bisherige Selbstbeschränkungsabkommen anschließt und Aufstockungen der bestehenden Einfuhrkontingente vorsieht. Die Kommission führte die Verhandlungen auf der Grundlage und im Rahmen des Mandats des Rates vom März 1986 für die Verlängerung des Welttextilabkommens und der bilateralen Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit den Lieferländern.

e) ASEAN

363. Schwerpunkte der Zusammenarbeit

Auf der Sitzung des gemischten Kooperationsausschusses EG-ASEAN am 30. November und 1. Dezember 1988 wurde insbesondere die Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, wie sie auf dem letzten Außenministertreffen im Mai 1988 beschlossen worden war, überprüft. Schwerpunkte der Zusammenarbeit mit der Vereinigung südostasiatischer Länder (ASEAN) sind zur Zeit Investitionsförderung und Ausbildung. Die Investitionsförderung dürfte auch eines der Themen bei der nächsten Ministertagung im November dieses Jahres in Manila sein.

f) Lateinamerika

364. Ministertreffen in San Pedro Sula (Honduras)

Am 27. und 28. Februar 1989 fand das Ministertreffen San José V in San Pedro Sula (Honduras) statt. Die zentralamerikanische Seite hatte für dieses Treffen umfangreiche Vorschläge für ein Projekt zur strukturellen Anpassung, Wiederbelebung und Intensivierung der zentralamerikanischen Wirtschaftsintegration vorgelegt. Die Gemeinschaft hat diese Vorschläge als Ausdruck einer politischen Anstrengung der Zentralamerikaner, sich zu einigen, mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Sie hat der zentralamerikanischen Seite eine Prüfung der Vorschläge in konstruktivem Geiste zugesichert.

365. Andenpakt

Im Rahmen des 1983 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Andenpakt geschlossenen Kooperationsabkommens hat im November 1988 erstmals ein gemischter Ausschuss für industrielle Zusammenarbeit getagt. Hauptthema war die Förderung der Exporte der Andenstaaten. Die im Rahmen der Kooperation mit dem Andenpakt laufenden Projekte sind vor allem in den Bereichen Ausbildung, Umweltschutz, Drogenbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung angesiedelt.

g) Staatshandelsländer

366. Ausweitung der Beziehungen

Nach Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung EG-RGW im Juni 1988 haben alle europäischen RGW-Mitgliedsländer, außer Rumänien, diplomatische Beziehungen mit der Europäischen Gemeinschaft aufgenommen.

367. Gemeinsame Erklärung

Die vereinbarte Fassung der gemeinsamen Erklärung entspricht dem Ziel von Kommission und Bundesregierung, die konkreten handelspolitischen Regelungen den bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen RGW-Mitgliedsländern vorzubehalten.

368. Ungarn, Tschechoslowakei

In diesem Zusammenhang konnte nach Unterzeichnung eines Handels- und Kooperationsabkommens mit Ungarn Ende September 1988 mit dem Abschluß eines Handelsabkommens für Industriewaren mit der Tschechoslowakei im Dezember 1988 ein weiterer wichtiger Fortschritt erzielt werden. Der gemischte Ausschuß EG/Ungarn tagte erstmals am 12. und 13. Dezember 1988.

369. Rumänien

Die Verhandlungen über eine Erneuerung des Handelsabkommens mit Rumänien und dessen Erweiterung um einen Kooperationsteil werden derzeit insbesondere wegen der Menschenrechtslage in Rumänien nicht fortgesetzt.

370. Polen, Bulgarien

Nach Abschluß exploratorischer Gespräche mit Polen und Bulgarien sowie der EG-internen Beratungen hat der Rat am 20. Februar 1989 jeweils ein Mandat für Vertragsverhandlungen mit beiden Ländern erteilt.

371. Übrige RGW-Länder

Mit der Sowjetunion und der DDR wurden im Berichtszeitraum die Gespräche über den Abschluß eines Handels- und Kooperationsabkommens bzw. im Fall der DDR eines reinen Handelsabkommens fortgesetzt.

372. Sektorelle Vereinbarungen

Sektorelle Vereinbarungen in eng begrenzten Bereichen (Stahl, Textil, Schafffleisch) bestehen mit Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und Bulgarien.

Verhandlungen über ein Fischereiabkommen sowie ein Textilabkommen mit der Sowjetunion sind in Vorbereitung.

373. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für eine vertragliche Ausgestaltung der Beziehungen zu allen europäischen RGW-Ländern ein und unterstützt die laufenden Verhandlungen und Gespräche der Kommission.

h) Golfstaaten

374. Genehmigung des Kooperationsabkommens durch die Europäische Gemeinschaft und den Golfkooperationsrat (GCC)

Die Gemeinschaft hat durch Beschluß des Rates am 20. Februar 1989 das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vertragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten andererseits (Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Saudi-Arabien, Oman, Katar und Kuwait), das am 15. Juni 1988 in Luxemburg unterzeichnet worden war, genehmigt. Vorher hat das Europäische Parlament auf seiner Sitzung am 14. Dezember 1988 eine positive Stellungnahme zum Abschluß des Kooperationsabkommens abgegeben.

Auf der 9. Gipfelkonferenz des Golfkooperationsrates (GCC), die vom 19. bis 22. Dezember 1988 in Manama/Bahrain stattfand, wurde der Beschluß gefaßt, das Kooperationsabkommen EG-GCC zu ratifizieren. Der Supreme Council des GCC hat zugleich den GCC-Ministerrat beauftragt, offizielle Verhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft aufzunehmen mit dem Ziel des Abschlusses eines Handelsabkommens zwischen den beiden Vertragsparteien.

375. Sondierungsgespräche

Die zweite Runde von Sondierungsgesprächen mit einer Delegation des Golfkooperationsrates (GCC) fand am 21. und 22. Oktober 1988 in Brüssel statt. Die Kommission hat für diese exploratorischen Gespräche ein präzises Mandat zur Prüfung der vier Bedingungen, die zur Eröffnung der 2. Stufe der Vertragsverhandlungen (Abschluß eines Handelsabkommens) als notwendig erachtet werden. Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere die volle Vereinbarkeit eines solchen Handelsabkommens mit dem GATT, die Wahrung der grundlegenden Interessen der Europäischen Gemeinschaft im Raffinerie- und Petrochemiebereich sowie andererseits die Forderung der Golfstaaten, ihrerseits einen Schutz ihrer jungen Industrien zu erhalten.

Die Kommission sieht ihren Prüfungsauftrag nach Abschluß der Sondierungsgespräche als weitgehend erfüllt an. Da die Meinungsbildung innerhalb der Kom-

mission über das Ergebnis der Sondierungsgespräche jedoch noch nicht abgeschlossen ist, konnte bisher noch keine abschließende Bewertung der Sondierungsgespräche vorgenommen werden. Die Frage, ob die Voraussetzungen für die Vorbereitung eines Verhandlungsmandats für ein Freihandelsabkommen erfüllt sind, muß erst noch in der Kommission geprüft und entschieden werden. Zur Zeit ist daher noch nicht absehbar, wann die Kommission ihren Vorschlag für ein Verhandlungsmandat zum Abschluß eines Handelsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und GCC vorlegen wird.

Sachregister

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Abfallpolitik, Grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle	289.	Bankenaufsicht; Eigenmittelrichtlinie	134.
Abrüstung und Rüstungskontrolle	57.	Bankenrecht, Kreditinstitute, Zweigniederlassungsrichtlinie	133.
Afghanistan	71.	Baukoordinierungsrichtlinie	137.
Agrarpolitik	2.	Bauproduktenrichtlinie	174.
Agrarpolitik	37.	Beihilfen, Weißbuch	208.
Agrarpolitik, Ausbau der Prämienregelung für die Mutterkuhhaltung	252.	Beihilfen, de-minimis-Regelung	213.
Agrarpolitik, Ausbau der Prämienregelung für männliche Rinder	251.	Beihilfepolitik	207.
Agrarpolitik, Erstattung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe auf Getreide	247.	Beihilferegelungen für die Sektoren Kraftfahrzeuge, stahlnaher Bereich, Fischereifahrzeuge	212.
Agrarpolitik, Kleinerzeugerbeihilfe Getreide	246.	Benzol	297.
Agrarpolitik, Prämie für die Verwendung von Getreide in der Fütterung	248.	Bildungspolitik COMETT II	317.
Agrarpolitik, Reform der EG-Rindfleisch-Markordnung	249.	Bildungspolitik, Ausdehnung des Anwenderbereichs bilateraler Abkommen	315.
Agrarpolitik, Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft Beihilfen	255.	Bildungspolitik, LINGUA-Programm	318.
Agrarpolitik, Änderung der Interventionsregelung	250.	Bildungspolitik, berufliche Weiterbildung ...	319.
Agrarpreise 1989/90	245.	Bildungszusammenarbeit	100.
Agrarstrukturpolitik, Bericht über „Die Zukunft des ländlichen Raums“	258.	Binnenmarkt	4.
Agrarstrukturpolitik, Marktstruktur	256.	Binnenmarkt	41.
Agrarstrukturpolitik, Produktionsstruktur	257.	Binnenmarkt	121.
Agrarstrukturpolitik, Produktionsaufgaberechte	263.	Binnenmarkt	324.
Agrarstrukturpolitik, Umstellung der Erzeugung	261.	Binnenmarkt, Rechtsangleichung	22.
Agrarstrukturpolitik, vorübergehende landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen	262.	Binnenmarkt, Verwirklichung	21.
Algerien	340.	Binnenmarkt, innergemeinschaftlicher Personenverkehr, Erleichterungen	122.
Alkoholsteuerreform	361.	Binnenmarkt, innergemeinschaftlicher Warenverkehr; Erleichterungen	123.
Allgemeines Präferenzsystem der Europäischen Gemeinschaft (APS)	325.	Binnenschifffahrt, Strukturbereinigung	229.
Andenpakt	365.	Bundespresseamt	193.
Anpassungsbeihilfe	302.	Börsenrecht, Beteiligungsrichtlinie	182.
Antidumping, Stand der Verfahren	327.	Chile	65.
Antidumping, Teilregelung	328.	Dienstleistungen	147.
Arabische regionale Zusammenarbeit	64.	Dienstrecht der EG-Bediensteten, Neufestsetzung der Berichtigungskoeffizienten	92.
Arbeitslosigkeit	108.	Drittstaaten, Zusammenarbeit	78.
Arbeitsschutz	36.	Drogenbekämpfung	313.
Argentinien	66.	EAGFL	114.
Arzneimittelrecht, Verabschiedung durch den Rat	163.	EAGFL, Abteilung Ausrichtung	116.
Arzneimittelrecht, vier Änderungs- und Ergänzungsrichtlinien	162.	EAGFL, Abteilung Garantie, Agrarleitlinie ..	115.
Audiovisuelles Eureka-Programm	159.	ECLAIR	235.
Aufenthaltsrecht	95.	EFTA	43.
		EFTA-Staaten, Zusammenarbeit	335.
		EGKS, Umstellungsdarlehen	301.
		EGKS-Wohnungsbauprogramm	303.
		Einmann-GmbH	130.

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Energiebinnenmarkt, Schwerpunktthemen ..	240.	Forschungs- und Technologiepolitik, Erster Bericht über den Stand der Wissenschaft und Technologie in Europa	238.
Energiepolitik	40.	Forschungspolitik BRITE/EURAM	232.
Energiepolitik, Mineralölmarkt und Raffinerien	244.	Forschungsprogramme	32.
Energiepolitische Themen	239.	Forstwirtschaft, Strategie und Maßnahmen der Gemeinschaft	278.
Energiepolitische Ziele 1995	242.	Frauenpolitik, Arbeitsberichte der Netzwerke	304.
Entwicklungspolitik	48.	Frauenpolitik, Eingliederung von Frauen in das Berufsleben	298.
Entwicklungspolitik, Ernährungssicherung in Afrika südlich der Sahara	350.	Futtermittelrecht, Harmonisierungsfortschritte	274.
Entwicklungspolitik, Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern	346.		
Entwicklungspolitik, Hilfe an Asien und Lateinamerika	347.	Gemeinsame Erklärung	367.
Entwicklungspolitik, Koordinierung der Hilfe	348.	Gemeinsame Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse	253.
Entwicklungspolitik, Sonderprogramm zugunsten einiger armer und hochverschuldeter afrikanischer Länder südlich der Sahara ..	345.	Gemeinschaftsmarke	126.
Entwicklungspolitik, beschleunigte Durchführung der Nahrungsmittellieferungen	351.	Gemeinschaftsprogramme, RESIDER, RENAVAL	223.
Entwicklungspolitik, finanzielle und technische Zusammenarbeit im Rahmen der EG-AKP-Verhandlungen	344.	Gemeinschaftsrecht	93.
Entwicklungspolitik, neues Produkt im Verzeichnis der zu liefernden Erzeugnisse	353.	Gericht erster Instanz	17.
EuGH, Urteil zum Territorialitätsprinzip	206.	Gericht erster Instanz	91.
EuGH, neues deutsches Mitglied	90.	Gesellschaftsrecht, Zweigniederlassungen ...	131.
Europa der Bürger	9.	Gesellschaftsrecht, Struktur der Aktiengesellschaft	129.
Europa der Bürger, Fortschritte	94.	Gesundheitserziehung im Unterricht	316.
Europakonferenz für den Mittelstand am 20. März 1989 in Essen/Ruhr	192.	Gesundheitspolitik, AIDS-Aufklärung im Betrieb	309.
Europäische Aktiengesellschaft	128.	Gesundheitspolitik, AIDS-Bekämpfung	349.
Europäische Fusionskontrolle	199.	Gesundheitspolitik, Konzept zur AIDS-Bekämpfung	307.
Europäische Investitionsbank, Tätigkeit in der Gemeinschaft	221.	Gesundheitspolitik, Koordinierung nationaler Politik	306.
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft	222.	Gesundheitspolitik, Verbraucherschutz	98.
Europäische Politische Zusammenarbeit, Schwerpunkte	51.	Gesundheitspolitik, weitere Inhalte der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von AIDS ..	308.
Europäische Politische Zusammenarbeit, Justizielle Zusammenarbeit	82.	Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, neue Rahmenrichtlinie	294.
Europäischer Gerichtshof	16.	Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Grenzwert-Richtlinie	295.
Europäisches Parlament	13.	Golfstaaten, Genehmigung des Kooperationsabkommens durch die Europäische Gemeinschaft und den Golfkooperationsrat (GCC) ..	374.
Europäisches Parlament	14.	Golfstaaten, Sondierungsgespräche	375.
Europäisches Parlament	77.	Großanlagen	236.
Europäisches Währungssystem	110.	Gruppenfreistellungsverordnung für Know-how-Vereinbarungen	203.
Finanzhilfe für Griechenland	299.	Hackfleischrichtlinie	272.
Finanzpolitik, Ratifizierung des neuen Eigenmittelbeschlusses	112.	Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren	276.
Fischereipolitik, Fangregelung für 1989	279.	Haushalt	3.
Fischereipolitik, gemeinschaftsinterne	38.	Haushalt 1989	20.
Fleisch-VO, EuGH-Urteil	273.	Haushaltsplan 1989	113.
Fleischerzeugnisrichtlinie	271.	Hochschuldiplome	104.
Forschung und Entwicklung 1987 bis 1991 ..	30.	Hormonstreit mit den USA	354.
Forschung und Entwicklung in Europa	31.	Horn von Afrika	70.

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Informationsmarkt-Programm	153.	Markenrichtlinie	127.
Informationssystem Heim- und Freizeitunfälle	195.	Maschinenrichtlinie	175.
Innere Sicherheit, TREVI-Kooperation	81.	Medienpolitik, EUREKA	33.
Internationale Rolle der Gemeinschaft	52.	Menschenrechte	76.
Iran	63.	Ministertreffen in San Pedro Sula (Honduras)	364.
Israel	341.	Mittelstandspolitik, EURO-Partenariat für Andalusien	191.
Japan, Handelsbeziehungen	358.	Mittelstandspolitik, Pilotprojekt zur Kooperationserleichterung (BC-NET) geht ins 2. Jahr	190.
Japan, mengenmäßige Beschränkungen	360.	Mittelstandspolitik, Positive Evaluierung des EURO INFO CENTREN-Projekts	189.
Japan, nicht-tarifäre Handelshemmnisse	359.	Mittelstandspolitik, Ratsentscheidung zur KMU-Politik	187.
Joule	233.	Mittelstandspolitik, Ratstagungen zur KMU-Politik	188.
Jugend für Europa	305.	Mittelstandspolitik, neue Generaldirektion XXIII	186.
Jugoslawien	337.	Mittelstandsrichtlinie/GmbH & Co-Richtlinie	132.
KSZE	55.	Naher Osten	61.
Kaffee-Übereinkommen	333.	Nahrungsmittelhilfeprogramm 1989	352.
Kanada, Liquor-Boards	357.	Namibia/Angola	69.
Karzinogene	296.	Nationale Europa-Konferenz, Vorbereitung auf den Binnenmarkt	322.
Kohlemarkt, Importkohle	181.	Naturkautschuk-Übereinkommen	334.
Kohlemarkt, Marktentwicklung	180.	Neue Schutzmaßnahmen	269.
Kohlepolitik, Kommissionsentscheidung zur deutschen Kohlepolitik	241.	Nichtverbreitung chemischer Waffen	59.
Kommission	15.	Nord-Süd-Dialog	49.
Kommission, Personalsituation	326.	Nukleare Nichtverbreitung	58.
Kommission, neue Amtsübernahme	89.	Öffentliches Auftragswesen, Überwachungsrichtlinie	139.
Kommunales Wahlrecht	96.	Öffentliches Auftragswesen, Richtlinie zur Einbeziehung bislang ausgeschlossener Bereiche (Energie, Trinkwasser und Verkehr) ..	142.
Konjunktur	19.	Öffentliches Auftragswesen, weiteres Verfahren	149.
Konkursvorrecht	117.	Offene Einzelfragen	158.
Konsularische Zusammenarbeit	83.	Pakistan	72.
Korea	74.	Personenkontrollen an den Binnengrenzen ..	80.
Krebs, Programm gegen Krebs	310.	Polen, Bulgarien	370.
Krebsbericht der Kommission	311.	Preisniveau	107.
Kulturelle Zusammenarbeit	99.	Präsidenschaft, Schwerpunkte der griechischen und spanischen Präsidenschaft	1.
Lebensmittelrecht, Richtlinie Bedarfsgegenstände	168.	Rat, Vorsitzwechsel	88.
Lebensmittelrecht, Richtlinie Kosmetische Mittel	169.	Rechtliche Zusammenarbeit, Einheitliches europäisches Zivilprozeßrecht	85.
Lebensmittelrecht, Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung	170.	Rechtsangleichung lebensmittelrechtlicher Vorschriften im Milchbereich	254.
Lebensmittelrecht, Richtlinie über tiefgefrorene Lebensmittel	167.	Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie, Umsetzung in nationales Recht	105.
Lebensmittelrecht, Verordnung mit Grundregeln über die Kontrollen im Weinsektor ...	172.	Rechtsharmonisierung	277.
Lebensmittelrecht, Zusatzstoffrichtlinie	166.	Regionalfonds	216.
Libanon	62.	Regionalfonds, Finanzierung und Additionalität	218.
Lomé-Abkommen	12.		
Lomé-Abkommen	343.		
Luftreinhaltepolitik, Grenzwerte für Pkw unter 1,4 l Hubraum	285.		
Luftreinhaltepolitik, Richtlinien über die Verringerung der Luftverunreinigung durch neue Müllverbrennungsanlagen	287.		
Malta	339.		
Marken- und Patentrecht	25.		

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Regionalfonds, Koordinierung mit anderen Fonds und Finanzierungsinstrumenten	217.	Telekommunikation, Richtlinie über Fernmeldedienste	152.
Regionalfonds, Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle gemeinschaftlich finanzierter Aktionen	219.	Telekommunikationsrichtlinie	145.
Regionalförderung	209.	Terrorismusbekämpfung, politische Aspekte .	79.
Rohstoffpolitik	50.	Textilabkommen	362.
Rumänien	369.	Textilindustrie, Strukturwandel und Wettbewerbsfähigkeit	185.
Rundfunkrichtlinie	155.	Tibet	73.
Schienenverkehr	28.	Tierseuchenrecht	265.
Schiffbaubeihilfen	211.	Tierzuchtrecht, Richtlinie für Zuchtschweine .	264.
Seefrachtendumping	329.	Titandioxyd	288.
Sowjetunion und mittel- und osteuropäische Staaten	56.	Transitverkehr	29.
Soziale Dimension	102.	Transitverkehr	224.
Soziale Dimension	292.	Troika-Programm zum Arbeitsschutz	291.
Sozialer Dialog	18.	Tunesien	342.
Sozialer Dialog	293.	Türkei	44.
Sozialpolitik	5.	Türkei	336.
Sozialpolitik, Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut	300.	Umwelt	101.
Sozialpolitik, soziale Dimension der Integration	35.	Umweltpolitik	8.
Sport in der Europäischen Gemeinschaft und Europa der Bürger	320.	Umweltpolitik	34.
Staatshandelsländer	371.	Umweltpolitik Ratstagungen vom 24. November 1988 und vom 2. März 1989	284.
Staatshandelsländer, Ausweitung der Beziehungen	366.	Umweltpolitik, Schutz der Ozonschicht	286.
Staatshandelsländer, sektorelle Vereinbarungen	372.	Ungarn, Tschechoslowakei	368.
Stahlbeihilfen	210.	Uruguay-Runde	323.
Stahlmarkt, Entwicklung der Produktion	177.	Verbraucherpolitik, Richtlinie Pauschalreisen	198.
Stahlpolitik, EG-Subventionskodex Stahl, Verlängerung	178.	Verbraucherpolitik, Richtlinie Effektivzins bei Verbraucherkrediten	197.
Stahlpolitik, Monitoring-System	179.	Verbraucherpolitik, Schnellinformationssystem über gefährliche Konsumgüter	196.
Steuerbefreiungen im Reiseverkehr	119.	Vereinigte Staaten von Amerika	10.
Steuerharmonisierung	24.	Vereinigte Staaten von Amerika	42.
Steuerharmonisierung	118.	Vereinigte Staaten von Amerika, Soja-Panel .	355.
Steuerpolitik, steuerliche Begleitmaßnahmen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs ...	120.	Vereinigte Staaten von Amerika, Waiver-Panel	356.
Stromwirtschaftliche Zusammenarbeit	243.	Vereinte Nationen	75.
Strukturfonds, Durchführungsverordnung, Verabschiedung	214.	Verkehrsinfrastruktur	225.
Strukturfonds, Reform	259.	Verkehrspolitik	26.
Strukturfonds, Ziele	215.	Verkehrspolitik, Beihilfen für kombinierten Verkehr	230.
Strukturpolitik, Reform	39.	Verkehrspolitik, Berufszugang Verkehrsunternehmen	228.
Südafrika	68.	Verkehrspolitik, Fiskalharmonisierung (Anlastung der Wegekosten)	226.
Tabakerzeugnisse, Etikettierung und Teerichtlinien	312.	Verkehrspolitik, Lenk- und Ruhezeiten	27.
Telekommunikation, Koordinierte Einführung neuer Netzinfrastrukturen	150.	Verkehrspolitik, Maße und Gewichte	227.
Telekommunikation, Richtlinie zur Liberalisierung der Endgerätemärkte	151.	Verkehrspolitik	7.
		Verordnung zur Festlegung der allgemeinen Regeln über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen	171.
		Versicherungsrecht, Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen	136.

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Veterinärrecht, Liste der Drittländer neu festgelegt	267.	Wirtschaftspolitische Schwerpunkte	109.
Veterinärrecht, Schutzmaßnahmen gegen afrikanische Schweinepest	270.	Währungspolitik	23.
Veterinärrecht, schweinepestfreie Regionen .	268.	Währungspolitik, Liberalisierung des Kapitalverkehrs	111.
Wertpapierdienstleistungen	184.	Zentralamerika	45.
Wertpapierrecht, Verkaufsprospektrichtlinie .	183.	Zentralamerika	67.
West-Grönland	280.	Zivil- und Katastrophenschutz	84.
West-Ost-Beziehungen	54.	Zollsätze für Sardinenkonserven	283.
West-West-Beziehungen	53.	Zollunion, Verordnung über die buchmäßige Erfassung	331.
Wettbewerbspolitik, Gruppenfreistellungsverordnung für Franchise-Vereinbarungen ...	201.	Zollunion, neue Container-Regelung der Europäischen Gemeinschaft	330.
Wettbewerbspolitik, Verfahrensvorschriften im Luft- und Seeverkehr	205.	Zypern	60.
Wirtschafts- und Währungspolitik	6.	Zypern	338.
Wirtschaftslage	106.		